Jur. is.
94
d

Jur. isag. 94 d

Hugo

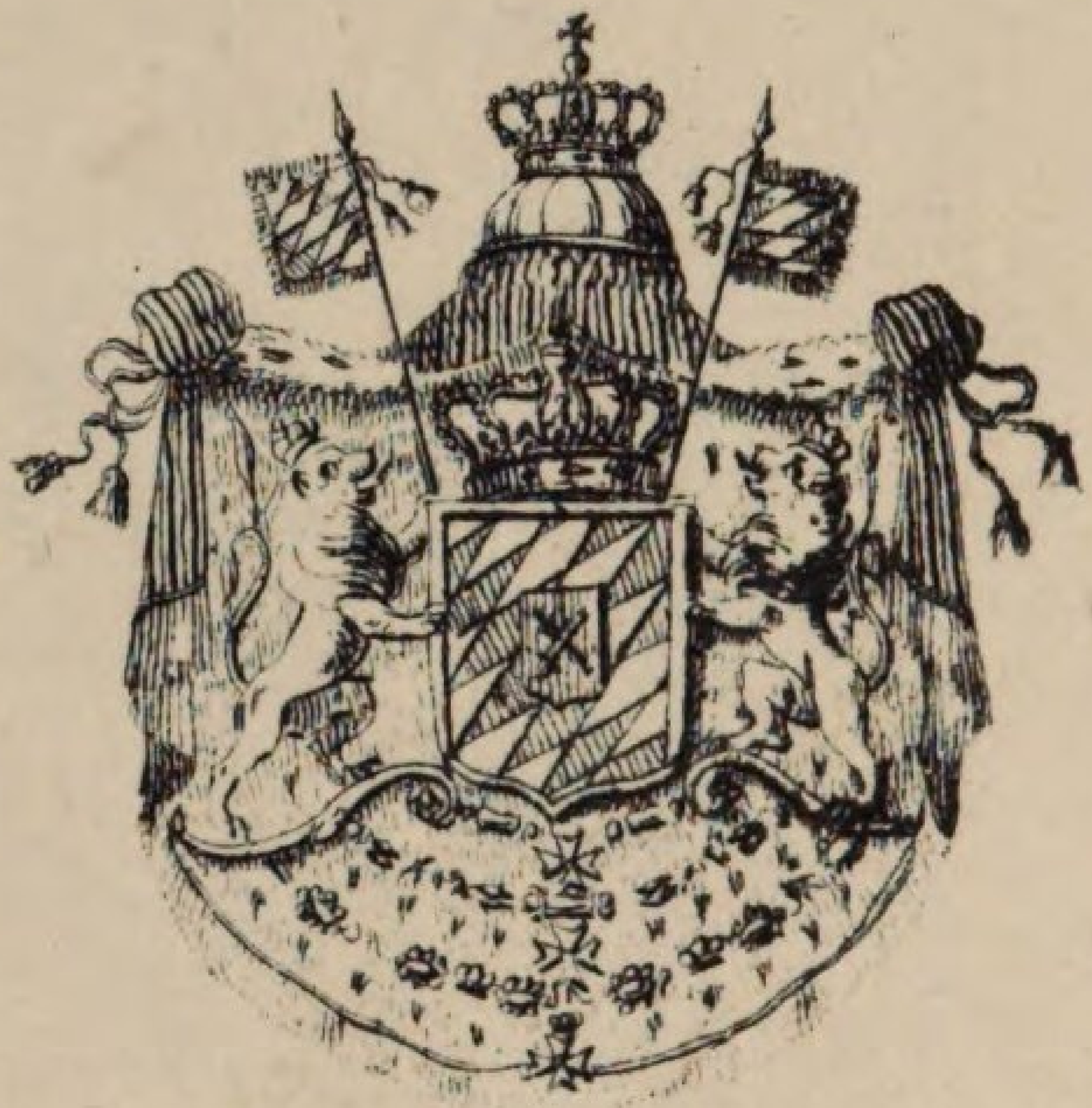

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36611971410018

<36611971410018

Bayer. Staatsbibliothek

Lehrbuch
der juristischen
Encyclopädie,

zum ersten
mündlichen Unterrichte
über
die Quellen, Anfangsgründe und Lehrarten
aller in Deutschland geltenden Rechte,

vom
Professor Hugo
in Göttingen.

Berlin,
bey August Mylius 1792.

181 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht

dem Prinzen

Hans Jürgen

von Anhalt-Dessau.

Der gewöhnliche Stoff zu einer Dedication hat sich wohl noch selten so reichlich von selbst angeboten, wie dießmahl. Ueber den öffentlichen und PrivatCharacter Eurer Durchlaucht dürfte ich nur das Urtheil der entschiedensten Kenner oder des ganzen höchst mannichfaltigen Kreises, worin Sie je gelebt haben, wiederholen. Von Ihrer Gnade gegen mich würde die simple Erzählung, wie viel Sie für mich schon gethan und welche reizende Lage Sie mir noch mit fast beyspielloser Großmuth angeboten haben, genug seyn. Und selbst an der Entstehung dieses Buchs haben Sie einen Antheil gehabt und genommen, der wohl in mehr als einer Rücksicht einzig in seiner Art ist.

Allein Ihr Lob soll nicht bey einer, schon so oft zur Schmeicheley gemiß-

brauchten, Gelegenheit entweiht werden. Meinen öffentlichen Dank haben Sie selbst verboten, und Ihr ausdrücklicher Befehl muß mein Stillschweigen hierüber, so wie die Unregelmäßigkeit dieser ganzen ZueignungsSchrift entschuldigen. Der einzige Beweis, den ich durch die That selbst von meinem Eifer für alles was die Ehre Eurer Durchlaucht auch nur von ferne betrifft, zu geben im Stande bin, ist vielleicht der, daß ich Ihr Urtheil über meine Bogen verschweige. Denn was würden unsre Bücherrichter denken, wenn sie hörten, Eure Durchlaucht hätten schon den ersten Keim dazu, der noch viel unentwickelter und zusammengedrängter war, nach seinem bestimmten Zwecke für nützlich gehalten, und in so ferne sogar für nützlicher, als manche großen, gelehrten und gründlichen Werke, zu welchen sich meine Arbeit kaum wie ein kleines Planiglob zu den genausten SpecialCarten verhält?

Vorrede.

Vorrede.

Ueber den Zweck und den Nutzen encyclopädischer Vorlesungen in der Jurisprudenz, habe ich meine Meynung und meine Gründe schon ausführlich in einer Art von Programm gesagt *), worin die drey HauptClassen juristischer Encyclopädien, nähmlich die von Herrn GJRath **Pütter**, Herrn LegationsRath **Reitemeier** und Herrn Professor **Schmalz**, unter einander und mit der gegenwärtigen verglichen sind. Statt dieß hier zu wiederholen, will ich nur hinzusetzen, was seitdem die wirkliche Ausführung meiner Ideen daran bestätigt oder berichtigt hat.

Ich kann mich nun auf dreymahl wiederholte Erfahrung berufen, daß ein ziemlich großer Theil der Studierenden eine solche GeneralCarte über ihre ganze Wissenschaft vorläufig für ein wahres Bedürfniß hält, und in dem Laufe des halben Jahres selbst wegen der großen Mannichfaltigkeit der Gegenstände interessant findet. Doch ist dieses Interesse nicht überall gleich, und ich habe mich deswegen sorgfältig bemüht, das weniger Anziehende desto kürzer abzuhandeln, fest überzeugt, daß selbst der gelehrteste und vortrefflichste Vortrag nichts hilft, so bald man ihn gar nicht oder nicht mit Aufmerksamkeit hört. Ich will zwey dieser Punkte angeben, damit sie mir wenigstens nicht als unvorsetzliche Sünden zur Last gelegt werden.

Erstens

*) Civ. Mag. B. I. H. 3. S. 384 — 390, vergl. mit B. II. H. 1. S. 42 und 43, und Gött. Anz. von 1790. S. 1393 — 1398.

Erstens durfte ich mich bey der Methodologie weit nicht so lange aufhalten, als bey den Quellen, und bey dem kurzen Systeme selbst. Besonders schienen Vorschläge zu Collegien, die noch gar nicht gelesen werden, eher einen unangenehmen Eindruck zu machen. Ich habe mich daher in den meisten Fällen nur auf diejenigen eingeschränkt, welche man hier bereits hören kann, wornach ich also nicht, im glücklichsten Falle, blos ein Verlangen erregt hätte, ohne die Möglichkeit es zu befriedigen, zu zeigen.

Zweytens habe ich bemerkt, daß der publicistische Theil weit mehr anziehe, als das Privatrecht, nähmlich als der Römische Theil dieses letztern. Dieß ist auch sehr leicht zu erklären, selbst ohne daß man auf die Beschaffenheit der Wissenschaften sehen muß. Bey weitem die meisten Zuhörer sind nähmlich solche, die gerade in demselben halben Jahre auch schon Vorlesungen über das Römische Recht besuchen. Um ihnen also nicht dieselbe Sache ausführlich doppelt zu sagen, habe ich das Meiste, was in den Institutionen, in den gewöhnlichen oder in den meinigen, vorgetragen wird, noch summarischer abgehandelt, als das Uebrige. Hier müßte also, wenn ein Vortrag nach diesem Lehrbuche, etwa als juristische Vorbereitung auf die Universität, der einzige seyn sollte, das Meiste hinzugesetzt werden, aus Lehrbüchern, die bekannt genug sind. Auf der Universität hingegen wird eine solche Encyclopädie, wenn sie mit Rücksicht auf andre Vorträge behandelt wird, weit mehr auf das Nicht-Römische Recht gehen, und besonders auch den Nutzen schaffen, daß man von demjenigen vorläufige Begriffe bekommt, was man im ersten halben Jahre noch nicht hören kann,

und allenfalls auch einige mündliche Anleitung zu dem Studium von demjenigen, was man vielleicht nie hören wird.

Was das gegenwärtige Compendium zu diesen Vorlesungen betrifft, so habe ich an dessen Beurtheiler nur eine Bitte, nähmlich die, daß sie die Kürze und das Räthselhafte mancher Stelle nicht tadeln möchten, ohne vorher bedacht zu haben, daß mir nichts leichter gewesen wäre, als das Buch durch Litteratur und durch weitläuftiges Erörtern mancher Lehre, die ich jetzt so viel möglich concentrirt und oft nur angedeutet habe, zu vergrößern: daß mir aber die Kürze, welche ich bey jedem Lehrbuche, das nicht auch zugleich ein Lesebuch seyn soll, für rathsam halte, hier doppelt nothwendig und doppelt unschädlich geschienen hat, wo ich so oft nur einen Auszug aus bekannten größern Compendien über einzele Theile der Wissenschaft liefern mußte. Die Ordnung dieser hier gangbaren Compendien habe ich meist auch da befolgt, wo sie mir an sich eben nicht die beste schien, denn ich schrieb für Leser, welche nicht selbst bessere Compendien verfertigen, sondern welche nur über die schon vorhandenen hören, und mit diesen jetzt vorläufig bekannt werden wollten.

Daß Rechtsgelehrte, welche ihr Fach schon ganz durchstudirt haben, hier nichts neues finden werden, und daß den Anfängern nur sehr weniges ohne mündliche Erläuterung deutlich seyn kann, halte ich beydes noch für keinen Beweis gegen die Brauchbarkeit dieser Summarien. In jedem Zweige des menschlichen Wissens, der einer großen Anzahl vorgetragen werden soll, muß es Bücher dieser Art geben. Das gegenwärtige ist blos für den münd-

mündlichen Unterricht bestimmt, zunächst freylich nur für den, welchen ich selbst ertheile, denn ich weiß nicht ob irgend ein anderer Lehrer gerade diese Art von Encyclopädie wählen wird, und wenn es geschieht, so müßte er gewiß auch im Stande seyn, wenn er wollte, dazu einen eben so guten oder noch bessern eigenen Leitfaden seinen Zuhörern in die Hände zu geben. Der gänzliche Mangel eines schon vorhandenen Compendiums hindert aber sehr oft die allgemeinere Einführung gewisser Vorlesungen, und diesem Mangel auch nur einigermaßen abgeholfen zu haben, wäre in meinen Augen und bey meiner Ueberzeugung von dem Nutzen des **Leibnitzisch-Pütterischen** Cursus, wovon eine solche Encyclopädie der Anfang ist *), schon ein kleines Verdienst.

Göttingen im Februar 1792.

*) S. die Stellen aus Leibnitzens *methodus iurisprudentiae* im Civilist. Mag. B. I. H. I. S. 23 u. f. Darauf geht auch der doppelte Titel dieses Lehrbuchs, nach welchem es der erste Band eines Cursus seyn soll, wovon die Institutionen des heutigen Römischen Rechts als der zweyte, und die äußere und innere Geschichte des Römischen Rechts als der dritte angesehen werden können.

Einleitung.

§. 1.

Die Encyclopädie mag eine allgemeine seyn, welche sich mit allen Wissenschaften ohne Unterschied, oder eine besondre, welche sich nur mit denen, die zu einer und derselben Hauptclasse gehören, beschäfftigt; so gibt sie entweder blos den Begriff, Umfang, Zusammenhang und Nutzen, allenfalls auch die Lehrart der einzelen Wissenschaften an, oder sie enthält auch noch überdieß von jeder ein mehr oder weniger zusammengedrängtes System. Jenes kann man die äußere (die wissenschaftliche GeneralCharte mit bloßen Umrissen); dieses die innere (die GeneralCharte mit lauter kleinen SpecialChärtchen oder Grundrissen) nennen. Es läßt sich also eine allgemeine äußere und eine allgemeine innere; eine besondre äußere und eine besondre innere Encyclopädie gedenken.

§. 2.

Jede dieser Arten hat ihre eigenen Vorzüge. Indessen scheint doch jede besondre in-

nere am meisten nützlich und interessant zu seyn 1. für Laien, 2. für solche, die sich gerade diesem Fache schon eine Zeitlang gewidmet haben, als Generalrepetition und Generalexamen, 3. für solche, die ihr Studium erst anfangen, theils, damit sie nun nicht mehr die ersten Begriffe zugleich mit einem Detail, das ihnen nie ausführlicher vorgetragen wird, lernen, theils damit die Einrichtung ihres Studierplans nicht alle halbe Jahre hindurch, so wie im ersten, vom Herkommen oder vom Gerathewohl abhänge.

§. 3.

Die Jurisprudenz ist die Wissenschaft von Zwangsrechten und Zwangspflichten, d. h. von dem, was nach dem höchsten, formellen oder materiellen, Principe des Rechtverhaltens erzwungen werden darf. Ihr eigentlicher Gegenstand sind freylich nur diejenigen Sätze hierüber, welche in unserm Staate und zu unserer Zeit gelten. Da aber diese Sätze nach und nach, in ältern Zeiten und oft auch bey andern Völkern, entstanden sind, so ist für das gründliche Studium der Rechte ihre Geschichte ganz unentbehrlich.

§. 4.

Auch die Rechtsgeschichte ist entweder eine äußere, welche sich blos mit den Schicksalen

der Quellen des Rechts beschäfftigt, ohne auf den genauern Inhalt derselben zu sehen; oder eine innere welche die Entstehung und Umbildung der Lehren selbst, des Systems, vorträgt. Jenes ist die Rechtsgeschichte im gewöhnlichen Sinne des Worts; dieses aber nennt man die RechtsAlterthümer, oder die iurisprudentia chronologica.

§. 5.

Man kann die Geschichte der Lehren stückweise bey dem heutigen Systeme einschalten; Man kann sie auch ganz vor diesem voraus schicken, und endlich kann man sie ebenfalls ganz nach diesem abhandeln. Die erste Art ist die gewöhnlichste, die zweyte ist die der Natur der Wissenschaft angemessenste, aber die dritte ist für Anfänger die leichteste und interessanteste. Daher soll hier bey jedem einzelen Theile der Rechtswissenschaft nur von den noch jetzt gültigen Quellen, und von dem noch jetzt gültigen Systeme Nachricht gegeben werden, und die Art wie dieses System sich allmählig bildete, soll ganz dem ausführlichen Unterrichte überlassen bleiben.

§. 6.

Es lassen sich unendlich viele einzele juristische Wissenschaften gedenken, denn nichts ist

leichter als eine neue herauszubringen, indem man Begriffe und Sätze, die in Ansehung ihrer Quelle, oder in Ansehung ihres Gegenstandes mit einander verwandt sind, zusammenstellt. Diese Vervielfältigung kann aber für den Zweck der Encyclopädie nicht gebraucht werden, weil man bey ihr gar zu oft dieselbe Sache wiederholen müßte. Es ist also wohl besser gethan, nur die bereits gangbaren einzelen Collegien durchzugehen; aber da auch diese nicht ganz in einander passen, so bleiben doch einzele Versetzungen oder Abkürzungen nöthig. Man muß so systematisch zu Werke gehen, als die einmahl gewöhnliche Einrichtung erlaubt; und man muß dieser getreu bleiben, so viel als nur ohne zu große Fehler im Systeme geschehen kann.

§. 7.

Auch die Ordnung der einzelen Theile kann nach verschiedenen Gesichtspunkten so oder anders seyn. Der eben aufgestellten Regel ist es aber gemäß, die Eintheilung in ius publicum und ius priuatum zum Grunde zu legen, mit ersterm den Anfang zu machen, und endlich mit den Arten des Unterrichts, die beyden Theilen gemeinschaftlich sind, und mit den nur mit der Jurisprudenz in Verbindung stehenden zu schließen.

Erster

Erster Theil.

Ius publicum.

§. 8.

Wenn man den Ausdruck: ius publicum zur Benennung einer ganzen Classe juristischer Wissenschaften, und im Gegensatze der andern Hauptclasse, nähmlich des Privatrechts, gebrauchen will; so muß man ihn auch in seiner ursprünglichen Ausdehnung nehmen, und alle die juristischen Gegenstände dazu rechnen, quae publice vtilia sunt *), das heißt alles, was zunächst und unmittelbar auf das Ganze sich bezieht. So gehören zum Staatsrechte im weitesten Sinne des Worts, zum öffentlichen Rechte, zum droit public, folgende Theile:

1. das eigentliche Staatsrecht,
2. das Kirchenrecht,
3. der ReichsProceß,
4. das Cameral- und PolizeyRecht,
5. das CriminalRecht,
6. das Völkerrecht.

*) l. 1. *fr.* 1. §. 2.

Erstes Buch.

Eigentliches Staatsrecht.

§. 9.

Das Deutsche Staatsrecht in der engern Bedeutung ist die Lehre von der Staatsverfassung (der Constitution) unsers Vaterlandes. In Rücksicht auf die besondre Behandlung der andern publicistischen Wissenschaften kommt es hier nur auf Beantwortung der Fragen an: 1. wem die Regierungsgewalt zusteht, und 2. was es mit den Theilen derselben, die nicht eine eigene Wissenschaft ausmachen, für eine Bewandniß habe.

§. 10.

Welche Länder zu dem Deutschen Staatskörper gehören, kann hier voraus gesetzt werden ausgenommen in so ferne es entweder nicht allgemein bekannt, oder auch nicht ganz ausgemacht ist. Jenes ist der Fall mit Savoyen, dem Bisthum Basel und Mömpelgard, als Ueberbleibseln des incorporirten Burgundischen Reichs, und mit denjenigen Italiänischen Staaten, die noch in einiger Abhängigkeit vom Deutschen Reiche stehen. Bestritten ist, aber in sehr verschiedenen Gra-

den, die Verbindung z. B. des Burgundischen Kreises, Schlesiens, des Elsasses rc.

§. 11.

Die Verfassung beruht theils auf dem Herkommen, theils auf ausdrücklichen Grundgesetzen. Von diesen sind die wichtigsten:

1. Die goldene Bulle Carls 4. von 1356. Sie bestimmt nicht so wohl die Rechte des Regenten, als vielmehr die Art, wie er Regent wird.

2. Der ewige Landfriede von 1495 unter Maximilian 1.

3. Der Westphälische Friede von 1648 unter Ferdinand 3., garantirt von Frankreich und Schweden.

4. Die WahlCapitulation, wozu der Anfang 1517, ein beständiges Project 1711, aber auch seitdem mancher Zusatz bey jeder Wahl, gemacht worden ist.

5. Einzele Reichsabschiede und Reichsschlüsse.

§. 12.

Die Grundgesetze für einzele Theile von Deutschland sind zu mannichfaltig, als daß hier mehr, als die verschiedenen Classen ge-

nannt werden könnten. Es kommen vor: Kaiserliche Privilegien, Lehenbriefe, Urtheile der Reichsgerichte, Erblandesvergleiche, Landtagsabschiede, WahlCapitulationen, Hausgesetze u. s. w. Doch alles dieses kann erst ganz verständlich werden, wenn man die Verfassung selbst kennt, die freylich aus diesen Quellen fließt, welcher gemäß aber auch die Quellen entstehen müssen.

---

§. 13.

Deutschland ist ein aus lauter einzelen Staaten zusammengesetzter Staat. Es kommt also eine doppelte Regierungsgewalt vor, die über das Land oder Gebiet, und die über das ganze Reich. Das Verhältniß von jener, der Landeshoheit, zur Reichsregierung beruht auf folgenden Sätzen:

1. Einige Souverainetätsrechte liegen gar nicht in der Landeshoheit, sondern sie sind Reservate der Reichsregierung *). Ihr Character ist, daß sie, ihrer Natur nach, durch ganz Deutschland wirken, und schon in ältern Zeiten bekannt waren.

2. In einigen wenigen Rechten concurrirt die Reichsregierung mit der Landeshoheit.

3. Die ganze Landeshoheit ist, so wie die Personen welchen sie zusteht, und deren Familie, der Reichsregierung subordinirt **).

*) Reservate des Kaisers, im Gegensatze des Reichstags, sind nicht mit Reservaten der Reichsregierung, im Gegensatze der Landeshoheit, zu verwechseln.

**) Hieher gehört auch die Lehnsverbindung, von welcher unten eine eigene Wissenschaft handeln wird.

§. 14.

Es zeigt sich schon auf den ersten Blick, daß die Verbindung jedes einzelen Theils unter seiner eigenen Landesregierung weit wichtiger ist, als die Verbindung dieser Theile zu einem Ganzen. Jene nimmt eben so sichtbar zu, wie sich diese immer mehr verliert. Es ist also nicht unschicklich zuerst die Frage zu beantworten: wer hat die Regierungsgewalt in den einzelen Deutschen Staaten?

§. 15.

Bey der unendlichen Mannichsaltigkeit derselben muß man zuerst die monarchischen von den republicanischen, und unter jenen wieder die erblichen von den WahlMonarchien unterscheiden.

§. 16.

Die Lehre von der Succession in den erblichen Monarchien Deutschlands, ist der wichtigste Gegenstand des Fürstenrechts (ius priuatum principum), einer Wissenschaft die auf der Grenze zwischen Staats- und Privat-Recht liegt, weil bey der Succession in Land und Leute ganz eben die Grundsätze vorkommen, wornach unter dem Adel der neue Eigenthümer von PrivatGrundstücken bestimmt wird.

§. 17.

In beyden Fällen beruht das Recht der Succession auf der Abstammung durch standesmäßige Ehen von dem, welcher das Land zuerst erworben hat, ohne daß ein Besitzer es jemand geben oder nehmen könnte.

§. 18.

Bey der Frage, was eine Mißheirath sey, ist es kaum möglich, eine ganz consequente Theorie aufzustellen, eben deswegen weil man bisher keine hatte und keine befolgte. Nach der strengen Lehre würden fast alle Deutsche Häuser wenigstens mittelbar aus einer Mißheirath abstammen, so daß man fast überall zu dem Nothbehelfe von stillschweigender Einwilligung seine Zuflucht nehmen

müßte;

müßte; und nach der laxen wäre 1742 ein schon vorhandener Fall für eine "unstreitig notorische Mißheirath" erklärt worden, der damahls noch gar keine Mißheirath war *).

*) Einige Anmerkungen über die Worte unstreitig notorisch in der kaiserlichen Wahl-Capitulation (von Spittler) im histor. Mag. V. I. S. 42.

§. 19.

Das Recht zur Succession wird durch den geistlichen Stand, aber nur in so weit man diesen nicht verläßt, und durch vorhergehenden Blödsinn gehindert. Hingegen die Minderjährigkeit macht blos, daß eine vormundschaftliche Regierung eintrit, und eben so geht es bey einem Blödsinne, der erst nach der Succession sich äußert.

§. 20.

Die Ordnung unter mehrern Berechtigten richtet sich nach der Nähe vom letzten Besitzer, und unter mehrern gleich nahen trit noch, meistens von ältern Zeiten, Gemeinschaft, Theilung oder Abwechslung ein. Aber jetzt ist fast überall Untheilbarkeit nach Primogenitur, oder Majorat, oder in einzelen Stücken auch nach Seniorat eingeführt, so daß die Nachgebohrnen nur mit Gelde oder mit Gütern appana-

girt

girt werden, wobey sie zwar unmittelbar bleiben, doch ohne regierende Herren zu seyn.

§. 21.

Stirbt eine Linie aus, so fällt ihr Land entweder an diejenigen, welche es haben würden, wenn diese Linie nie existirt hätte; oder aber an den, welcher blos zufällig der Nächste ist. Die Appanagirten erhalten meist nur Zulage.

§. 22.

Frauenzimmer sind entweder ganz unfähig, oder sie stehen doch zurück, so lange sie mit dem Mannsstamme des ersten Erwerbers concurriren. Sobald sie also nur keine Brüder haben, können sie das bekommen, was man sehr unpassend die Allodial- oder Mobiliar Verlassenschaft nennt. Ihre Ausschließung beruht gar nicht auf ihren Verzichten, und ihre Zulassung geht nicht nach dem Regredient Rechte.

§. 23.

Die Succession in den Deutschen Wahl-Monarchien gehört in das Kirchenrecht, weil sie mit Kirchenämtern verbunden sind.

§. 24.

Sowohl die erblichen als die gewählten TerritorialRegenten sind meist durch Landstände eingeschränkt, deren Verfassung wohl in keinem Deutschen Lande völlig so wie im andern ist. Die wichtigsten Verschiedenheiten sind folgende:

In einigen Ländern, nähmlich den kleinern, und unter den großen z. B. in der Pfalz und seit einem Jahrhundert in Baaden, weiß man gar nichts von Ständen. In andern hat der Regent so viele verschiedene Landschaften, als er Länder hat, oder er hat nur eine einzige, oder die Länder mehrerer Regenten haben gar nur eine Landschaft zusammen.

§. 25.

Die Landschaft besteht gewöhnlich aus Geistlichkeit, Adel und Städten. Zu ersterer gehört in Wahlstaaten fast immer das Dom-Capitel, welches zuweilen an die Stelle aller übrigen Stände getreten ist. Bey dem Adel sind die Erforderniße zur Stimmfähigkeit sehr mannichfaltig, etwa Ahnenprobe, Indigenat, Besitz gewisser Güter u. s. w. Bald gibt es noch einen eigenen Herrenstand, bald ist der Adel unmittelbar, so daß er den Landtag gar nicht besucht. Die Städte theilen sich oft in

große

große und kleine. Die Bauern kommen beynahe nirgends auf den Landtag, als in Wirtenberg.

§. 26.

Die Zeit der Versammlung ist entweder festgesetzt, oder sie hängt von dem guten Willen und den Bedürfnissen des Regenten ab. Zwischen den Landtagen sitzen oft Ausschüsse, deren Vollmacht mehr oder weniger eingeschränkt ist.

§. 27.

Die Rechte des ganzen Corps, welche Angelegenheiten vor den Landtag gebracht werden müssen, ob dieser blos rathen oder auch entscheiden dürfe, ob er auch das Interesse der CammerUnterthanen oder blos sein eigenes besorge, — sind Punkte, welche nicht nur sehr verschieden, sondern auch oft gar nicht bestimmt sind.

§. 28.

Im Allgemeinen kann man wohl sagen, daß wegen des fehlerhaften Repräsentations-Systems, wobey die beyden privilegirten Stände meist den dritten Stand überwiegen *); wegen des Mangels an legaler Publicität der Verhandlungen und des darauf als Ursache und als Wirkung sich beziehenden

Man-

Mangels an Gemeingeist und an Zutrauen zu den Repräsentanten des Volks **); wegen der durch keine habeas corpus Acte geschützten persönlichen Sicherheit ***) u. s. w. wir in Deutschland zwar mehrere gute Staatsverwaltungen, aber wenig gute Staatsverfassungen haben.

*) Spittler's Geschichte des Fürstenthums Hannover.

**) Möser's patriotische Phantasien III. S. 86. Ein neues Ziel für die Deutschen Wochenschriften.

***) J. J. Moser's Leben, von ihm selbst beschrieben.

§. 29.

Die republicanischen deutschen Staaten werden durch ein Corps regiert, das in einigen ausschließend oder doch vorzüglich aus ErbAristocraten besteht, und in allen mehr oder weniger an die Einwilligung der ganzen Bürgerschaft, oder ihrer Repräsentanten nach Zünften, gebunden ist.

---

§. 30.

Das Deutsche Reich im Ganzen, als ein Staat betrachtet, ist eine eingeschränkte Wahl-Monarchie. Der Regent heißt König, er hat aber auch das Recht, daß nur er vom

Pabste

Pabste zum Römischen Kaiser gekrönt werden darf, und er führt schon vor dieser Krönung den Titel, nur mit dem Zusatze: **erwählter** (s. unten §. 92.).

§. 31.

Das Recht zu wählen haben acht Territorialregenten, nähmlich drey gewählte, welche ErzBischöfe, und fünf erbliche, wovon einer König, drey Herzoge, und einer Markgraf, heißen. Diese wählenden oder Chur-Fürsten haben unter sich besondre Vereine. Die Wahl geschieht persönlich oder durch Gesandte zu Frankfurt am Mayn, wo vorher auch die neue Capitulation, mit den Collegialschreiben, beschlossen wird, und eben so jetzt auch die Deutsche Krönung. Zu letzterer ist auch die Gemahlinn des Gewählten berechtigt.

§. 32.

Die Wahl geschieht entweder vorläufig, und dann ist es eine Römisch-Königliche, oder sie geschieht während des Interregnums, in welchem ChurPfalz (nicht PfalzBaiern) und ChurSachsen, gewisser maßen auch Savoyen, die Stelle des Kaisers als ReichsVicarien vertreten, unbestritten bey Standeserhöhungen, der Reichsjustiz und den Belehnungen,

be-

bestritten bey dem Reichstage, den Bischofswahlen u. s. w.

§. 33.

Der Kaiser übt nur einige Rechte der Reichsregierung für sich, als Reservate aus, in den übrigen sind auch ihm wieder Repräsentanten der Nation, wenn man sie so nennen will, an die Seite gesetzt. Dieß sind eben die Regierungen der einzelen Deutschen Staaten, bey welchen man aber diese doppelte Eigenschaft wohl unterscheiden muß, weil die Rechte einer jeden in ihrem Lande sich gar nicht nach dem Einflusse auf die Reichsregierung im Ganzen, richten, und weil es sogar Territorialregierungen gibt, die nicht Reichsstände, und wieder Reichsstände, die nicht Territorialregenten sind.

§. 34.

Der Deutsche Reichstag besteht aus drey Collegien, obgleich (wie in England) die geistlichen und weltlichen Fürsten vereinigt sind, denn diejenigen von beyden, welche den Monarchen wählen, (§. 31.) machen ein Collegium für sich aus.

§. 35.

Das zweyte Collegium oder der Fürstenrath, ist das größte und complicirteste. Es

besteht aus zwey Bänken, der geistlichen und weltlichen, doch sitzen zwey erbliche Regierungen auf jener. Jede Bank begreift außer den VirilStimmen auch noch einige CuriatStimmen, d. h. solche, die, ihrer Natur nach, aus den Stimmen mehrerer einzelen bestehen, zwey aus Prälaten, und vier aus Grafen.

§. 36.

Die VirilStimmen auf der weltlichen Bank sind die Nebenlinien der Churfürsten, die altfürstlichen Häuser, wovon die vornehmsten unter sich alterniren, und die neufürstlichen nach der Zeitfolge.

§. 37.

Das dritte Collegium besteht aus 51 Reichsstädten auf zwey Bänken, der Rheinischen und der Schwäbischen.

§. 38.

Die Zahl der Stimmen richtet sich weder nach den Ländern, noch nach den regierenden Personen, sondern nach einem Herkommen, wobey in der Hauptsache der Reichstag von 1582 zum Grunde liegt.

§. 39.

Wenn eine Sache vom Kaiser in der ersten Proposition oder durch nachfolgende Commissions-

missionsdecrete, oder sonst von irgend jemand an den Reichstag gebracht worden ist, so kommt sie erst zur Dictatur durch Chur-Maynz, dann zur Ansage, und, wenn die nöthigen Verhaltungsbefehle einlaufen, zur wirklichen Deliberation in jedem einzelen Collegium, unter dessen Director. Aus den Schlüssen der einzelen wird ein Schluß der beyden höhern Collegien durch Re- und Correlation, dann ein Reichsgutachten, und, wenn der Kaiser dieses ratificirt, endlich ein Reichsschluß.

§. 40.

Mehrheit der Stimmen gilt unter den verschiedenen Collegien nicht, aber sie gilt in jedem für sich, ausgenommen wo es auf Rechte einzeler ankommt, oder wo beyde Religionstheile sich trennen (§. 67.) oder in Steuersachen (§. 147.).

§. 41.

Der Reichstag besteht jetzt aus lauter Gesandten, dem Principal- und Concommissarius des Kaisers und den Bevollmächtigten der Stände. Es kommen hier ganz eben die vielen Collisionen vor wie beym GesandtschaftsRechte überhaupt §. 213 u. f., nur keine Ratification.

§. 42.

Zuweilen nimmt ein Geschäft nicht der ganze Reichstag vor, sondern nur eine Deputation z. B. die Cammergerichtsvisitation, und die Erklärung in die Reichsacht. Als solche kann man gewissermaßen auch die Kreisversammlungen ansehen, wo die Stände nach der geographischen Lage zusammentreten, um etwas vorzubereiten oder zu vollziehen.

---

§. 43.

Von den einzelen Regierungsrechten gehören nach §. 9. hauptsächlich nur die allgemeinen hierher.

1. Das Recht der Oberaufsicht. Es wird viel öfter von der Landesregierung, als von der Reichsregierung ausgeübt. Ueber seinen Umfang haben wir keine allgemeinen Bestimmungen, als die in der Anwendung so sehr schwankenden des natürlichen Staatsrechts.

§. 44.

2. Das Recht der Gesetzgebung kann im Reiche und in jedem einzelen Staat ausgeübt werden. Dort ist es eine Reichstags- und hier meist eine LandtagsSache. Bey der Frage: ob Landesgesetze etwas gegen Reichsgesetze

gesetze verordnen dürfen, komnt es blos auf die Absicht dieser letztern an. — Bey den Privilegien, wodurch einzele Personen ein Recht für eine ganze Art von Handlungen bekommen (im Gegensatze vom ius singulare und der Dispensation) ist die Frage vom Wiederrufe nicht mit der Distinction, ob sie den Privilegirten etwas gekostet haben, zu beantworten.

§. 45.

3. Das Recht der Aemter. In den einzelen Deutschen Staaten kommen alle Arten von Aemtern vor, sowohl Hofämter, wovon aber doch einige streitig sind, als solche, wodurch die Ausübnng eines Theils der Regentengewalt übertragen wird. Für letzteres sind ganze Collegien gewöhnlicher, als einzele Minister. Die Ernennung geschieht meist vom Regenten allein *), mit vorzüglicher Rücksicht auf den Adel. Die Entlassung der Diener ist nicht überall an Urtheil und Recht gebunden.

*) Eine der häufigsten Ausnahmen sind die MunicipalBeamten. S. auch unten B. II. und III.

§. 46.

Von den Reichsämtern hat der Kaiser sehr wenige zu vergeben, viele sind erblich oder an eine Wahlstelle gebunden, viele vergibt der ErzCanzler, und von den übrigen noch man-

che der Reichstag, bald im Ganzen, bald durch seine einzelen Glieder.

§. 47.

Hingegen das Recht Würden zu ertheilen, d. h. entweder den Titel und Rang von einem ehemahligen Amte, oder die bürgerliche Fähigkeit ein Amt zu bekleiden, ist ein Kaiserliches Reservat, welches er theils unmittelbar, theils durch Hofpfalzgrafen, ausübt. Hierhin gehören die meist so unnützen academischen Würden, die Beglaubigung eines Notarius, und eben die Comitiven selbst.

§. 48.

Auch Standeserhöhungen geschehen in Deutschland nur kraft der Reichsregierung. Sie müssen in der Reichs Canzley expedirt und bezahlt werden, sie dürfen dem Gesetze über Mißheirathen nicht entgegen laufen, und sie allein geben jetzt nicht mehr Sitz und Stimme auf dem Reichstage.

§. 49.

4. Das Recht der öffentlichen Gewalt (de la force publique) liegt in der Landesregierung sowohl gegen Unterthanen, wenn diese es nur unstreitig sind, als gegen Auswärtige, wenn es nur nicht gegen den Landfrieden und

gegen die Verbindung mit dem Reiche ausgeübt wird. Die Reichsregierung ist dabey gegen Mittelbare an die Landesregierung gegen Unmittelbare an die Kreise, und gegen Auswärtige auch noch an den Consens des Reichstags gebunden. Von der Reichsarmee ist nur die ReichsGeneralität stehend, und einige Kreise unterhalten ein gewisses Contingent. Alles übrige muß erst besonders bewilligt werden, was hoffentlich so bald nicht mehr geschieht.

§. 50.

Ueber diese allgemeinen, so wie über die einzeeln, eine besondre Wissenschaft ausmachenden RegierungsRechte, ist noch zu bemerken 1. daß sie alle im Nothfalle selbst auf Kosten des Lebens und des Eigenthums Einzeler ausgeübt werden können. Dieses imperium und dominium eminens hat bey uns keine positiven Grenzen. 2. Daß man nicht immer von einem Regierungsrechte auf das andre schließen darf, theils weil wahre Unterthanen in einzelen Stücken befreyt seyn können, theils weil sehr oft auch gegen Nicht-Unterthanen einzele Rechte als seruitutes iuris publici zustehen. Dieß veranlaßt die vielen Streitigkeiten über Exemtion und Unmittelbarkeit, bey

welchen denn auch die geographische Lage nur ein trügliches Argument ist.

---

§. 51.

Ausführlich wird diese Wissenschaft, zugleich mit den Hauptsätzen einiger der folgenden, in eigenen Vorlesungen über das Deutsche Staatsrecht abgehandelt. Fast allgemein legt man dabey Pütter's Institutiones iuris publici zum Grunde, deren Ordnung folgende ist. Erst kommen Vorbereitungsgrundsätze, dann wird gehandelt

A. Vom Subjecte der Deutschen StaatsRechts. (allgemeine Notiz vom Staate und seinen Regenten)

I. Vom Deutschen Staatskörper

geographisch. — Grenzen und Verbindung Italiens und der Kaiserwürde.

politisch, — nach Staats- und ReligionsVerfassung — deren Gründe in Gesetzen und Herkommen liegen; und die von Huldigung und Lehnsverbindung unterstützt werden.

II. Von den Regenten

dem Kaiser

den Ständen — nach der dreyfachen Ein-

Eintheilung in drey Collegien, 10 Kreise, und 2 Religionstheile.

B. Vom Objecte

III. Von der RegierungsGewalt und Art in Deutschland

IV. Von der Reichsregierung

durch den Kaiser allein.

mit Zuziehung der Stände — auf dem Reichstage und andern Versammlungen — wobey über Majorität und andre Puncte gestritten wird.

V. Von der Regierung der einzelen Staaten

der Länder — deren Bestandtheile, Landstände, Verhältniß zum Reiche, und Regenten

der Reichsstädte.

VI. Von den einzelen allgemeinen Regierungsrechten

Oberaufsicht, Gesetzgebung, Aemter und Würden, vollziehende Gewalt, Abgaben, äußerstes Recht (ius eminens).

VII. Von den besondern Regierungsrechten in Staate selbst, die für wesentlich angesehen werden.

Civilgerichtsverfassung, CriminalGewalt und Polizey.

VIII. Von den zufälligen Regierungsrechten im Staate selbst,

Zoll, Münze und Posten, und andere Rechte wobey theils auf die Reichsregierung, theils auf die Unterthanen gesehen werden muß.

IX. Vnn den Rechten gegen Auswärtige,

der einzelen Staaten,

des Reichs. Reichskrieg und Association der Kreise.

X. Von den Rechten in Ansehung der Lehen.

XI. Vom Kirchenstaatsrecht

der Catholiken unter sich, der Protestanten unter sich, und beyder Religionstheile gegen einander. Religionsbeschwehrden.

XII. Vom PrivatRechte der Fürsten *)

Ueberhaupt, und ins besondre von der Succession und dann von den übrigen Rechten.

XIII. Von Unmittelbaren, die keine Stände sind.

Reichsritterschaft, Reichsdörfer und Ganerbschaften.

XIV.

XIV. Von den Rechten auf ein fremdes Land.

XV. Von den Rechten bey einer Kaiserlichen Regierungsveränderung,

den Reichsvicarien, der Wahl, der Krönung und dem Römischen König.

XVI. Von dem Verhältnisse des Reichs zu Auswärtigen

ins besondre zu Italien.

XVII. Von der Art die bisher abgehandelten Rechte zu verfolgen.

*) Ueber dieses Buch hält man meist eigene Vorlesungen, die gewiß nicht weniger wichtig sind, als die über die andern Bücher.

§. 52.

Schon aus dieser Ordnung ergibt es sich, daß dabey auf die Verfassung der einzelen Deutschen Staaten eben so viel Rücksicht genommen wird, als auf die des Reichs im Ganzen. Eigene Vorlesungen über das Territorialstaatsrecht, blos als allgemeine Einleitung zum Studium der unzähligen einzelen Verfassungen, sind also nicht unentbehrlich. Hingegen daß selbst auf berühmten Universitäten ziemlich großer Länder, weder die Geschichte noch das Staatsrecht des Landes selbst vorgetragen wird, ist ein böses Zeichen für den Patrio-

tis-

tismus und Freyheitsgeist der Deutschen. S. oben §. 28.

§. 53.

Es ist wohl sehr gefehlt, wenn man das Collegium über das Staatsrecht, wie gewöhnlich, bis ans Ende des academischen Cursus verschiebt. Nur die Reichsgeschichte muß vorausgesetzt werden, und wer damit schon ziemlich bekannt ist, der würde wohl auch nicht übel thun, wenn er den academischen Unterricht darüber, so wie etwa den über das Staatsrecht des Mittelalters, erst auf das heutige Staatsrecht folgen ließe. S. oben §. 5. Auch das allgemeine Staatsrecht kann füglich nachfolgen, zumahl da doch bey jeder positiven Lehre die Hauptsätze desselben berührt werden. Die Collegien über das Römische Recht helfen bey dem Deutschen Staatsrechte gar nichts; und dieses hilft im Gegentheile gar sehr beym Kirchen- Lehen- und dem Deutschen PrivatRecht.

§. 54.

Bey der Wahl des Lehrers kommt wenig darauf an, ob er ein Civilist sey oder nicht, oder doch gewiß weit weniger, als auf seine Unpartheylichkeit, und seine Kenntniß der neusten meist noch ungedruckten Geschichte,

die

die durch Unterstützung des Hofes, durch eigene Arbeiten in wichtigen Sachen und durch Aufenthalt in Wien, Regensburg, Wezlar und bey der Kaiserwahl etwa auch an Reichsständischen Höfen, erworben werden muß.

Zweytes Buch.

Kirchenrecht.

§. 55.

Daß zur Ausbreitung und Erhaltung von Meynungen und Gesinnungen eine eigene Gesellschaft, die Kirche, geschlossen, und vom Staate getrennt, sogar diesem oft entgegengesetzt worden ist, dieß erklärt sich nur aus der Geschichte der christlichen Religion, die nicht national seyn sollte, sondern alle National-Religionen bestritt, deren Bekenner also vom Staate nicht anerkannt, sich selbst überlassen blieben. Die abgesonderte Existenz und Ausbildung der christlichen Kirche ward nur wenig dadurch verändert, daß Constantin diese Religion in seinem Staate autorisirte, denn die Lehrer hatten schon ein zu großes Interesse dabey, die eigene Gesellschaft zu erhalten, und als vollends nach der bald erfolgten Zertrümmerung des Staats die Verfassung der

Kirche

Kirche monarchisch ward, und alle noch übrigen Kenntnisse bey dem herrschenden Stande sich vereinigten, da schien es eher als ob sich die Staatsverbindung in der kirchlichen, als diese in jener, verlieren müßte.

§. 56.

Zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts brach eine Revolution aus, die in Deutschland zwar nicht im Stande war, die alte Verfassung ganz zu stürzen, die aber auch durch sie nicht mehr erstickt werden konnte. Da überdieß die sogenannten Rebellen sich nun weit mehr als die alte Partie, an den Staat anschlossen, ohne doch um ihrer eigenen Sicherheit willen sich ganz mit ihm vermischen zu dürfen, so ward dadurch das Kirchenrecht nur noch complicirter, weil es nicht nur die Verfassung der alten Kirche, sondern auch die der neuen, und das Verhältniß beyder gegen einander lehren soll.

§. 57.

In dieser dreyfachen Rücksicht sind auch die Quellen dieses Theils der Rechtswissenschaft verschieden.

1. Für Catholiken

Das Corpus iuris Canonici enthält

a. Gratians Decret *) eine im zwölften Jahrhundert gemachte Compilation

lation von Stellen aus Kirchenvätern, von Verordnungen der Regenten, von Civilrechtssätzen, besonders aber von Kirchenschlüssen und Decretalen, auch den untergeschobenen des Pseud Isidors. Es besteht aus drey Theilen, wovon der erste und dritte in Distinctionen, der zweyte in Caussae und Quästionen zerfällt, z. B. *c.* 1. *D.* 1. — *c.* 1. *C* 1. *qu.* 1. — *c.* 1. *D.* 1. *de consecrat* **).

b. Die DecretalenSammlung Gregor's 9 von 1230 — 34 durch Raymund a Pennaforte. Sie besteht aus 5 Büchern: Iudex, iudicium, clerus, sponsalia, crimen, und man citirt noch immer nach der Ueberschrift des Titels z. B. *c.* 6. *X. qui filii sint legitimi* statt *Extrav.* 4, 17. *c.* 6.

c. Das Supplement von Bonifaz 8, 1298, oder liber sextus z. B. *c.* 1. *de summa trin. in* 6. statt *Sext.* 1, 1. *c.* 1.

d. Die Clementinen von Clemens 5, 1303. z. B. *Clem. Saepe de V. S.* statt *Clem.* 5, 11. *c.* 2.

Die späthern Sammlungen und Lancelotti's Institutionen werden nicht angeführt.

*) Die gewöhnliche Vorstellungsart darüber, welche sich auf untergeschobene Fragmente des Calendar. archig. Bonon. und andre Mißverständnisse gründet, ist widerlegt im Magaz. fürs KirchenRecht, Stück I.

**) Von dem Worte Palea und den Corr. Rom.

§. 58.

Die Schlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlung (geendigt 1563.) so wie die neuern Päbstlichen Bullen und Breven sind nicht im C. I. Can. enthaltene Quellen.

Eben so die Concordate, das Wormser von 1122, die FürstenConcordate von 1447 und das Aschaffenburger (eigentlich Wiener) von 1448. Daß die FürstenConcordate und die 1439 acceptirten Basler Decrete noch jetzt gelten, scheint manchem vollends ausgemacht, seitdem 1790 einer der beyden contrahirenden Theile es ausdrücklich behauptet hat. — Die besondern Concordate gehören nicht in das gemeine Deutsche Kirchenrecht.

§. 59.

2. Für Protestanten kommt von dem bisherigen nur das C. I. Can. vor, obgleich Luther es verbrannt; und die Kirchenhistoriker es widerlegt haben. Allein wie weit es hier gelte, darüber sind bey weitem noch nicht alle Streitigkeiten abgethan, wenn man antwortet: So weit es der Bibel und den symbolischen Büchern

chern der protestantischen Kirche nicht widerspricht. Welches sind symbolische Bücher? Weder die Augsburgische Confession von 1530, noch die Schmalkaldischen Artikel, sollten ewige Vorschriften seyn; und andre z. B. die Concordienformel wurde es nicht. Außer den particulairen Quellen möchte wohl nichts übrig bleiben, als Geist des Protestantismus.

§. 60.

3. Für das Verhältniß beyder Religions-Theile gegen einander sind folgende Quellen:

der Passauer Vertrag von 1552,

der Augsburgische Religionsfriede von 1555,

der Westphälische Friede (§. 11.)

auch wohl einzele Stellen in andern Reichsgesetzen.

§. 61.

Die Lehren selbst zerfallen nach der Ordnung des unter Protestanten gewöhnlichsten Compendiums *) in den allgemeinen und in den besondern Theil.

*) G. L. Boehmer Principia iuris Canonici speciatim iuris ecclesiastici publici et priuati, quod per Germaniam obtinet.

Allgemeine Lehren.

§. 62.

1. Von der Kirche überhaupt.

Schon aus den Begriffen, wie wir sie annehmen *) folgt, daß die Kirche, als Gesellschaft, so gut wie jede andre, ihre GesellschaftsRechte hat, ihren Zweck, nähmlich den äußerlichen Gottesdienst, und die Mittel dazu zu bestimmen und die Hindernisse wegzuräumen. Diese CollegialRechte heißt man die **kirchliche Gewalt.** Ganz was anders ist das kraft derselben angeordnete, ihr unterworfene PredigAmt (ministerium).

*) Andre Begriffe legen nicht nur die Catholiken zum Grunde §. 64., sondern unter den Protestanten auch die Englische hohe Kirche und eine Menge einzeler Schriftsteller.

§. 63.

2. Von der Kirche im Staate.

Wenn eine Kirche nicht blos den (simplen oder qualificirten) Hausgottesdienst, sondern die Religionsübung, als Gesellschaft vom Staate erhält, so wird sie recipirt, entweder ganz uneingeschränkt, d. h. als herrschende Kirche, oder mit Einschränkung etwa mit Untersagung alles dessen, was außerhalb der

Kirche

Kirche vorgeht. Dem Staate kommen Majestätsrechte in geistlichen Dingen über die Kirche zu, uud diese bestehen in dem sogenannten Recht zu reformiren d. h. die Religionsübung zu verstatten, der weltlichen Oberaufsicht und dem Schutze; aber sie erstrecken sich nie so weit, daß sie auch die Kirchengewalt selbst in sich begriffen.

§. 64.

3. Von der catholischen Kirche.

Hier ist die Kirchengewalt mit dem PredigAmte vereinigt; sie erstreckt sich auch auf die innere Religion, die Privatüberzeugung eines Einzigen, und begreift eine Gerichtbarkeit. Nach dem Päbstlichen Systeme wird sie ursprünglich nur dem Pabste zugeschrieben, welcher sie den Bischöfen mittheile. Nach dem Episcopalsysteme haben alle Bischöfe gleiches göttliches Recht, der Pabst hat nur den Rang und was zur Erhaltung der Einheit nöthig ist, voraus.

§. 65.

4. Von der protestantischen Kirche.

Die Collegial- oder EpiscopalRechte wurden entweder dem Landesherrn, oder der mittelbaren Obrigkeit übertragen, oder die Kirche

behielt sie selbst. Alle protestantischen Kirchen in Deutschland zusammen machen das Corpus Euangelicorum aus, dieses hat aber als Corps keine Kirchengewalt, welcher die einzelen subordinirt wären. Ein protestantischer Reichsstand, oder überhaupt ein Unmittelbarer ist also in Kirchen- und Ehesachen so unabhängig, wie ein protestantischer Souverain, und weit mehr als irgend ein catholischer weltlicher Regent.

5. Von dem Verhältnisse der Catholiken und Protestanten gegen einander.

§. 66.

Dieses Verhältniß, welches auch im StaatsRechte (Buch I, II, IV und XI. s. oben §. 51.) vorgetragen werden muß, beruht auf folgenden Sätzen:

1. Es sind nur zwey Religionen recipirt, denn die beyden protestantschen Partien werden im Gegensatze der Catholiken zusammengerechnet. Die Verordnung, daß keine andre Religion geduldet werden soll, sucht man auf verschiedene Weise mit der Duldung der Juden und mit der jetzigen Denkungsart zu vereinigen *).

*) Die

*) Die neuste Idee eines NichtJuristen, daß blos von den Ständen die Rede sey, ist auch deswegen ganz unhaltbar, weil wirklich schon ein Reichsstand (Holstein-Gottorp unter Peter 3 und dem jetzigen Großfürsten) sich zur griechischen Kirche bekannt hat. Und erklärt nicht die hohe Englische Kirche unsre Deutschen Lutheraner und Reformirte für *Dissenters?*

§. 67.

2. Im Ganzen haben beyde Partien völlig gleiche Rechte. Der Kaiser und jeder erbliche TerritorialRegent kann eben so gut von der einen als von der andern Religion seyn, und obgleich in den zwey höhern ReichsCollegien die Catholiken mehr Stimmen haben *), so kommt es doch darauf nicht an, so bald die Protestanten in partes gehen, und dieß dürfen sie nicht blos in ReligionsSachen, und nicht blos alsdann wenn sie alle einig sind. Bey Besetzung der Reichsämter haben zwar die Catholiken den Rechten nach keinen Vorzug; aber nicht in allen Fällen ist dafür gesorgt, daß ihnen auch keiner factisch eingeräumt werden darf.

*) In wie weit sich die Religionseigenschaft der Stimme nach der Person des Regenten richte ergeben einigermaßen die Beyspiele von Pfalz, Sachsen, Baaden-Baaden u. a.

§. 68.

3. Die geistlichen Güter, also auch die Wahlstaaten, gehören der Religionspartie, welche sie den 1ten Januar 1624 besessen hat, und darnach wird jetzt der geistliche Vorbehalt ausgeübt.

§. 69.

4. Die Religions Uebung muß bleiben, wie sie in irgend einem Theile des Jahrs 1624 war, ausgenommen in Oestreich und der Pfalz. Die Partie welche keine Religionsübung gehabt hat, kann zum Auswandern genöthigt werden, aber neue Rechte kann sie nur von einem Landesherrn, der eben die Religion hat, wie seine Unterthanen, erhalten. Das sogenannte unschädliche Simultaneum tritt, wenn Herr und Land verschiedener Religion sind, nur in einem Territorium das 1624 verpfändet war, und zwischen den beyden protestantischen Partien unter sich, deren Verhältniß überhaupt nach ganz andern Regeln zu beurtheilen ist, ein.

§. 70.

Um dem, was gegen diese Regeln geschieht d. h. um den Religionsbeschwehrden abzuhelfen, sind Repressalien, Anrufung der

Ga=

Garants des Westphälischen Friedens, und Selbsthilfe mit gewaffneter Hand, erlaubt.

Einzele Lehren.

I. Vom geistlichen Stande.

§. 71.

Die Mitglieder der Kirche werden eingetheilt in Geistliche (clerici) und Laien, je nachdem sie die Fähigkeit erhalten haben Functionen des Ministeriums zu verrichten oder nicht; — in kirchliche und politische Personen je nachdem sie ein Kirchenamt verwalten oder nicht, — und in regulares und seculares.

§. 72.

Das Clericat hängt von dem ordo (bey den Catholiken auch von der Tonsur) ab. In der catholischen Kirche sind 3 höhere Weihen (ordines maiores) die Bischöfliche, welche zu den Pontificalien fähig macht, die Priesterliche, welche zum Messelesen qualificirt, und die eines Diaconus und Subdiaconus. Die kleinern Weihen sind jetzt bloße Stufen zu den höhern. Die protestantische Kirche in Deutschland kennt zwar verschiedene Aemter, aber nur einen ordo, und nicht überall eine Ordination.

§. 73.

Das Recht zu ordiniren ist bey den Catholiken ein Bischöfliches Recht. Um ordinirt zu werden muß man einen titulus — Versicherung des standesmäßigen Unterhalts — haben, und dieser ist beneficii oder patrimonii oder paupertatis. Dann muß man der Ordination fähig und mit keiner Irregularität behaftet seyn, und dieß muß untersucht werden. — Bey den Protestanten ist es ein Recht der Kirche, und die Function geschieht gewöhnlich durch einen Superintendenten. Titel ist nur ein wirkliches Kirchenamt, das aber auch nur nahe bevorzustehen braucht.

§. 74.

Der Stand eines Clericus gibt besondre Pflichten und Rechte. Zu jenen gehört Beobachtung des geistlichen Decorums, Entfernung von weltlichen Geschäfften, und bey Catholiken die Ehelosigkeit. Zu diesen ein befreyter Gerichtsstand und Immunität.

II. Vom Kirchenregimente

a. bey den Catholiken.

§. 75.

Die Kirchengewalt ist hier kein Recht der Kirche selbst, sondern der Obern. Daher heißt

heißt sie iurisdictio, und diese wird eingetheilt in statutaria und iudiciaria, in interna und externa, in ciuilis und criminalis, ordinaria und delegata, propria und vicaria. Darnach sind auch die Aemter officia sacra oder ecclesiastica, und diese leztern entweder Prälaturen oder nicht.

§. 76.

Zum allgemeinen Kirchenregiment ist der Pabst d. h. der Bischof von Rom angeordnet. Seine Rechte übt er entweder auf einem Concilium aus, oder sie sind Reservate, und von diesen gibt es sehr viele, die beym allgemeinen Kirchenregiment gar nicht wesentlich sind (secundaria). Die höchste Instanz in Kirchensachen ist die von ihm, zum Theil auf Präsentation besezte Rota Romana. Seine Rathgeber sind die Cardinäle, — Geistliche an den Kirchen in und bey Rom, — theils im Consistorium, theils in Congregationen. Auswärts übt er seine Rechte aus durch legati nati *) und missi, wovon die leztern entweder Legaten a latere, oder Nuncien heißen **).

*) z. B der König von Sicilien, mehrere Erzbischöfe ꝛc.

**) Ueber Deutschland sind 3 Nunciaturen in (Wien), Cöln und Luzern. Jezt auch die vierte, bestrittene, in München.

§. 77.

Beym Kirchenregiment über einzele Districte kommen zuerst die Diöcesen vor, wovon jede einen episcopus dioecesanus hat, bey dessen Rechten zu unterscheiden sind 1. die Jurisdictionalien, 2. die andern Diöcesanrechte, 3. die Ehrenrechte, 4. die Rechte des ordo, wenn der Diöcesan wirklich consecrirt ist, 5. die Rechte als Regent eines einzelen Staates *) und als Reichsstand, oder als landsässiger Gutsbesitzer. Die Exemtion von dem Bischöflichen Regiment beruht auf Verleihung vom Pabste mit Consens des Bischofs, oder auf unvordenklicher oder auf 40jähriger Verjährung.

*) Ein Bischof ist nicht über seine ganze Diöces auch Regent im Weltlichen, so wie er auch nicht in seinem ganzen Lande ordinarius seyn muß.

§. 78.

Die Diöcesen bestehen aus Parochien, d. h. Districten unter einem Priester, welchem man nothwendig oder freywillig unterworfen ist. — Mehrere Diöcesen machen eine Provinz aus, in welcher der erste Bischof Metropolitan oder Erzbischof heißt *). Auch seine Rechte sind entweder Reservate, oder sie sollen auf der Provinzialsynode ausgeübt werden. Beyde

sind

sind durch die Rechte des Pabsts, selbst über die Suffraganbischöfe, und dann durch Exemtionen ganzer Bisthümer sehr vermindert. Zur Ausübung der vollen Pontificalien d. h. dessen, was der Bischöfliche ordo mit sich bringt, erhalten Erzbischöfe, und zuweilen auch Bischöfe, vom Pabste das theure Pallium.

*) Auch Patriarchen oder Primaten sind jetzt von andern Erzbischöfen wenig unterschieden.

§. 79.

Stellvertreter der Bischöfe sind in dem, was den Bischöflichen ordo erfordert, die Weihbischöfe (episcopi in partibus infidelium); in den andern Rechten ehemahls die Archidiaconen, jetzt besonders ernannte officiales oder vicarii in spiritualibus.

b. bey den Protestanten.

§. 80.

Die Kirchengewalt, welche dem Landesherrn übertragen worden ist, übt er zum Theil selbst, zum Theil durch Consistorien aus. Zur LocalAufsicht sind Superintendenten ohne Gerichtbarkeit. Die Parochien sind wie bey Catholiken, nur wird weniger streng darauf gehal-

gehalten. Die einzelen Gemeinden haben ein regimen priuatum, z. B. bey Wahlen u. s. w.

§. 81.

Unter einem Landesherrn verschiedener Religion *) hat die protestantische Kirche nur die Rechte, in deren Besitz sie 1624 gewesen ist. Der Landesherr hat also auch bald mehr bald weniger Rechte; nur erstrecken sich diese nie auf das wesentliche der protestantischen Religion. Eben so ist es auch bey catholischen Unterthanen eines protestantischen Staats.

*) Wo die Verschiedenheit in neuern Zeiten blos zufällig entstanden ist, da hat man sie oft blos auf die Person des Regenten eingeschränkt, und im Uebrigen die Verfassung beybehalten.

c. Einzele Theile des Kirchenregiments.

§. 82.

Diese sind: Kirchenversammlungen, Kirchengesetze, geistliche Gerichtbarkeit und Visitation. In jeder Kirche werden diese kraft der Kirchengewalt ausgeübt, aber so oft diese nicht mit der Staatsgewalt verbunden ist, entstehen Collisionen zwischen beyden. Daher z. B. das Königliche placet oder exequatur bey Bullen und Breven des Pabsts.

§. 83.

Die geistliche Gerichtbarkeit wird durch die Natur der Sache, (caussae ecclesiasticae merae und mixtae) oder durch die Person des Beklagten gegründet. In der letztern Rücksicht können zwar die weltlichen Gerichte concurriren, aber die geistlichen Gerichte können durch keine Uebereinkunft der Partheyen ausgeschlossen werden.

III. Von den einzelen Gegenständen die beym Gottesdienste vorkommen:

1. von Religionshandlungen;

§. 84.

Der Glaube d. h. die öffentliche Lehre der Kirche, die Liturgie, die Feste, die Predigten und Gebete, die Sacramente, die Beichte, das Fasten, die Verehrung der Heiligen, die Gelübde und der Eid, sind Handlungen deren Bestimmung von der Kirchengewalt geschieht, und wobey die Rechte des Staats meist nur negativ sind.

§. 85.

2. von der Ehe;

Diese Lehre wird unten im Privatrechte vorkommen. Hier sey es genug, die Veranlas-

lassungen zu bemerken, wodurch die Ehe, quoad vinculum, zu einer kirchlichen Angelegenheit ward, und bis jetzt geblieben ist: eigene von den Juden und Heiden abweichende Grundsätze der ersten Christen, Bekanntmachung einer Ehe bey der Gemeine, Kirchenschlüsse, Idee von einem Sacramente und der Wunsch diese Sachen vor der Einmischung der Reichsgerichte zu bewahren.

3. von religieusen Gesellschaften;

§. 86.

Hierher gehören die Mönche, die gemeinschaftlich religieuse Uebungen nach einer bestimmten Regel vorzunehmen verpflichtet sind. — Orden, Laienbrüder, Gelübde, Ordensverfassung unter dem General, den Provincialen und den localen Obern, Verhältniß zum Bischof, zum Reiche, zum Lande, zum Schirmvogt. Wirkung der Reformation.

§. 87.

Canonici sind Geistliche an einer Cathedralkirche oder an irgend einer andern, die eine Gesellschaft ausmachen, entweder mit Gemeinschaft der Güter (regulares), oder ohne dieselbe (seculares). Statt der horae halten sie meist nur das officium precum. Bey

Dom=

Domstiftern unterscheidet man Capitularen von Domicellaren, und unter erstern sind einige Personate: Dechaney, Probstey ꝛc. Auch auf Frauenzimmer ist diese Einrichtung erstreckt worden, daher die freyen weltlichen Stifter.

§. 88.

Von den RitterOrden, die theils zur Vertheidigung der Christen gegen die NichtChristen, theils zur Pflege der Kranken, gestiftet sind, gehören hierher der Johanniter- oder Maltheser- und der Marianer oder Deutsche Orden. Jener hat in Deutschland jetzt zwey Zungen, die in Priorate, Balleyen und Commthuren zerfallen, und zu welchen auch das Herrnmeisterthum in Sonnenburg gehört. Chef des Deutschen Ordens ist der Hoch- und Deutschmeister in Mergentheim, die Ritter müssen eine Campagne machen, und auch die Protestanten ein Gelübde ablegen.

§. 89.

Schulen und Academien werden auch zu den kirchlichen Gesellschaften gerechnet. Letztere brauchen ein Kaiserliches Privilegium, wenigstens wegen der Promotionen §. 47.

4. von Kirch ämtern.

§. 90.

Ein Kirchenamt, oder wie es von den Revenüen auch heißt, ein Beneficium, ist simplex oder duplex, mit Seelsorge verbunden oder nicht, regulär oder weltlich, und besonders maius oder minus, je nachdem eine eigene kirchliche Gerichtbarkeit damit verbunden ist oder nicht, ferner mittelbar oder unmittelbar in Rücksicht auf die Kirche und den Staat.

§. 91.

Die Fundation eines Beneficium steht jedem frey, aber die Errichtung selbst geschieht kraft der Kirchengewalt und mit Rücksicht auf das ius circa sacra.

§. 92.

Die Beneficien dürfen nicht erblich seyn, es muß jedesmahl providirt werden. Bey den höhern geschieht dieß durch Wahl des Capitels, meist im Scrutinium, und binnen 3 Monathen. Postulation heißt die Wahl, die auf jemand fällt, der eigentlich noch Dispensation braucht. $\frac{2}{3}$ Stimmen für den Postulirbaren, sind nur eben so gut als $\frac{1}{3}$ für den Wählbaren. Der kirchliche Obere confirmirt oder admittirt; der weltliche Obere hat das

das Recht Commissarien zur Wahl zu schicken, zuweilen auch zu confirmiren. Bey protestantischen Unmittelbaren fällt der kirchliche Obere weg.

§. 93.

Die Verwaltung eines beneficium maius in Temporalien und Spiritualien bey einer sedes plena, d. h. während die Provision dauert, ist bey allen wichtigen Geschäfften wenigstens an den Rath, bey den wichtigsten sogar an den Consens der Capitel gebunden. Durch Capitulationen können sich diese ohne Consens der Obern keine neuen Rechte erwerben, und ihr Anspruch an Grundherrschaft ist falsch, ob sie gleich bey einer Sedisvacanz die Administration selbst haben. Die Coadjutoren werden nicht mehr leicht wegen einer sedes plena impedita, sondern nur wegen der künftigen Nachfolge aufgestellt.

§. 94.

Die kleinern Beneficien werden durch Collation besetzt, von dem Obern oder einem Dritten, und entweder frey, oder in Gemäßheit einer Nomination und Präsentation. Diese steht dem Patron zu, welcher die Pfründe gestiftet, oder das Recht des Stifters an sich gebracht hat, und welchem auch die Advocatie,

Ehrenrechte und Utilien zustehen. Die Nomination muß von einem Laien binnen 4, von einem Geistlichen binnen 6 Monathen geschehen; jener kann variiren.

§. 95.

Außerordentliche Provisionen geschehen entweder 1. vom Pabste für das, was am Römischen Hofe oder in den Päbstlichen Monathen vacant wird. Einschränkung dieser letztern, oder 2. kraft der ersten Bitte vom weltlichen Regenten, — verschieden, vom Präsentationsrechte zu einem Beneficium, so oft es vacant wird, und von bloßen Panisbriefen, — 3. aus devolvirtem Rechte entweder vom Obern oder vom ordentlichen Collator.

§. 96.

Während der Provision ist der Beneficiat zur Verwaltung des Amts, also zur Residenz, verbunden. Diese ist aber sehr gemildert, und daher auch die Pluralität jetzt sehr gewöhnlich. Der Beneficiat ist aber auch zur Hebung der Revenüen berechtigt, unter welchen bey Stiftern die Distributionen für die Residirenden sich auszeichnen. Das peculium wird jetzt eben so wie das übrige Vermögen vererbt. Annus deseruitus und annus gratiae.

§. 97.

Die Provision hört auf durch Tod, Absetzung, Renunciation, welche, wenn sie in favorem tertii geschieht, Resignation heißt, und Translation.

§. 98.

Die Abweichung von der Stiftung eines beneficium (innovatio) geschieht durch Vereinigung mehrerer, woraus öfters Filialkirchen entstehen, — durch Trennung, durch Diminution, wohin die aufgelegten Pensionen und die Päbstlichen Annaten gehören, durch das Unbesetztlassen, durch Reformation, und durch Suppression, die in Ansehung der Güter Secularisation heißt.

§. 99.

Eine Commende ist das Recht die Revenüen anders als kraft des Beneficium zu genießen; hingegen die Commendaturen sind bey den Ritterorden ganz wie Beneficien anzusehen.

5. von kirchlichen Sachen.

§. 100.

Die Sachen sind entweder heilig (sacrae) wenn sie unmittelbar zum Gottesdienst gebraucht werden, oder Kirchengüter (ecclesiasticae)

sticae) die mittelbar ihn befördern, oder religieux, die zu einer andern frommen Absicht gewidmet sind.

§. 101.

Zu den heiligen Sachen gehören die Kirchen, welche von dem Beneficium, den Eingepfarrten und dem Patron unterhalten und wieder hergestellt werden müssen. Zu den religiosen Sachen gehören Klöster und Gottesäcker. Bey jenen kommt die sehr bestrittene Frage vor, ob die Güter eines aufgehobenen Klosters dem Lande, worin das Kloster, oder dem, worin die Güter gelegen sind, zufallen.

§. 102.

Die Kirchengüter sind dotal oder neu erworben. Bey unbeweglichen gehört zur Erwerbung eine Amortisation. Die Vortheile bey der Erwerbung aus letzten Willen und bey der Verjährung, so wie die Rechte, welche den Kirchen mit andern moralischen Personen gemein sind, werden im Privatrechte vorkommen, wohin man auch die Lehre vom Zehnden verspahren kann.

---

§. 103.

Zum ausführlichen Vortrage dieser Materien, wozu aber noch verschiedene Lehren des Pri-

Privatrechts, in so weit es etwa blos im canonischen Gesetzbuche wiederholt oder modificirt ist, z. B. das ganze 4te Buch vom Processe, gezogen werden, ist das Collegium über das canonische Recht bestimmt, welches jetzt nicht mehr nach der Titelfolge der Decretalen, sondern meist nach dem obigen Systeme gelesen wird.

§. 104.

Man hat vorgeschlagen und auch wohl versucht, das reine catholische Kirchenrecht von dem protestantischen zu trennen. Allein ersteres ist in protestantischen Ländern nicht wichtig genug, und letzteres ist zu sehr nach diesen Ländern selbst verschieden. Weit mehr Beyfall scheint der Versuch zu verdienen, eine eigene Kirchengeschichte für Juristen, d. h. eine innere Geschichte des Kirchenrechts zu lesen *), ein Collegium das interessanter und nothwendiger werden kann, als das bisher gewöhnliche blos über das heutige Kirchenrecht.

*) Geschichte der kirchlichen Verfassung, kirchlichen Regierung und des canonischen Rechts von D. G. J. **Plank**.

§. 105.

Diese Collegien können nicht wohl vor der Reichsgeschichte und dem Staatsrechte mit

Nutzen gehört werden. — Bey dem Lehrer muß man, mehr als gewöhnlich geschieht, auf theologische, kirchenhistorische und patristische Kenntnisse sehen.

Drittes Buch.

Reichsproceß.

§. 106.

Die Lehre vom bürgerlichen Justizwesen, oder von den Anstalten, mit Hülfe des Staats zu seinem Rechte zu gelangen, gehört ebenfalls zum ius publicum. In Deutschland ist auch hierin das Reich im Ganzen von den einzelen Staaten zu unterscheiden. Da aber das LandesJustizwesen so mannichfaltig ist, und meist nur in dem übereinstimmt, worin es sich nach dem Reichsjustizwesen gebildet hat, so mag es genug seyn, nur letzteres ausführlich abzuhandeln.

§. 107.

Unter den beyden stehenden Reichsgerichten, ist, in seiner jetzigen Gestalt, das Reichs-Cammergericht zu Wetzlar das älteste. Die Quellen seines Processes, welche meist auch beym Reichshofrathe gelten, sind außer den, auch

auch andern Theilen gemeinschaftlichen, noch folgende:

die Cammergerichtsordnung in 3 Theilen, vom Gerichte, der Gerichtbarkeit und dem Verfahren, — zuerst 1495 zuletzt 1555 bekannt gemacht. Concept von 1613. Concepte bey der letzten Visitation.

Visitationsabschiede, von den jährlichen bis 1580, dann wieder von 1713. Neuere VisitationsSchlüsse.

Gemeine Bescheide und Senatusconsulta cameralia.

die Maynzischen Canzleyordnungen.

Man findet diese Quellen in Ludolfs doppeltem C. I. Cameralis, und excerpirt in Zwierleins Ausgabe des Concepts mit Parallelstellen.

§. 108.

Chef des Gerichts ist der vom Kaiser aus dem hohen Adel zu setzende Cammerrichter, und unter ihm zwey Präsidenten. Die Urtheiler sind 25 Assessoren, welche von den einzelen Churfürsten und den Kreisen paritätisch präsentirt, und vom CGericht angenommen

werden. Sie sind in drey JudicialSenate vertheilt, aus welchen kleinere Extrajudicial-Senate sich bilden.

§. 109.

Die Notarien, Ingrossisten und Leser stehen unter dem Canzleyverwalter, und werden von Maynz ernannt. — Für die Partheyen sind 30 Procuratoren und 12 Advocaten; man ist aber nur an jene, nicht an diese, gebunden. Zu Insinuationen sind Pedellen und Cammerboten.

§. 110.

Das ganze Verfahren ist schriftlich, vom Procurator an den Cammerrichter. Zur ersten Einleitung ist das extrajudicielle Verfahren, noch ohne Vorwissen des Gegners. Ist der gebetene Befehl erkannt, so läßt man ihn in der Canzley mechanisch expediren, im Nahmen des Kaisers oder der Vicarien, eben so besiegeln, von zwey Canzleypersonen unterschreiben, und durch einen Cammerboten insinuiren. Zuweilen kommt doch auch schon extrajudicial eine präoccupatorische Vorstellung des Gegners vor, oder es muß sogar sein Bericht abgefordert werden.

§. 111.

Zum judiciellen Verfahren ist die Audienz worin alle Procuratoren vor einem Assessor ihre Recesse ablesen, so daß der Gegner sogleich von allem eine Abschrift oder doch Nachricht erhält. Die wichtigsten Recesse sind die zur Reproduction (O.(rdo) R.). Die übrigen gehören zu O. S.(ententiarum) oder O. T.(erminorum) oder O. N.(ouorum) oder endlich O. F.(iscalium).

§. 112.

Sind die Acten in einer Sache complirt, so wird sie einem Referenten gegeben, der leichter verbeten als recusirt werden kann, und welchem auch wohl ein Correferent zugegeben ist. Die Relationen werden sehr weitläuftig mit Geschichtserzählung, Actenauszug und Gutachten abgelesen *). Die Beschleunigung einer Sache hängt von ihrem Alter, ihrer Natur, aber am meisten vom Sollicitiren ab, welches von Procuratoren, besondern Abgeordneten, oder den Partheyen selbst, mit Sollicitirzetteln und andern Künsten getrieben wird.

*) Desto kürzer werden die Bescheidtisch-Sachen abgethan.

§. 113.

Nebenauftritte, die bey jeder Sache vorkommen können, sind die Vollmachten (Gewälter) mit ihren Clauseln, — die Reassumtion eines Processes, — die Fristgesuche, — der Eid vor Gefährde, — der Versuch zur Güte, — und Commissionen zu einzelen Handlungen.

§. 114.

Die einzelen Arten des Processes sind in der ersten Instanz 1. Citationen und 2. Mandate; in der zweyten und folgenden Instanz 3. die Appellationen.

§. 115.

Eine Citation wird hier nicht anders erkannt, als wenn die Klagschrift übergeben und sogar schon bescheinigt ist. Darauf folgt in der Exceptionsschrift des Beklagten die litis contestatio mit angehäggten exceptiones peremtoriae, dann die Replik des Klägers und die Duplik des Beklagten. Der Beweis wird meist freywillig angetreten d. h. unordentlich geführt.

§. 116.

Nebenpunkte sind dabey 1. die Reconvention, auch in ganz verschiedenen Sachen, wenn nur

nur die Gerichtbarkeit begründet ist; 2. die exceptiones dilatoriae wovon aber nur eine, die wegen des Gerichtstandes, sehr gewöhnlich ist, weil nur sie von der Antwort auf die Klage befreyt; 3. die Contumaz des Citirten, wodurch er seine Exceptionen verliert.

§. 117.

Gegen Unmittelbare kann meist keine Citation erkannt werden, ehe die Sache vor den **Austrägen** d. h. vor Schiedsrichtern verhandelt worden ist. Diese an sich sehr weise, aber jetzt wenig beliebte, Anstalt ist verschieden je nachdem 1. ein Fürst entweder von seines gleichen oder von Geringern, oder 2. ein Graf von seines gleichen oder Höhern belangt wird. Bald sind es benachbarte Fürsten, bald Räthe des Beklagten, bald Räthe von beyden Partheyen, bald endlich Kaiserliche Commissarien, die sich der Kläger ausbitten darf. Unkosten. — Parität. — Gewillkührte *) und privilegierte Austräge. Letztere etwa bey Reichsstädten. Auf das Erkenntniß der Austräge folgt Execution oder aber Appellation.

*) z. B. Hausaustäge. In Brandenburg behauptet der König an die Stelle von diesen getreten zu seyn.

§. 118.

Die Austräge fallen weg in ganz gewöhnlichen Sachen 1. wegen der continentia causae wenn dieselbe Sache vor verschiedene Austräge, oder vor Austräge und zugleich vor andre Gerichte kommen sollte *); 2. wegen der connexitas causarum z. B. in einem Concurse. 3. wegen personae miserabiles, 4. wegen Entsagung.

*) Gegen mehrere Mittelbare fällt dieß in Lehnssachen weg. In andern ist es streitig.

§. 119.

Wegen der besondern Natur der Sache fallen die Austräge weg, so oft mehr ein Befehl der Obrigkeit, als eine Untersuchung und Entscheidung des Factums erfordert wird. Dahin gehören die speciales constitutiones 1. von Erlassung eines Eides, 2. von Provocationen, 3. Edictalladungen, 4. Landfriedensbruch, 5. Fiscalische Sachen, 6. streitiger Besitz, wenn beyde den Besitz suchen, wenn eine Pfändung oder ein Arrest, aber nicht wenn eine simple Entsetzung vorgegangen ist.

§. 120.

Die zweyte Art des Processes, der Mandatsproceß fängt gleich mit einem Befehl des Rich-

Richters auf einseitigen Vortrag des Impetranten an. Dieß hat sine clausula d. h. ohne alternative Citation, im Fall sich der Impetrat gravirt glaube, nur Statt 1. um sich im Besitz zu erhalten, 2. aus einer liquiden Schuldforderung "mit oder ohne Recht" 3. um etwas zu verhindern, was offenbar widerrechtlich wäre. Dabey wird eine Citation angehängt um die Parition zu dociren. In diesem Termine wird entweder über die Art der Parition gestritten, oder der Impetrat will sich von dieser befreyen, indem er leugnet, daß hier ein Mandat Statt finde, oder es für erschlichen ausgibt, oder gleich liquide Einwendungen macht. Darauf wird entweder Cassation des Mandats, oder paritoria simplex, oder gar paritoria plena erkannt.

§. 121.

Ein mandatum cum clausula hat nicht mehr Bedenklichkeiten, als eine Citation: aber da diese so oft nicht Statt findet, so kann auch jenes nicht immer erkannt werden. Oft ist die Clausel bloße Schonung.

§. 122.

Zum Appellationsprocesse gehört ein gerichtliches oder auch außergerichtliches Gravamen von einem Richter, der unmittelbar un-

ter den Reichsgerichten steht, wo die Beschwehrde wenigstens 400 Thaler, oder, bey einem priuilegium limitatum de non appellando, noch mehr beträgt, nicht in CriminalSachen, und nicht aus ganz inappellabeln Ländern.

§. 123.

Die Processe bestehen aus der Citation des Gegners *), den Compulsorialen, und meist auch den Inhibitorialen an den Unterrichter, und der Citation des Advocaten. Es muß aber beym Unterrichter die Interposition binnen 10 Tagen, die Bitte um Abschrift der Acten, und zuweilen auch noch mehr beobachtet werden, so wie beym Oberrichter die Introduction, wobey zugleich der Libell übergeben werden soll. — Adhäsion. — Attentate.

*) besonders wegen des Rechts neue Beweise vorzubringen.

§. 124.

Ohne Appellation kann eine Sache auch noch in der höhern Instanz an das Cammergericht kommen durch die Nichtigkeitsbeschwerde, durch die Klage über verzögerte Justiz u. s. w. Wenn eine unheilbare Nichtigkeit begangen ist, so wird weder auf die Appellationsprivilegien,

legien, noch darauf, daß es eine Criminal-Sache ist, gesehen.

§. 125.

Es mag gewesen seyn, welche Art des Processes es will, so werden die Urtheile des Cammergerichts exequirt, durch die Obrigkeit, den Rittercanton, oder den Kreis. Bey letzterm kann es auch zu Auxiliatorien, oder zur gänzlichen Transscription auf benachbarte Kreise kommen.

§. 126.

Die Rechtsmittel gegen ein Urtheil, ohne daß dem Gerichte ein Vorwurf gemacht wird, sind Bitte um Declaration, und Restitution in integrum wegen neuer Beweise. Hingegen eigentliche Beschwehrden erhebt man in der Revision, worüber die zur Visitation deputirten Stände, durch ihre Subdelegirten, erkennen sollten, aber schon seit 1588 nicht mehr erkannt haben. Die Sache muß 2000 Thaler betragen, und die Revision bey Chur-Maynz und dem Cammergerichte angezeigt werden. — RevisionsEid — Succumbenzgelder — neuere Anzeige daß man prosequire. Die letzte Visitation ging aus einander, ehe man die Revisionen anfing, nachdem alle Vorbereitungen gemacht waren. Die Execution

tion wird der Regel nach durch die Revision nicht mehr gehindert, nur Caution muß geleistet werden. Auch die Restitution ist nicht ausgeschlossen.

§. 127.

Die SyndicatsKlage findet zwar ebenfalls Statt; aber sehr viel häufiger ist das außerordentliche weder durch Reichsgesetze noch durch eine wahre Observanz bestimmte, blos von der Politik der Höfe abhängige, und nur wegen der unausgemachten Revisionen entschuldbare Mittel des Recurses an den Reichstag. Daß Bericht gefordert wird, ist der Natur der Sache ganz gemäß; aber ob die Execution suspendirt wird, ist eine Frage, bey welcher wieder alles auf die exequirenden Höfe und nahmentlich mit darauf, ob sie selbst Recurse haben, ankommt.

§. 128.

Der Recurs an die Visitation sollte weggefallen oder doch sehr eingeschränkt worden seyn, seitdem die Revision ihre Form erhalten hat. Man brauchte sie neuerlich sehr stark, theils gegen Verzögerungen und theils gegen extrajudicielle Decrete.

§. 129.

Bey dem Cammergerichte können so wie bey jedem Gerichtshofe auch noch Compromisse, Handlungen der iurisdictio voluntaria z. B. Insinuationen, und Processe aller Art seiner eigenen Mitglieder und Subalternen, vorkommen.

§. 130.

Als Anhänge kann man noch ansehen 1. das Armenrecht, wobey nicht nur ganz unentgeltliche Justiz, sondern auch noch Geldunterstützung ertheilt wird; 2. die Ordinationen, minder förmliche Schreiben des Cammergerichts, welche nicht durch Gesetze, sondern erst seit Ludolf zur Nachahmung des Reichshofraths eingeführt worden sind.

---

§. 131.

Das zweyte stehende höchste Reichsgericht ist der Kaiserliche Reichshofrath in der Residenz, bey welchem außer den Reichshofrathsordnungen, den Kaiserlichen einzelen Decreten, und den gemeinen Bescheiden, auch die Kammergerichtsordnung *per omnia* d. h. so viel möglich befolgt werden soll. Es kommt also hier nur auf die Abweichungen dieses Gerichts vom vorigen an.

§. 132.

Chef des Reichshofraths ist der Präsident, dessen Stelle noch wichtiger ist, als die des Cammerrichters. Reichshofräthe sind 18, auf zwey Bänken, die Herrenbank und der gelehrten, darunter sind 6 Protestanten, es ist also hier nur fingirte Parität. Alle werden vom Kaiser ernannt und besoldet.

§. 133.

Zur Expedition ist die ReichsCanzley, welche von Maynz besetzt wird, und unter dem ReichsViceCanzler und zwey Reichsreferendarien von der lateinischen und von der deutschen Expedition steht. — Für die Partheyen sind 24 Agenten, an welche aber ein Reichsstand nicht gebunden ist.

§. 134.

Am Reichshofrathe wird alles in pleno verhandelt, und die Partheyen übergeben nichts in der Audienz. Der Präsident bestellt den Referenten und meist auch einen Correferenten, die sich vorher mit einander besprechen müssen, damit die Relation, welche nach dem Turnus abgelegt wird, nicht zu lange aufhält. Primus votans ist immer der älteste Reichshofrath auf der gelehrten Bank. Der Präsident

dent hat eine entscheidende Stimme, Religions-Sachen ausgenommen.

§. 135.

Etwas dem RHRath ganz eigenes sind die RHRGutachten (vota ad Imperatorem), welche in Regierungs- und GnadenSachen sehr natürlich, aber in JustizSachen ein offenbarer Mißbrauch sind, den die neuste WahlCapitulation aufheben soll. Diese Gutachten werden geheim gehalten, und man sieht nur dieß dem Decrete an, ob ein RHRGutachten ergangen, und ob es genehmigt worden ist. — Bey förmlichen Expeditionen ist oft auch die Unterschrift des Kaisers.

§. 136.

In JustizSachen hat der Reichshofrath noch zwey eigene Arten des Processes, den Communicationsproceß, welcher mit den Citationen, und den Rescriptsproceß, welcher mit den Mandaten sehr viel Aehnlichkeit hat. Sonst kommen hier auch noch Decrete in Freundschaft, an die Erbländischen Collegien, und Commissionen vor, theils die Austrägal- und theils die HofCommissionen.

§. 137.

Gegen die Erkenntnisse des RHRaths ist die Revision oder Supplication ein ganz eige-

nes Rechtsmittel. Es ist hier keine Visitation, denn die, welche ChurMaynz zuweilen veranstaltet, ist so gut als keine; also erkennt hier der RHR. wieder selbst nur mit andern Referenten. Etwas unschicklich ist es wohl, daß die Succumbenzgelder unter die Reichshofräthe vertheilt werden, wenn sie ihr voriges Urtheil confirmiren. Indessen ist es auch ohne diesen Umstand erklärbar, warum fast nie reformirt wird.

§. 138.

Daß die Urtheile des RHRaths zuweilen "nach den Conjuncturen in Europa" ohne ein weiteres Rechtsmittel abgeändert werden, sollte nun freylich nicht seyn; aber da der Reichshofrath von der Person des Kaisers oder der Reichsvicarien abhängt, so ist es wohl schon gekommen, daß eine am RHRath anhängige Sache in zwey Jahren vor drey ganz verschiedenen Collegien verhandelt ward.

§. 139.

Keines von beyden Reichsgerichten darf in ReichstagsSachen, in Achtserklärungen, in KreisSachen, und in kirchlichen Sachen irgend einer Religionsparthey unter sich erkennen. Bey der Acht instruirt das Reichsgericht die Sache,

Sache, und auf dem Reichstage spricht eine Deputation das Urtheil. Wegen der kirchlichen, also auch Schul- und EheSachen, der Protestanten, ist Streit, ob sie nicht, wenigstens wenn Nullitäten vorkommen, an die Reichsgerichte gelangen dürfen.

§. 140.

Beyde Reichsgerichte haben, der Regel nach, concurrente Jurisdiction, und der Kläder oder Appellant wählt, wenn nicht ein besonderes Privilegium seinem Gegner die Wahl gestattet. Die Prävention beruht darauf, von welchem Gerichte zuerst ein Befehl insinuirt worden ist.

§. 141.

Ausschließend gehören vor den Reichshofrath die Italiänischen Sachen, die GnadenSachen, LehnSachen, und wenn ein unmittelbares Reichslehn einem Theile "gänzlich und endlich" aberkannt werden soll. Auch hat jedes Gericht die Gerichtbarkeit über seine Glieder allein.

---

§. 142.

Unter den Reichsgerichten stehen als Ausnahme einige Kaiserliche Landgerichte, die der jetzigen Verfassung nicht mehr ganz gemäß

sind, und wogegen die größern Stände Privilegien de non euocando haben. — Weit gewöhnlicher aber sind die Untergerichte, die in jedem Lande mittelbar oder unmittelbar aus der Landeshoheit herkommen. Die erste Instanz über Bauern sind die gutsherrlichen Gerichte (Patrimonialgerichte) und die Aemter, über Bürger meist die Magistrate. Einzele Gerichte über besondre Classen von Unterthanen sind noch die academischen, die militärischen, die MarschallAemter ꝛc.

§. 143.

In jedem Lande, und selbst in einigen Gebieten, ist wenigstens ein höheres Gericht, gewöhnlich aber zwey, ein Hofgericht nach dem Muster des RCammergerichts, und eine Regierung oder JustizCanzley, statt des Reichs-Hofraths. Die Verhältnisse beyder Gerichte gegen einander, und der Antheil der Landstände besonders an ersterm, sind in den einzelen Ländern so verschieden, als deren Verfassung überhaupt es ist. Eine dritte Instanz in den Ländern sind zuweilen die Revisionsgerichte, und in den meisten die ganz inappellabel sind, die Oberappellationsgerichte.

§. 144.

Vor den höhern Landesgerichten wird auch der Landesherr selbst, oder, wie man es nennt, seine

seine Cammer, von Unterthanen und andern, belangt. Dieß ist in manchen Fällen viel gewöhnlicher, als die Austräge, und es hat keine großen Bedenklichkeiten, wenn nur die Bitte um Verschickung der Acten frey gelassen wird.

---

§. 145.

Die Lehre von der Deutschen Justitzverfassung macht im Pütterischen ius publicum den Hauptheil des siebenten Buchs aus. Ueber die höchsten Reichsgerichte werden auf mehrern Academien, und auch in Wetzlar selbst, eigene Vorlesungen gehalten. Hier legt man Pütter's Noua epitome processus imperii, deren Ordnung wir bisher befolgt haben, zum Grunde, wozu die Practische Sammlung Proben von Acten enthält; und damit verbindet man jetzt auch Ausarbeitungen. Die Lehre vom Gerichtswesen der einzelen Länder wird auch noch im Privatrechte mitgenommen.

Viertes Buch.

Cameral- und PolizeyRecht.

§. 146.

Das Deutsche Cameral- oder Finanzrecht enthält die Rechtsgrundsätze über Herbeyschaf-

fung und Verwendung der Unkosten, die bey der Regierung vorkommen. Es ist leicht von der Cameralwissenschaft, einem speciellen Theile der Politik, und von dem, was die Statistik von den Finanzen sagt, zu unterscheiden. — In einer theils zufälligen, theils auch natürlichen Verbindung steht damit die Polizey, von welcher sich keine ganz richtige runde Definition *) geben läßt, zu welcher man nicht wie bey so manchem historischen Begriffe hinzusetzen müßte: in so weit dieß nicht durch andere Theile der Regentengewalt geschieht.

*) Die Polizey beschäfftige sich damit **künftige Uebel zu verhüten**, oder die Güter aller Art zu **erhalten**, oder mit dem, **was nicht wesentlich zum Staate sey** u. s. w.

§. 147.

Quellen sind hier, außer den oben §. 11. angeführten, ins besondre die Reichspolizeyordnungen von 1548 und 1577; aber noch unendlich ergiebigere die einzelen Landesgesetze. Auch in dieser Lehre sieht es im Reiche ganz anders aus, als in den einzelen Staaten.

§. 148.

Das Reich hat keine Domainen mehr, denn selbst die bloß verpfändeten dürfen nicht mehr eingelöst werden, und zu eröffneten

Reichs-

Reichslehen haben sich noch immer andre Liebhaber gefunden, welche bey den größern auch den erforderlichen Consens der Stände zu erhalten wußten. Die Abgaben der Reichsstädte, besonders der Juden, die Charitativgelder der Reichsritterschaft und was etwa bey Belehnungen rc. bezahlt wird, sind bey weitem nicht hinreichend.

§. 149.

Man muß also zu Steuern seine Zuflucht nehmen, die aber nicht vom Kaiser allein, sondern mit dem Reichstage befohlen werden, und auch da ist noch Streit, ob die Majorität den übrigen etwas auflegen könne. Der Reichssteuerfuß ist höchst zufällig und fehlerhaft nach Römermonathen, wobey die Matrikel von 1521 der UsualMatrikel zu ohngefähr 50,000 Gulden sehr unähnlich ist. Verbot der Rückstände, der Exemtion, Assignation und Compensation.

§. 150.

Die einzige stehende Reichssteuer sind die Cammerzieler zur Unterhaltung des Cammergerichts. Es sollte jährlich etwa eine Tonne Goldes eingehen.

§. 151.

Desto mehr muß in den einzelen Staaten bezahlt werden, obgleich hier noch beträchtliche Cammergüter sind, und obgleich ehemahls niemand daran dachte, für die Territorialregierung Abgaben zu entrichten. Jetzt sind einige nicht mehr von Bewilligungen abhängig, z. B. die Reichs- und Kreisbeschwehrden, Cammerzieler, der Unterhalt nöthiger Festungen und Garnisonen, und die Kosten der Reichs- und KreisConvente. Außerdem auch noch in einigen Staaten etwa die Fräuleinsteuer. Im Jahre 1671 wollten zwar sämmtliche Reichsstände einander gegenseitig freyere Disposition über das Eigenthum der Unterthanen erlauben; zum Glück erklärte aber Kaiser Leopold auf dieses Reichsgutachten "er könne dazu einmahl nicht gehelen".

§. 152.

Die Bewilligungen geschehen entweder zur CivilListe des Regenten (ad subsidium camerae), oder zu Landesbedürfnissen, worunter auch die Zinsen und zuweilen *) das Capital der LandesSchulden, besonders von den Kriegen her, gehören. In Rücksicht auf die Erhebung sind sowohl directe als indirecte Steuern **) mit ihren guten und bösen Eigenschaften, gewöhnlich.

*) Wo

*) Wo nähmlich die Landschaft so hohe Zinsen bezahlt, als man sonst nicht wohl bey gleicher Sicherheit bekommen kann, da beeilt man sich nicht damit, das Capital abzutragen.

**) Dahin kann man auch Stempelpapier, Monopolien, und selbst Lotterien, sobald Zwang damit verbunden ist, rechnen.

§. 153.

Die Immunität von Steuern sollte eigentlich immer auf dem Consense der übrigen Contribuenten beruhen, und dieser selbst bey Privilegien und Verjährung zum Grunde liegen. Nach der Natur der Steuern sind Militairpersonen, Geistliche und Studierende, nicht leicht mehr Fremde, aber desto häufiger die Cammergüter und die eigenen Güter der Ritterschaft und der Prälaten frey, ungeachtet die wahre Ursache, der persönliche Lehndienst des Adels, jetzt wegfällt. Doch geht dieß nicht auf Abgaben zu gemeinnützigen Anstalten, auf Contributionen rc., und die neuern Erwerbungen genießen die Freyheit nicht mit.

§. 154.

Außer den Abgaben der Unterthanen, gibt es noch eine Menge Einkünfte, wovon gelegenheitlich fast bey jedem Regierungsrechte einige vorkommen. Hier ist es aber nur darum

um zu thun, diejenigen Regalien durchzugehen, welche zu keinem andern Haupttheile der Regierungsgewalt gehören, und diese sind theils in Beziehung auf das Reich theils in Beziehung auf das Land selbst näher zu bestimmen.

§. 155.

Einträgliche Regalien, bey welchen der einzele Staat mit dem Ganzen collidirt sind:

1. Zölle, Abgaben für das bloße Durchgehen von Waaren, also verschieden von Geleit, Brücken- Fähr- Chaussee- Pflaster-Geld, wofür etwas genossen werden soll; von Accise auf die Consumtion; von Impost auf fremde Manufacturwaaren; vom Ausfuhrzoll bey Sperre, und selbst noch vom Holländischen Licent. Ein wahrer Transitozoll kann nicht kraft der Landeshoheit gefordert werden; es ist ein kaiserliches Reservat, ob es gleich nirgends unmittelbar ausgeübt wird. Die Ertheilung neuer Zölle ist so gut als unmöglich, der Handel leidet aber genug unter den vielen alten. Wehrzoll. Immunität vom Zoll für Fürstengut, Posten, Mitglieder der Reichsgerichte, Gesandte u. s. w.

§. 156.

2. Das Münzrecht ist ebenfalls ein solches Regale des Kaisers, das aber beynahe allen beträchtlichen Ständen zu Theil geworden ist, und ehemahls selbst Mittelbaren oft zustand. Weder in den MünzSorten noch in dem Münzfuße, der Bestimmung: ob aus einer Mark Silber, 18 oder 20 oder 24 Gulden geschlagen werden sollen, wie sich Gold und Silber zu einander verhalten u. s. w. ist Gleichförmigkeit in ganz Deutschland. Vom Reichsfuße sind selbst solche Stände abgegangen, die ihn veranläßt hatten. Convention zwischen Oestreich und Baiern. — Hannöversches Cassengeld. — Die Verordnungen wegen der Münzstätten, der Münzprobationstage und der Bestrafung derer, die falsch münzen, mit Verlust dieses Rechts, und mit Suspension von der Reichsstandschaft, — sind sehr gut, wenn sie nur auch vollzogen würden.

§. 157.

3. Die Posten sind von Reichs wegen dem Hause Taxis zu Lehen gegeben, aber damit sind die Stände nicht genöthigt, sie aufzunehmen, oder gar gehindert, eigene Posten anzulegen. Oestreich, Brandenburg, Sachsen, Braunschweig und Hessen haben ihre Posten selbst angelegt, hingegen andre haben

Reichsposten entweder blos precair oder als eine seruitus iuris publici (§. 50.) auf immer oder auf bestimmte Zeit bey sich gestattet. Die weitern Ansprüche von Taxis werden als grundlos angesehen. Streitigkeiten über Postbediente, — ferner über die Reichsstädtischen Boten, — über das Verhältniß zu ChurMainz.

§. 158.

Andre Regalien, die zu keinem andern Theile des ius publicum gehören, und die nach der Deutschen Verfassung noch einigermaßen dem Kaiser zustehen, sind außer der Errichtung von Universitäten §. 89., die Privilegien zu Messen, deren Gränze gegen Jahrmärkte sich nicht genau ziehen läßt; ferner das Stapelrecht in seinen 3 Graden (Kranenrecht, ius propolii und ius monopolii); Kaiserliche Concessionen für Lotterien u. dgl. die jetzt wenig Wirkung haben; Bücherprivilegien, die nicht einmahl gegen die Nachdrucker in Wien sichern, und denen man die ChurSächsischen vorzieht; Moratorien, die aber den Mittelbaren nicht ohne Bericht ihrer Obrigkeit ertheilt werden dürfen u. s. w.

§. 159.

Zu den einträglichen und PolizeyRechten, bey welchen nur die Frage entsteht, ob sie dem Re-

Regenten eines einzelen Staats, oder ob sie seinen Unterthanen zukommen, gehört die Aufnahme neuer Bürger, welche in den Städten oft von dem Magistrat, auf den Dörfern von dem Gutsherrn abhängt, jedoch mit Ausnahme der Juden, die, der Regel nach, dem Landesherrn bleiben.

§. 160.

Bey der Auswanderung, die frey steht, obgleich Werbungen nicht ohne besondre Erlaubniß Statt finden, ist die Manumissionstaxe der Leibeigenen an ihren Herrn, und die Nachsteuer welche die Bürger meist an ihre Stadt bezahlen. Letztere wird oft mit dem Abzug verwechselt, den der Landesherr fordert, wenn nur Vermögen aus dem Staate geht, wo sonst wohl das droit d'aubaine eintrat.

§. 161.

Das Recht an herrenlose Güter gründet sich nur auf das Herkommen, in so weit etwas vordem ein Kaiserliches Regale war. So sind die eigentlichen Bergwerke, wenigstens die auf edle Metalle, ein Recht der Landeshoheit, das aber auch durch Verleihung, und dadurch daß der Bergbau frey gegeben wird, ausgeübt werden kann. Schürfezettel, — Muthung — Belehnung. Eigenlöhner,

ner, — Gesellenbau — Gewerkschaft mit Kuxen. — Herren vom Leder und von der Feder beym Bergamte.

§. 162.

Salzquellen, Sauerbrunnen, Schätze sind kein allgemeines Regal. Auch als bona vacantia gehören dem Landesherrn nur erblose Verlassenschaften, aber nicht leere Baustellen, Depositengelder, und ungebaute Ländereyen, von denen der Noval- oder Rottzehnden auch dem Gutsherrn zustehen kann.

§. 163.

Die Forsten sind zwar der Landeshoheit unterworfen, aber das Eigenthum daran ist kein Regal, also auch weder das Holz, noch die Mast, noch auch die Jagdgerechtigkeit, obgleich von letzterer wenigstens die hohe Jagd in vielen Ländern es ist, auch wohl die Vor- oder Mitjagd dem Landesherrn zustehen kann. Jagdfrevel, — Hegezeit, — Wilddiebstahl, — Ersatz des Wildschadens.

§. 164.

Bey Flüssen sind folgende Gegenstände zuweilen Regalien, aber der Regel nach nur der Aufsicht des Staats unterworfen: Mühlen, Inseln und Alluvionen, Schiffahrt, Floßrecht,

recht, Fährrecht, Brücken, Goldwäsche, Strandrecht. Bey den Deichen gegen das Meer oder gegen Flüsse kommen so viele Grundsätze vor, daß sie für manche Gegenden eine eigene Wissenschaft ausmachen: Deichband, — Exemtion, — Spadenrecht, — Ausgedeichte.

§. 165.

Bey den Straßen kommt der Wegbau mit Diensten kraft der Landesfolge, und mit Anwendung des dominium eminens vor, — ferner Weggeld, StraßenGerichte u. s. w.

Unzählige andre Dinge, bey welchen Oberaufsicht des Staats nöthig ist, und die man aus Veranlassung derselben zu einer Revenüe gemacht hat, können hier nicht angeführt werden. Es geht herunter bis zum Lumpensammeln, Schweineschneiden, Schornsteinfegen ꝛc.

---

§. 166.

Das Polizey- und Cameralrecht wird selten als eine eigene Wissenschaft vorgetragen, weil es gar zu sehr nach den Ländern verschieden ist, und weil nicht wohl alles diesen Nahmen verdient, was etwa von Rechtssätzen ei-

nem Cameralisten zu wissen nützlich seyn kann. Das Allgemeine davon wird theils im Collegium über das Staatsrecht (B. VI. und VIII. s. oben §. 51.) vorgetragen, theils in dem Theile des Privatrechts, wo die Grenzen zwischen Landeshoheit und PrivatEigenthum gezogen werden s. §.

Fünftes Buch.

Criminalrecht.

§. 167.

Das peinliche Recht begreift die Rechtssätze von Bestrafung der Verbrechen. Strafe heißt ein Uebel, welches jemand, der eine Handlung begangen hat, zugefügt wird, um ihn und andre davon abzuhalten *).

*) Der Begriff ist auch wieder historisch und deswegen gehören noch nähere Bestimmungen hinzu. Die bloße Nichtigkeit der Handlung, die Entschädigung des Beleidigten, selbst zuweilen die Infamie (z. B. bey dem Betrug in einigen Contracten) nennt man nicht eine Strafe, und die Handlung nicht ein Verbrechen.

§. 168.

Obgleich das peinliche Recht offenbar zum ius publicum gehört, weil der Dieb nicht dem

Be-

Bestohlnen sondern dem Ganzen zu Liebe bestraft wird (§. 8.); so hat man dieß doch sehr oft übersehen und das Criminalrecht zu dem Privatrechte gezählt.

§. 169.

Aus diesem Grunde ist hier auch das Römische Recht die HauptQuelle geblieben, die man nur durch den, etwa im Canonischen Rechte enthaltenen, Gerichtsgebrauch modificirte. Aus diesen Quellen ist die peinliche Gerichtsordnung Carls V von 1532 gezogen worden, deren Verfasser hauptsächlich Joh. von Schwarzenberg, und deren Absicht meist nur die war, das ohnehin schon gültige Recht den einfältigen Schöffen begreiflich zu machen, so weit man dieß für möglich hielt *).

*) Erst seitdem auch die Rechtsgelehrten selbst so ängstlich an der C. C. C. hangen, konnte Leyser mit einigem Scheine über ihre Urheber schimpfen.

§. 170.

Dieß ist die einzige wichtige Anstalt Carls V. die noch jetzt unverändert übrig ist, obgleich ihre Natur nach keine so veränderlich hätte seyn sollen. Man hilft sich theils mit einzelen Landesgesetzen, theils und noch weit mehr mit dem gelindern Gerichtsgebrauche, und dem

Zufluchtsorte aller menschenfreundlichern Criminalisten: der poena extraordinaria.

§. 171.

Die Compendien bestehen aus drey Theilen, 1. den allgemeinen Lehren von Verbrechen und Strafen 2. dem Detail der einzelen Verbrechen, und 3. dem Processe. Wir befolgen hier Herrn Prof. **Meister's** Principia iuris criminalis 1788.

---

§. 172.

Zu jedem Verbrechen gehört ein allgemeiner Satz, daß etwas ein Verbrechen sey *), und eine freye Handlung dagegen. Die Verbrechen sind unvorsetzliche oder vorsetzliche (wo man wieder dolus directus und indirectus unterscheidet), attentirte und consummirte, Criminal- und Civilverbrechen u. s. w.

*) Dieser allgemeine Satz braucht nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber aufgestellt zu seyn. Er kann sich auch aus der Analogie und den Sitten der Nation ergeben.

§. 173.

Die Personen sind entweder die Thäter selbst oder sie concurriren nur. — Das Corpus delicti ist die Existenz des Verbrechens. —

An-

Anzeigen sind Umstände, die das corpus delicti oder den Thäter wahrscheinlich machen. Man theilt sie in nähere und entferntere, aber einen vollen Beweis wirken sie nie.

§. 174.

Die Strafen sind Lebensstrafen, und zwar simple oder qualificirte, — Leibesstrafen, meist öffentliche Arbeit. — Einschränkung der Freyheit, — Schandstrafen, — Strafen am Vermögen. Der Zweck der Strafe ist Verhinderung der Verbrechen; darnach bestimmt sich, wer bestraft werden kann, wie die Strafe wegfällt, u. s. w.

§. 175.

Die Criminalgewalt steht in Deutschland den meisten Territorialregenten zu, und kraft derselben dürfen sie peinliche Gesetze machen, Justiz administriren lassen, und selbst außerordentliche Rechte z. B. die Begnadigung ausüben. Der Kaiser hat sie über Mittelbare nur bey Nullitäten (§. 124.), über Unmittelbare nur in so weit sie nicht an den Reichstag gewiesen ist (§. 139.). Zuweilen thut bey diesen auch die Familie selbst eine Sache ab.

§. 176.

Die peinliche oder hohe Gerichtbarkeit kann zustehen, so wie die bürgerliche auch, als Amt, als Patrimonialgerichtbarkeit, kraft der Landeshoheit, und als Staatsdienstbarkeit. Ihre Grenzen im Verhältnisse zur bürgerlichen sind nicht überall dieselben, so wie sie selbst nicht immer Untersuchung, Urtheil und Execution begreift.

§. 177.

Der peinliche Gerichtsstand wird begründet 1. durch das Verbrechen, 2. durch den Wohnort des Thäters und 3. durch seine Ergreifung. Privilegirte Gerichtsstände beruhen auf dem Orte, dem Verbrechen selbst, und der Person des Thäters z. B. eines Geistlichen, oder einer Militairperson. Die Auslieferung ist, der Regel nach, nur Gefälligkeit.

§. 178.

Der Richter soll blos das Recht auf den Fall anwenden; allein sehr oft ist die Strafe ausdrücklich seinem Ermessen anheimgestellt, und auch da, wo die Gesetze sie bestimmen, ist sie entweder überhaupt den heutigen Sitten zuwider, oder es treten in beynahe jedem einzelen Falle Milderungs- oder Schärfungs-

gründe

gründe ein, so daß am Ende bey weitem die meisten Strafen arbitrair sind *).

*) Dieser Satz ist im Römischen Rechte ausdrücklich festgestellt 48, 19. *fr.* 13. und daraus hatte ihn auch das französische Recht aufgenommen. Daß dabey die Freyheit der Einzelen sehr gefährdet seyn kann, ist gewiß; aber um diese zu sichern ist Ausschließung aller eigenen Einsicht des Criminalrichters ein beynahe unmögliches und, an sich allein, auch ganz unzulängliches Mittel.

---

§. 179.

Man kann die einzelen Verbrechen darnach classificiren: ob der Staat unmittelbar oder mittelbar darunter leidet. Letzteres geschieht indem 1) der Körper, 2) die Ehre, 3) das Vermögen und 4) die Keuschheit Einzeler verletzt wird.

I. Der Todschlag ist eine widerrechtliche Verursachung *) vom Tode eines Menschen. Die Strafe ist das Schwert. Nothwehr bewirkt völlige Straflosigkeit; es gehört aber dazu ein ungerechter Anfall, eine gegenwärtige große Gefahr, und der Mangel anderer Rettungsmittel. Ein Exceß in der Nothwehr wird wenigstens gelinder bestraft.

*) nicht bloße zufällige Veranlassung. In der That selbst, mit allen ihren Umständen, muß die Ursache liegen.

§. 180.

Mord ist ein qualificirter Todschlag, und soll meist mit dem Rade bestraft werden. Dahin gehört latrocinium (Mord aus Gewinnsucht), Meuchelmord (assassinium, gedungener M.) Vergiftung, wenn bleibender Schade entsteht, Parricidium besonders Kindermord (woran Verheimlichung der Schwangerschaft, Abtreibung der Leibesfrucht, und Unfruchtbarmachung grenzt) Selbstmord, wo natürlich nur von Strafe nach dem Tode, oder Strafe des Versuchs die Rede ist.

§. 181.

In diese erste Classe gehören auch Duelle, Verwundungen und Menschenraub, wohin man im Militair die Desertion rechnen könnte.

§. 182.

II. Gegen die Ehre wird gehandelt durch Injurien, wörtliche oder thätliche. Zu jenen gehört ein Pasquill: Beschuldigung eines infamirenden Verbrechens. Vom animus iniuriandi und der exceptio veritatis s. Schlossers Theorie der InjurienProc. im Civilistischen Magaz. I. 2.

§. 183.

§. 183.

III. Das Vermögen leidet bey der Brandstiftung, wovon Mordbrennerey eine Art ist; beym Diebstahl, in dessen Bestrafung man den qualificirten, (mit Waffen, Einsteigen, Einbrechen) den großen (über 5 Ducaten) den wiederholten, und zuweilen auch den Hausdiebstahl, unterscheidet; bey Entwendung öffentlicher oder heiliger Sachen (peculatus und sacrilegium); beym Raube, der mit Gewalt an der Person verübt wird; beym falsum, wohin Versetzung der Grenzsteine, Prävarication und Meineid gehören; bey der Concussion und beym Wucher.

§. 184.

IV. Fleischliche Verbrechen sind alle Handlungen, wodurch der Geschlechtstrieb außer der Ehe, oder mit absoluter Unmöglichkeit der Zeugung, befriedigt werden soll. Arten davon sind: fornicatio mit einer öffentlichen Hure, stuprum mit einer andern unverehelichten (wenn es gleich die Concubine ist), adulterium mit der Ehefrau eines Andern *), Bigamie mittelst einer zweyten Ehe, Blutschande und Vermischung in verbotenen Graden, Sodomie, und Beyschlaf mit einer Person, die nicht einwilligt. Uneigentliche delicta carnis sind noch Entführung und Verkuppelung.

*) Bey diesem Verbrechen kommt Selbstrache und Remission vor.

§. 185.

Verbrechen gegen die Religion sind Blasphemie, Ketzerey und Zauberey, mit welchen ehemahls die Criminalrichter in Deutschland weit mehr beschäfftigt waren, als jetzt.

§. 186.

Unmittelbar gegen den Staat ist der Hochverrath gegen die Existenz des Staats oder des Regenten, das Majestätsverbrechen gegen die Ehre oder einzele Rechte, die falsche Münze, die strafbare Bewerbung um Aemter, Bestechung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Gewaltthätigkeiten (vis publica und priuata), Vertheurung der Waaren und sehr viele andre, die gewöhnlich vergessen werden z. B. Saumseligkeit in Erfüllung der Amtspflichten, Contrebande, verbotene Spiele und so weiter.

---

§. 187.

Beym Criminalprocesse kommen folgende Personen vor: der Richter, die Schöffen (jetzt meist nur eine Ceremonie) und der Actuarius. Als Subalternen: der Scharfrichter

ter und der Henker. Procuratoren für den Angeklagten nicht.

§. 188.

Das Verfahren selbst ist accusatorisch, oder inquisitorisch, oder gemischt, daß die Vorbereitung von dem Richter, die Anklage selbst aber von einer andern, meist öffentlichen Person, besorgt wird. Die Inquisition zerfällt in die General- und SpecialInquisition.

§. 189.

Bey der GeneralInquisition kommt vor: ein hinreichendes Fundament, besonders die Denunciation, — Augenschein, besonders die Section von beeidigten Aerzten und Wundärzten, die im visum repertum über die gefundenen Umstände ihre Meynung sagen, — Haussuchung, — Citation allenfalls auch Verhaftung des Inculpaten, — sein summarisches Verhör — und die Mittel, sich von der SpecialInquisition zu befreyen, besonders die Defension zu diesem Behufe.

§. 190.

Die SpecialInquisition fängt mit dem Verhör über InquisitionalArtikel, die theils allgemein, und theils speciell, aber nicht suggestiv seyn sollen, an. Der Beweis soll bey

harten

harten Strafen voll seyn, d. h. entweder gerichtliches Bekenntniß oder Aussage zweyer ganz unverdächtigen Zeugen, nicht aber Indicien.

§. 191.

Dem Criminal-Processe eigen sind die Confrontation zwischen Zeugen und Inquisiten, und die Mittel die Wahrheit herauszubringen, die freylich unsicher, aber theils gemeines Recht, theils auch zuweilen der einzige Ausweg sind. Sie bestehen in den verschiedenen Graden der Tortur; der Verbal- und Real-Territion; und dem Reinigungseide.

§. 192.

Nun muß die Hauptdefension geführt werden, auf welche denn ein Urtheil folgt, wodurch der Inquisit ganz oder nur ab instantia losgesprochen, oder aber condemnirt wird. Im letztern Falle steht zwar immer noch weitere Defension frey, wenn diese aber nicht mehr geführt wird, so geschieht die Execution, bey Lebensstrafen etwa nach einem gehegten hochnothpeinlichen Halsgerichte, bey andern schwehren Strafen, in vielen Ländern, mit der Urfehde.

§. 193.

Ist der Verbrecher abwesend, so werden Mittel angewendet, ihn herbeyzuschaffen z. B. Nacheile, Steckbriefe, Arrest auf das Vermögen und sicheres Geleit, d. h. Befreyung vom Gefängnisse, bis etwas peinliches erkannt seyn wird. Helfen diese Mittel nicht, so kann allenfalls Execution in effigie gegen einen Ueberwiesenen eintreten; gegen andre hat etwa nach Landesgesetzen der Achtsproceß Statt.

§. 194.

Die Unkosten trägt der, welcher sie verursacht hat, und zuletzt der, welcher die Jurisdictions Nutzungen zieht.

§. 195.

Der peinliche Proceß erlöscht durch Verjährung von 20, oder bey fleischlichen Verbrechen von 5 Jahren, durch Abolition, die entweder umsonst ertheilt wird, oder aber eine arbitraire Strafe enthält.

---

§. 196.

Seitdem in den Vorlesungen über das Römische Recht die Lehre von Bestrafung der Verbrechen ganz ausgelassen wird, seitdem ist es gewöhnlich, und gewisser maßen auch nöthig,

thig, ein eigenes Collegium darüber zu hören. Nur scheint es, daß wenn man die philosophischen und politischen Erörterungen wegließe, das Juristische gar füglich in einem halben Collegium vorgetragen werden könnte, um so mehr, da es jetzt gar nicht an ausführlichen und deutlichen Büchern darüber fehlt. — Das eigentliche Staatsrecht und das Privatrecht werden bey diesen Vorlesungen nicht wesentlich vorausgesetzt; sie dienen aber doch oft zur Erläuterung.

Sechstes Buch.

Europäisches VölkerRecht.

§. 197.

Die bisherigen publicistischen Wissenschaften lassen sich gedenken, sobald auch nur ein einiger Staat existirt; aber die Begriffe und Grundsätze, welche in dem Verhältnisse mehrerer Staaten gegen einander vorkommen, machen für sich wieder einen eigenen Theil der Jurisprudenz aus, den man nicht mehr blos der Philosophie überläßt, seitdem man eingesehen hat, daß bey weitem nicht alles, was die Europäischen Völker unter sich beobachten, aus allgemeinen Grundsätzen sich demonstriren läßt.

§. 198.

Dieses positive, practische oder Europäische VölkerRecht hat zu seinen Quellen keine Verordnungen oder Verträge über die Grundsätze selbst, sondern blos Gewohnheit, die von individuellen Begebenheiten *) abstrahirt werden muß, Analogie, auch wohl einigermaßen die Autorität der angesehensten Schriftsteller.

*) Das Corpus iuris gentium enthält blos solche.

§. 199.

Das französische Lehrbuch des Herrn Hofrath v. Martens geht so genau als möglich nach der §. 51. beschriebenen Ordnung. — Bey dem Subjecte oder den Europäischen Staaten selbst, wird ihre Eintheilung in souveraine und halbsouveraine, ferner in solche die Königliche Ehren haben, und die sie nicht haben, bemerkt. Die übrigen Eintheilungen sind aus der Geographie vorauszusetzen.

§. 200.

Das Object der Wissenschaft sind die Rechte selbst, und die Mittel sie zu verfolgen.

Die

Die Rechte entstehen aus Verträgen, die nicht blos von dazu bevollmächtigten Personen geschlossen (im Gegensatze einer Sponsion) sondern auch vom Staate selbst ratificirt seyn müssen. Man theilt sie ein, in vorübergehende Conventionen, und bleibende Tractaten, besonders Allianzen, — in persönliche und dingliche, — in solche, die selbst im Kriege fortdauern, — und in solche, die durch Garants, durch Geißeln u. s. w. besonders versichert sind.

§. 201.

Eine andere Quelle von Rechten sind die Gewohnheiten, welche aber meist nur eine Präsumtion geben, daß ferner so verfahren werden soll, und deren Sicherheit meist auf der Furcht vor Retorsion beruht.

Die Verjährung wird im VölkerRechte schon deswegen nicht unter die Mittel, Rechte zu gründen, gesetzt, weil keine Zeit bestimmt ist.

§. 202.

Die Rechte selbst betreffen entweder innere Angelegenheiten, wobey ein fremdes Volk nur zufällig interessirt ist, oder auswärtige, oder die Person und Familie des Regenten.

§. 203.

Bey den innern Angelegenheiten kann man das ganze Staatsrecht wieder durchgehen, und bey jedem Punkte zeigen, in wie weit andre Völker oder ihre einzelen Glieder dabey interessirt sind, daß sie nähmlich, der Regel nach, die freye Willkühr eines Staats nicht einschränken dürfen, als in so ferne ihnen aus Verträgen, oder weil man Retorsion scheut, oder aus irgend einem andern Grunde, (den die Verfasser der Manifeste immer zu finden und scheinbar zu machen wissen, so oft es der Politik wünschenswerth scheint) mehr Rechte zustehen. So ist es bey der Frage: wer Regent seyn soll, und was dieser für Gewalt habe, bey der Oberaufsicht, Gesetzgebung, dem Rechte der Aemter, dem CameralRechte, der Civil- und CriminalJustiz, den Rechten in Ansehung der Religion, und den Staatsdienstbarkeiten.

§. 204.

Bey den, ihrer Natur nach, auswärtigen Angelegenheiten kommt vor 1. die Freyheit und Unabhängigkeit eines Volkes, sich zu rüsten, Allianzen zu schließen, Erwerbungen zu machen. Bey den Rüstungen sind aber die Anfragen der Nachbarn, und bey den

Vergrößerungen die Klagen über die Gefahr das Gleichgewichts gewöhnlich.

§. 205.

2. Der Rang, in Schriften, bey persönlichen Zusammenkünften, und bey den Gesandten, richtet sich nicht immer nach dem Kaiserlichen oder Königlichen Titel, und die Gewohnheiten sind theils inconsequent, theils streitig. Daher die Auswege mit Abwechslungen, Protestationen u. s. w.

3. im Handel wird die allgemeine Freyheit des Europäischen durch Commerztractaten näher bestimmt, welche auf den Fall des Friedens, des gegenseitigen Krieges, und des Krieges mit einem dritten disponiren. — Consuln.

4. Die Rechte über die Meere sind ausschließende Schiffahrt, Fischerey, Zölle, und der Gruß auf der See. Sie werden weit öfter prätendirt als anerkannt.

§. 206.

In Ansehung der Person und Familie der Regenten ist eine allgemeine Höflichkeit, zum Theil selbst unter Feinden, Sitte, die sich in No-

Notificationen, Gevaterschaften, Geschenken, Orden, bey Besuchen u. s. w. äußert.

---

§. 207.

Die Rechte werden in der Güte, theils schriftlich, theils durch Gesandte, verfolgt. Das letzte Mittel ist die Gewalt.

Bey den Schriften unterscheidet man Schreiben (CanzleySchreiben, HandS. und handschriftliche Schreiben), Memoires (auch Noten genannt), und die sogenannten actes publics, als Manifeste, Tractaten 2c.

§. 208.

Gesandte werden entweder wegen einer bestimmten Negociation, oder einer CeremoniellHandlung, oder aber nur im Allgemeinen, um das Interesse eines Volks wahrzunehmen, abgeschickt. Man theilt sie in drey Classen: solche, die ihren Herrn vorstellen: Legaten, Ambassadeurs u. s. w.; Gesandte vom zweyten Range: Envoyés, ministres plénipotentiaires; und Gesandte vom dritten Range: Residenten, chargés d'affaires. Deputirte und Commissarien sind gewöhnlich keine Gesandten.

§. 209.

Die Ernennung hängt von der Willkühr des Schickenden ab, nur gehören zu Gesandten des ersten Rangs königliche Ehren. — Die Vorbereitung zur Gesandschaft erfordert vorzüglich Beglaubigungsschreiben, Instruction, Chiffre u. s. w. — Das Ceremoniell besteht bey den höhern Classen in einer öffentlichen Audienz, den Visiten, der Excellenz, und militairischen Ehrenbezeugungen.

§. 210.

Jeder Gesandte ist exterritorial, d. h. weder den Civil- noch den Criminalgerichten des Landes, wohin er geschickt wird, unterworfen. Suite. Asyl. — In Ansehung der Religion wird jedem qualificirter häuslicher Gottesdienst §. 63. gestattet. — Statt der Freyheit von Auflagen, die an die Stelle des ehemahligen Freyhaltens getreten ist, wird jetzt gewöhnlich nur ein Aequivalent gegeben.

§. 211.

Die Art zu negociren hängt von der Verfassung des Hofes, an welchen man geschickt ist, ab, und der Gebrauch der Bestechungen von der Delicatesse dessen, der geschickt hat. — Vom Gefolge muß meist ein Verzeichniß eingeS

gegeben werden; der LegationsSecretair versieht oft die Stelle eines chargé d'affaires. — Das Ende der Gesandschaft eräugnet sich durch Erlöschung des Creditivs, durch Zurückberufung, durch Abreise ohne Abschied, und durch den Tod. — Gegen einen dritten Staat hat ein Gesandter gar keine Rechte. — Geheime Gesandten sind in Ansehung dessen, der sie annimmt, so gut wie andre, sonst aber bloße Particuliers. — Die Couriere sind keine Gesandten, aber im Frieden doch auch unverletzlich.

§. 212.

Von Selbsthülfe mit Gewalt ist der geringste Grad, die Retorsion, vergoltene Entziehung unvollkommener Rechte; schon mehr sind Repressalien, die sich auf gewisse vollkommene Rechte erstrecken. Der Zustand ganz unbestimmter Gewaltthätigkeiten ist Krieg, wovon der bürgerliche, der offensive, defensive und Entscheidungskrieg, der rechtmäßige und unrechtmäßige, besondre Arten sind, über welche gewöhnlich beyde Theile sich streiten. Die Kriegserklärung geschieht nicht mehr dem Feinde, sondern den eigenen Unterthanen, und andern Mächten durch Manifeste; aber selbst dieß ist nicht ausgemacht wesentlich.

§. 213.

In der Art den Krieg zu führen gilt der Regel nach Kriegsmanier, daß nur gewisse Personen Gewalt brauchen dürfen, daß gewisse Feindseligkeiten und gewisse Arten von Waffen nicht erlaubt sind, daß das Leben der Feinde geschont wird, in so ferne von diesen, an sich, oder weil sie sich zu Kriegsgefangenen ergeben, nichts mehr zu befürchten ist; daß man von den Gütern des Feindes nur das wegnimmt, was dem Staate selbst gehört, und im Landkriege sich in Ansehung des Uebrigen mit Brandschatzung begnügt. Im Seekriege ist es bisher anders gehalten worden, und daher kommen hier die Fragen vom postliminium vor.

§. 214.

Die einzelen Operationen sind größere: Schlachten und Einnahme von Festungen, durch Ueberfall, Blocade, oder förmliche Belagerung, die durch Sturm oder durch Capitulation aufhören soll; und die kleineren, wobey oft eine Anzahl von Mannschaft bestimmt ist, um ein Corps nicht mit Schnapphähnen zu verwechseln.

§. 215.

Conventionen werden während des Kriegs sehr viele geschlossen: Cartelle, Capitulatio-

nen,

nen, über Sauvegarden, über größere und kleinere Waffenstillstände u. s. w. Dazu werden gewisse Zeichen z. B. die weiße Fahne, und gewisse Personen, Tambours und Trompeter, gebraucht. Geißel sind hier sehr gewöhnlich, ob man gleich nicht recht weiß, was man mit ihnen machen soll, wenn ihre Parthey nicht Wort hält.

§. 216.

Außer den Haupt-Kriegführenden Mächten können noch andre von jeder Seite auftreten, die jedoch nur alsdann völlig als Feinde behandelt werden, wenn sie mit ihrer ganzen Macht beystehen, nicht aber wenn sie blos den durch Allianzen bestimmten Beytrag liefern, oder gar nur kraft eines SubsidienTractats Truppen in fremden Sold überlassen.

§. 217.

Wer die Rechte der Neutralität genießen will, der muß sich gar keine Ungleichheit in der Behandlung beyder Theile erlauben. Ueber diese Rechte selbst, besonders beym Seehandel, wird gestritten, wo sie nicht durch Verträge bestimmt sind. Die Grundsätze der bewaffneten Neutralität gehen dahin, daß das Schiff die Ladung decke, daß die Contrebande nicht einseitig ausgedehnt werden soll, und daß

das Einlaufen in einen bloquirten Hafen, nur bey augenscheinlicher Gefahr, zur Confiscation berechtige.

§. 218.

Die Wiederherstellung des Friedens geschieht mit oder ohne Mediateurs, und solche, die ihre guten Dienste verwenden, an einem Hofe oder auf einem Congresse. Die Friedenspräliminarien sind verschiedener Art, je nachdem sie entweder blos das Aeußerliche der Unterhandlung, oder einen einzelen Artikel, oder alle Hauptpunkte bestimmen. Im letztern Falle unterscheiden sie sich vom Definitiv-Frieden oft blos durch den Nahmen. Separat- und geheime Artikel, Unterschrift, Ratification u. s. w. können hier eben so wie bey andern Verträgen vorkommen.

---

§. 219.

Ueber alle diese Gegenstände begnügte man sich lange mit dem was Routine, und Belesenheit in historischen Schriften lehrte. Wissenschaftlicher Vortrag war darüber nicht gewöhnlich, als beym natürlichen Völkerrechte, wo man auch das Positive demonstrirte, oder etwa beym Deutschen Staatsrechte, wo man-

mancher Punkt um so mehr vorkam, weil einzele Deutsche Staaten oft gegen einander wie Völker angesehen werden.

§. 220.

Erst seit einigen Jahren ist nun ein eigener Vortrag über diesen Theil des positiven Rechts Mode, der abwechslend in deutscher und französischer Sprache gehalten und mit eigenen Ausarbeitungen verbunden wird. Den Nutzen dieses Collegiums können alle Studierende, die sich zu Ministern oder Gesandten bestimmen, leicht einsehen, und eben so ergibt sich von selbst, daß es nicht wohl zu Anfang des Cursus gehört werden kann.

Zweyter Theil.

Privatrecht.

---

§. 221.

Das Privatrecht enthält diejenigen Begriffe und Sätze, bey welchen der Staat nicht unmittelbar interessirt ist, sondern wo es nur darauf ankommt, die Rechte und Pflichten seiner Glieder gegen einander zu bestimmen. Im reinen Privatrechte verliert immer der Eine das, was der Andre gewinnt, statt daß im ius publicum und in den Theilen des Privatrechts, welche an dieses grenzen, immer mehr Gewinn als Verlust entstehen, und selbst der, welchem ein Recht abgesprochen wird, meist Vortheil davon haben soll.

§. 222.

Die einzelen Theile des Privatrechts sind mehr nach den Quellen als nach dem Objecte von einander abgesondert; es wird also dem Zwecke der Encyclopädie gemäß seyn, eine allgemeine Uebersicht des ganzen in Deutschland geltenden Privatrechts vorauszuschicken, und dann erst die einzelen Vorträge, aus welchen dieses System erlernt wird, durchzugehen.

§. 223.

Die Quellen unsers Privatrechts sind sehr verschieden. Die erste und reichste ist das Römische Recht, so wie es im Corpus juris civilis enthalten ist. Dieses besteht aus Gesetzbüchern und einzelen Gesetzen, die auf Befehl des Kaisers in Constantinopel, Justinian's, in der Mitte des sechsten Jahrhunderts, hauptsächlich von Tribonian verfertigt worden sind.

1. Die Institutionen, eine neue Umarbeitung des Compendiums von einem juristischen Classiker. Daher die vielen Antiquitäten, und daher die recht gute Ordnung. Sie bestehen aus 4 Büchern, und 99 Titeln, die wieder meist in den Anfang und in mehrere Paragraphen getheilt sind.

2. Die Pandecten oder Digesten, eine ExcerptenSammlung aus den Schriften von 40 classischen Juristen. Die Ordnung ist nicht systematisch, es liegt aber doch im Ganzen die zum Grunde, welche schon in den ältesten Quellen des Römischen Rechts, den zwölf Tafeln und in der Proceßordnung beobachtet war. Es sind 50 Bücher, die 431 Titel enthalten, wovon jeder aus mehrern Fragmenten oder so genannten leges besteht.

3. Der

3. Der Codex von Constitutionen, die von Hadrian bis Constantin selten, von Constantin bis Justinian fast immer neues Recht enthalten. Die Ordnung ist, im Ganzen, wie bey den Pandecten, das Kirchenrecht ist aber vornen und andre Theile des ius publicum am Ende angehängt. Die 12 Bücher enthalten 763 Titel, worin die Constitutionen oder so genannten leges chronologisch auf einander folgen.

4. Die späthern Constitutionen oder die Novellen, wovon wir 168, die meist aus verschiedenen Capiteln bestehen, gewöhnlich nur in einer schlechten Uebersetzung haben. Die Authentiken sind Auszüge daraus, die man in den Codex eingeschaltet hat.

Anm. Bey den drey ersten Theilen muß man in der Art zu allegiren 1. die im Mittelalter 2. die jetzt gewöhnliche und 3. die natürliche unterscheiden.

§. 224.

Wie weit das Römische Recht in Deutschland anwendbar sey, ist noch immer in einzelen Fällen streitig, ob man gleich im Allgemeinen immer sagt, es gelte 1. nur im Privatrechte 2. nur in Ermanglung einheimischer Entscheidungsquellen, und 3. nur in Geschäfften, welche den Römern bekannt waren.

§. 225.

Eine andre Quelle des Privatrechts ist das Corpus iuris Canonici (§. 57.), über dessen Anwendbarkeit besonders im Verhältnisse zum Römischen Rechte man so verschiedene Regeln aufgestellt hat, daß es wohl am besten ist, nur bey einzelen Sätzen auf den Gerichtsgebrauch zu sehen, der freylich oft dem Canonischen Rechte deswegen gemäß ist, weil dieses sich nach ihm richtete.

§. 226.

Die dritte Quelle, aber blos für eine Art von Rechtsgeschäfften, ist das Longobardische Lehenrecht in den libri II feudorum, welche dem Römischen Rechte angehängt sind. Die Zeit und der Verfasser sind ungewiß. Was hinter dem 58sten Titel steht, sind die Capitula extraordinaria, welche keinen Gerichtsgebrauch haben.

§. 227.

Die vierte Quelle, dem Range nach die erste, ist das ursprünglich Deutsche Recht, in einigen Reichsgesetzen, und unzähligen sogenannten Statuten oder Land- Stadt- auch wohl Dorf-Rechten, bey welchen hier nur die allgemeinen Grundsätze zu merken sind, daß unter mehreren statuta personalia, das des Wohn-

Wohnorts; unter mehrern realia, das des Orts, wo die Sache gelegen ist (bey beweglichen ist dieß das domicilium); unter mehrern über einen actus, in der Form das des Orts, wo er vorgenommen ist, in der Materie das des Orts, wo die Sache sich befindet; und unter mehrern über den Proceß, das des Gerichts, vor dem man auftrit, entscheide.

§. 228.

Ueber den Werth und die Kennzeichen des Gewohnheitsrechts sind die Meynungen sehr verschieden. Gewöhnlich läßt man es zu, nicht blos um das zu bestimmen, worüber kein Gesetz vorhanden ist, sondern auch um ein Gesetz zu modificiren oder gar aufzuheben. Man erfordert den Beweis von mehrern einzelen nicht willkührlich unternommenen Handlungen, die nicht gerade gerichtlich seyn müssen. Das Meiste hängt dabey von dem Ermessen des Richters ab.

§. 229.

Für ein vollständiges Privatrecht ist die gewöhnliche Ordnung gar nicht so unbequem, als man etwa glauben kann, wenn man sie mißversteht, oder wenn man Tribonian, der sie nur nachschrieb, für ihren Erfinder hält. Nach dieser Ordnung zerfallen alle Begriffe

und

und Sätze des Privatrechts in folgende drey Haupttheile:

1. solche, die auch ohne Rücksicht auf Sachen gedacht werden können, d. h. die vorkämen, auch wenn es blos Personen gäbe — Personenrecht *).

2. solche, die Mein und Dein voraussetzen, mit und ohne Rücksicht auf einen Todesfall, und jene sowohl Verhältnisse einer Person zu einer Sache, als Verhältnisse zu einer andern Person, aber in Beziehung auf Sachen — SachenRecht.

3. solche, die die gerichtliche Verfolgung der Rechte betreffen — Proceß **).

*) Das reine Personenrecht gibt blos die Begriffe, Erwerbungen und das Erlöschen der verschiedenen Stände an, ohne den Einfluß dieser Stände auf das ganze übrige Recht durchzuführen. Letzteres wäre das angewandte Pesonenrecht, welches natürlich viel weitläuftiger seyn muß, und vor dem Sachenrechte nicht vorausgeschickt werden kann. Civ. Mag. II. S. 89 u. f.

**) In so weit dieß nicht zur Justizverfassung gehört. Es ist aber an sich sehr zweifelhaft, ob ius actionum wie gewöhnlich geschieht durch Proceß übersetzt werden dürfe.

I. Per=

I. PersonenRecht.

§. 230.

Die Stände, welche sich nicht auf die Familie beziehen, sind die der Freyheit, des Bürgerrechts, der Ehre. Zur Familie gehören die der Ehe, väterlichen Gewalt und der Vormundschaft.

§. 231.

Der stärkste Gegensatz von Freyheit, die Sklaverey, kraft welcher ein Mensch als Sache behandelt werden darf, kommt in Deutschland nur in so ferne vor, als sie in andern Welttheilen eingeführt ist, und wir keine feste Regel haben, daß sie durch den bloßen Aufenthalt bey uns wegfallen soll. (**Civ. Mag.** I. 3. S. 356.)

§. 232.

Die Leibeigenschaft hat in den verschiedenen Deutschen Ländern so starke Abweichungen, daß zu dem allgemeinen Begriff fast nichts übrig bleibt, als die Verbindlichkeit zu einer Abgabe, blos wegen der Person, entweder bey einem Todesfalle — Besthaupt, — oder sonst, wo gewöhnlich Hühner zum Grunde liegen. Denn weder die Veräusserung, noch der Consens zur Ehe, noch die Dienste, und noch weniger

niger das willkührliche Recht der Leibherren das Gut zu entziehen, sind darum, weil sie in den Wendischen Ländern Statt finden, auch im Reiche gewöhnlich.

§. 233.

Dieses Verhältniß entsteht durch Geburt, wo die Kinder der ärgern Hand folgen, durch Ergebung, durch Ehe, durch den bloßen Aufenthalt an Orten, wo dieser hinreicht, um dem Wildfange die Rechte und Pflichten eines Leibeigenen zu geben, und durch Verjährung. — Sie erlöscht durch ausdrückliche Freylassung und durch Verjährung. — Sie wird, auch bey Bauern, nicht präsumirt.

§. 234.

Vom Bürgerrechte führt man drey Arten an: das allgemeine Reichsbürgerrecht (eigentlich aber ein Indigenat), das Territorialbürgerrecht, und das Municipalbürgerrecht. Die Wirkungen dieser Arten, in Rücksicht auf den Staat, und in Rücksicht auf einzele, sind nach den Ländern und Gemeinden verschieden. Das Bürgerrecht entsteht durch Geburt und Aufnahme; es hört auf durch Auswanderung, wofür aber das Annehmen eines andern Bürgerrechts nicht immer gilt.

§. 235.

In Rücksicht auf die Ehre gibt es erstens einen Stand der vorzüglichen Ehre, den Adel. Dieser ist persönlicher oder GeschlechtsAdel, hoher oder niederer, alter oder neuer, je nachdem so viele Ahnen, d. h. so viele adeliche Vorfahren von beyden Seiten, bewiesen werden können, als gerade in diesem Falle nöthig ist. Der Adel wird erworben durch eheliche Geburt, durch Ertheilung §. 48. nach den verschiedenen Stufen, oder durch Ehe mit einem Adelichen. Er geht verloren durch Infamie, oder durch Begebung z. B. durch niedrige Gewerbe, durch Ehe mit einem Bürgerlichen. Die Rechte des Adels hängen von einzelen Verfassungen ab, und die wichtigsten sind auf den alten Adel eingeschränkt, weil der neue, eben so wie der persönliche, gar zu sehr verschwendet wird.

§. 236.

Zweytens gibt es einen Stand, der aus dem Mangel der gemeinen Ehre entsteht, und in diesen gehören theils infame Personen, wobey die Frage bestritten ist, ob immer ein Erkenntniß des Richters dazu erfordert werde; theils solche, die mit einer leuis notae macula wegen ihrer unehelichen Geburt, oder wegen einer verachteten Lebensart behaftet sind. Die

Aus-

Ausschließung von Zünften, in soweit nicht die Ehre wieder gegeben, oder die Legitimation zu diesem Behufe geschehen ist, grenzt in das Polizeyrecht.

§. 237.

Unter den Familienverhältnissen ist das wichtigste die Ehe, welche aus dem Kirchenrechte hierher verspahrt worden ist (§. 85.). Der Begriff davon ist blos historisch, denn selbst die Befriedigung des Geschlechtstriebs fehlt bey der VirginalEhe, so wie der Zweck Kinder zu zeugen schon bey alten Ehefrauen nicht gedenkbar ist. Eine legitime Ehe ist jede, welche nicht gegen das im Staate geltende Recht läuft; eine kirchliche (matrimonium ratum) die, welche mit den Begriffen des Kirchenrechts übereinstimmt. Die Hindernisse der Ehe können entweder die schon geschlossene Ehe wieder trennen (impedimenta dirimentia, entweder publica oder priuata), oder nicht (impedimenta impedientia).

§. 238.

In Ansehung der Personen gibt es Hindernisse, die jeder Ehe, und solche, die nur gerade der Ehe unter gewissen Personen im Wege stehen. Jene sind Jugend (Unmündigkeit, oder ein noch nicht erreichter späthe-

rer Termin); bleibende und vorher da gewesene Unfähigkeit zum Beyschlafe, in so ferne ein unschuldiger Theil die Trennung verlangt; Unfähigkeit zu consentiren; eine schon bestehende Ehe; und bey Catholiken theils Gelübde, theils eine höhere Weihe. (§. 74.).

§. 239.

Unter gewissen Personen, wovon sonst jede einzele heirathen kann, ist die Ehe verboten, wegen der zu nahen Blutsverwandschaft und Affinität. Jene entsteht daraus, daß eine Person von der andern, oder daß beyde nur gemeinschaftlich von einem Dritten (oder gleich von einem Paare, bey der vollbürtigen Verwandschaft) abstammen, es sey durch eine Ehe oder nicht. Bey der Lehre von verbotenen Ehen kommt es in der geraden auf- und absteigenden Linie gar nicht auf Grade an; hingegen in der SeitenLinie zählt man von jeder Person bis zum gemeinschaftlichen Stammvater die Zeugungen. Sind auf jeder Seite gleich viele z. B. 2, so sagt man die Seitenverwandten stehen auch gegen einander in diesem, also im zweyten Grade; Sind die Seiten ungleich, so ist es nicht genau, blos die größere Zahl zu nennen, man nennt lieber beyde, aber einzeln, ohne sie zu addiren. Ist alsdann eine Seite nicht länger, als einen einzigen Grad, so ste-

hen

hen die Personen im respectus parentelae. Dieser macht immer eine verbotene Verwandschaft; sonst ist bey Catholiken jede Ehe unter Personen, die nicht weiter als im vierten, und bey Protestanten jede unter solchen, die nicht weiter, als im dritten und zweyten Grade, der Seiten-Linie, verwandt sind, der Regel nach verboten.

§. 240.

Die Affinität, Schwieger- und Stief-Verwandschaft ist das Verhältniß einer verehelichten oder den Beyschlaf vollziehenden Person zu den Blutsfreunden der andern. Man trägt auf sie die Grade und Regeln der Blutsfreundschaft über. Hingegen ein Verhältniß aus der bloßen Verlobung, oder zu den Personen, welche mit dem andern Theile in der Affinität stehen (affinitas secundi generis) oder aus der Adoption, hindert die Ehe nur in den auffallendsten Fällen, und das Verhältniß aus der Taufe hindert sie bey Protestanten gar nicht, obgleich sogar das Römische Recht mit dem Canonischen hierin zum Theil übereinkommt.

§. 241.

Bey verbotenen Graden trit Dispensation kraft der kirchlichen Gewalt ein; aber nicht

bey allen. Welches nun die nicht dispensablen Grade sind, ist streitig und nach den Ländern verschieden, weil weder in Ansehung der Verbindlichkeit der Mosaischen Ehegesetze, noch in Ansehung ihres Inhalts, alle Rechtsgelehrte oder alle Theologen einig sind.

§. 242.

Die Ehen können auch verboten seyn, als noxiae zwischen Christen und Juden, Vormund und Mündel, Ehebrecher und Ehebrecherinn (doch nur mit Einschränkungen) und Entführer und Entführten; — ferner als indecorae mit Ascendenten und Descendenten des Verlobten.

§. 243.

Zur Wirklichkeit der Ehe gehört erstens Consens beyder Theile der auf die Ehe selbst gerichtet ist, ohne Zwang, Betrug und Irrthum, und ohne solche Bedingungen, die den Consens ausschließen. Consens der Aeltern ist nach dem neusten Canonischen Rechte nicht wesentlich; bey Protestanten kommt es auf Landesgesetze, oder nach gemeinem Römischem Rechte auf die väterliche Gewalt an; die Obrigkeit kann ihn aber suppliren. Bey Minderjährigen, bey Soldaten, Civilbedienten, Leibeigenen

eigenen trit nach den meisten Landesgesetzen noch etwas ähnliches ein.

§. 244.

Zweytens wird Feyerlichkeit zur wirklichen Ehe erfordert, nicht überall die deutsche: die Beschreitung des Ehebettes, aber die kirchliche: die Trauung nach vorgängiger Proclamation. Die Trauung besteht bey Catholiken in Erklärung des ehelichen Consenses vor dem competenten Pfarrer und zwey Zeugen. Bey Protestanten nur vor einem Geistlichen überhaupt, der aber die Partheyen einsegnet. Ist unter Verlobten der Beyschlaf erfolgt, und die Trauung unterbleibt wegen der Weigerung oder des Todes des Bräutigams, so werden Brautkinder für eheliche angesehen.

§. 245.

Gewöhnlich geht vor der Ehe ein Verlöbniß vorher, das jetzt weder von Catholiken noch von Protestanten mehr in sponsalia de praesenti und de futuro eingetheilt wird, weil die Ehe weder durch bloße verba de praesenti, noch durch Beyschlaf, noch vollends durch unbedingtes Verlöbniß entsteht.

§. 246.

Die Personen sind dieselben wie bey der Ehe, nur ist das Alter von 7 Jahren hinreichend.

chend. Der Consens kann auch durch Bevollmächtigte, die aber einen speciellen Auftrag haben müssen, erklärt werden. Die Bedingungen sind hier zulässig, sie werden aber durch den Beyschlaf aufgegeben. Die Clandestinität entsteht entweder aus dem Mangel des Consenses anderer Personen (§. 243.) wo, wenn Beyschlaf erfolgt, die Landesgesetze bestimmen müssen, ob das Recht der geschwächten Braut, oder das Recht des Vaters vorgehe. Oder sie entsteht durch Unterlassung einer vorgeschriebenen Form, wo sich auch im Allgemeinen nicht sagen läßt, worin diese bestehe und wie nothwendig sie sey.

§. 247.

Bekräftigungs-Mittel bey einem Verlöbnisse können seyn: der Eyd, die Arrhen, und eine conventionelle Strafe. Die Wirkung der Verlöbnisse ist die Pflicht, die Ehe selbst, zur gehörigen Zeit, einzugehen, wobey Zwangsmittel gebraucht werden. Von zweyen concurrirenden Verlöbnissen, wovon jedes an sich gültig wäre, ist immer das zweyte widerrechtlich, und zum Besten dessen, der aus dem ersten ein Recht hat, nichtig, in so ferne er sich dieses Rechts nicht begibt.

§. 248.

Die Trennung eines giltigen Verlöbnisses geschieht durch den Tod, durch wechselseitige Einwilligung, oder durch einseitiges Aufkünden (repudium), wobey aber stets eine rechtmäßige Ursache, entweder Verletzung der Treue, oder aber eine sehr wichtige Veränderung der Umstände, vorausgesetzt wird.

§. 249.

Eine geschlossene Ehe begründet Rechte der Ehegatten unter sich, theils gegenseitige, wohin nicht immer das Recht zur Leistung der ehelichen Pflicht, aber wohl die Enthaltung von fremdem Beyschlafe gehört; theils Rechte des Mannes, den Wohnort zu bestimmen und häusliche Dienste zu fordern; theils Rechte der Frau auf Alimente, Nahmen, Rang und Gerichtsstand des Mannes. Die Wirkungen in Ansehung der Kinder sind Legitimität und Legitimation.

§. 250.

Die Trennung einer an sich giltigen Ehe, (verschieden von der Annullation) hat unter Catholiken bey einem matrimonium ratum und consummatum, in so ferne daß beyde Theile von dem Bande der Ehe befreyt würden, gar nicht Statt. Unter den Protestan-

ten in Deutschland wird die Scheidung gestattet wegen Ehebruchs und wegen böslicher Verlassung, welchen Ursachen, nach Verschiedenheit der Länder, mehr oder weniger andre gleichgesetzt werden. Auf jeden Fall geschieht die Scheidung immer gerichtlich und auf Anrufen des unschuldigen Theils, welcher auch in Ansehung der zweyten Ehe und der Erziehung der Kinder mehr begünstigt ist.

§. 251.

Durch die Scheidung zu Tisch und Bett wird nicht die Ehe, sondern nur das gemeinschaftliche Leben der Ehegatten bey Catholiken auf beständig, bey Protestanten immer nur auf eine Zeit lang, aufgehoben.

§. 252.

Eine zweyte Ehe setzt die Trennung der ersten voraus. Sie steht frey, wenn gleich in Ansehung der Zeit das Trauerjahr eine Einschränkung machen, oder die zweyte Ehe kraft einer besondern Disposition, Bruch einer Bedingung oder wenigstens Endtermin für ein gewisses Recht geworden seyn kann, und wenn gleich, im Fall aus der ersten Ehe Kinder vorhanden sind, die Tutel der Mutter erlöscht, der Gewinn aus der vorigen Ehe Eigenthum der Kinder wird, und die Disposition auch

über

über das andre Vermögen Einschränkungen leidet.

§. 253.

Schon aus dem bisherigen ergibt sich, daß eine vermeynte Ehe, wo wenigstens einer von beyden Theilen das impedimentum dirimens nicht kennt, eine GewissensEhe, ohne Solennität, eine Ehe zur linken Hand und eine Mißheirath, nur unvollkommene Ehen sind, welche aber mehr oder weniger von den Rechten der Ehe participiren, erstere so lange die Unwissenheit dauert, die zweyten, wie man sagt, unter dem hohen Adel, und die dritten und vierten in allem, was sich nicht auf den vorzüglichen Stand des Ehemanns und Vaters bezieht. Der Concubinat ist ein Verbrechen.

§. 254.

Das zweyte FamilienVerhältniß ist die väterliche Gewalt, von welcher aber doch das allgemeine Verhältniß aller, auch der unehelichen, Descendenten gegen alle ihre Ascendenten verschieden ist. Dieses gibt den letztern das Recht zur Erziehung, auch in ihrer Religion bis zu den Jahren eigener Einsicht, — die Mittel dazu, besonders häusliche Züchtigung, — Consens zur Ehe, — häusliche Arbeiten, — Ehrerbietung besonders in Processen.

cessen. Gegenseitig ist die Pflicht, im Nothfalle Alimente zu geben, also noch mehr, Alimente zu lassen oder das sogenannte beneficium competentiae.

§. 255.

Die bürgerliche väterliche Gewalt steht blos Mannspersonen zu, und hat Wirkungen im Vermögen der Kinder, nach der Verschiedenheit der Peculien, in einer gewissen Einheit der Person, in der Erbfolge ohne Testament, und mit einem Testament des Vaters für sich oder für seinen filiusfamilias.

§. 256.

Sie wird erworben durch Zeugung vor und in, und Geburt in oder nach einer giltigen oder vermeynten Ehe; durch Legitimation entweder der vor der Ehe gebornen Kinder, oder solcher, die der Regent den ehelichen auch in dieser Rücksicht gleich setzt, durch Annahme an Kindes Statt und durch Einkindschaft, in so ferne nähmlich bey beyden Geschäfften die Absicht der Partheyen und die allgemeine oder besondre Einwilligung des Staats auch darauf geht.

§. 257.

Die bürgerliche väterliche Gewalt erlöscht nicht nur durch den Tod, sondern auch während

rend daß die natürliche noch bleibt, am häufigsten durch Errichtung eines besondern Haushalts auf eigene Kosten. Durch bloße Würden des Sohnes, oder durch eine ausdrückliche Erklärug des Vaters vor der Obrigkeit, oder durch das Hingeben in die väterliche Gewalt eines andern geschieht es selten.

§. 258.

Das letzte Familienverhältniß ist die Vormundschaft, unter welchem Nahmen zwey Dinge begriffen werden, Tutel und Curatel. Jene hat Statt über Unmündige, d. h. über solche, die das 14te oder 12te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sobald sie unter keiner väterlichen Gewalt stehen. Der Tutel ist niemand fähig, wer nicht seine eigene Geschäffte gut besorgen kann, auch keine Weibsperson, ausgenommen die Mutter und Grosmutter; ferner läßt man verdächtige Personen, oder Personen vom Militair und vom geistlichen Stande nicht leicht zu.

§. 259.

Das Recht zur Tutel gründet sich auf einen letzten Willen, eigentlich nur des Vaters über den Pupillen, der bisher in seiner Gewalt war, — auf Verwandtschaft, — auf Ernennung der Obrigkeit, welcher der Vater

nach

nach seinem Wohnorte oder seinem befreyten Gerichtsstande unterworfen war, oder auch wohl derjenigen, unter welcher ein sehr großer Theil des Vermögens steht; die nächsten Verwandten müssen bey Verlust ihres Erbrechts um diese Ernenuung ansuchen, — endlich zuweilen auf Verträge.

§. 260.

Wem auf eine von diesen Arten die Tutel deferirt ist, der muß sie übernehmen, wenn er nicht einen Grund anführen kann, der ihn, wenn er will, davon befreyt (excusatio voluntaria, im Gegensatze des §. 258.). Einige von diesen Gründen sind immer wirksam, andre nur wenn sie gleich anfangs eintreten; die ganze Sache hängt aber immer gar sehr vom Ermessen der Obrigkeit ab. Verwirft diese die Excusation, so geht es wie wenn keine vorgebracht wäre; es wird ein tutorium ausgefertigt, der Tutor muß ein Inventarium machen, einen Eid ablegen, und Sicherheit mit Bürgen oder Pfändern bestellen.

§. 261.

Während der Tutel kann der Pupill für sich allein seine Lage nicht verschlimmern; der Vormund besorgt die Erhaltung, Vermehrung und nützliche Verwendung des Vermögens,

gens, und über die Erziehung des Pupillen, so wie über Veräusserung von unbeweglichen oder kostbaren und dauerhaften beweglichen Sachen, muß er bey der Obrigkeit anfragen.

§. 262.

Die Tutel erlöscht durch den Tod, durch Eintrit einer Bedingung, eines Endtermins, oder der Pubertät, und durch Absetzung.

§. 263.

Die Curatel über Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige, erklärte Verschwender u. a. unterscheidet sich hauptsächlich nur dadurch, daß sie, wo nicht besondre Landesgesetze eintreten, mehr nur die Administration des Vermögens als persönliche Angelegenheiten betrifft, daß einem Minderjährigen mehr Freyheit gelassen wird als einem Pupillen, und daß sie auch durch venia aetatis erlöscht, wenn der Regent dem Minderjährigen alles das allein zu thun erlaubt, wozu er sonst einen Curator brauchte.

§. 264.

Die Curatel über das weibliche Geschlecht ist nach den einzelen Land- und Stadt-Rechten gar zu verschieden, und nach den meisten auch zu unbedeutend, als daß hier viel davon ge-

sagt werden konnte. — Sonst kommen auch noch Curatoren über Verschollene, über ungeborne Kinder, über ConcursMassen und so weiter vor.

§. 265.

Zur Vollständigkeit des PersonenRechts sollte hier wohl noch die Lehre von moralischen Personen angehängt werden, und wer das angewandte PersonenRecht abhandelt, der sollte auch den Einfluß, welchen gewisse Stände, die ursprünglich nicht in das Privatrecht gehören, denn doch auf das Privatrecht haben z. B. die besondern Rechte der Mönche, der Geistlichen, der Soldaten u. s. w. hier mitnehmen. Aber selbst das Recht des Hausgesindes wird gewöhnlich übergangen, und freylich hat es, zum Theil auch eben deswegen, sehr wenige allgemeine Grundsätze.

II.

Sachenrecht.

§. 266.

Die Sachen selbst, welche unmittelbar oder mittelbar der Gegenstand eines Rechts sind, werden nach natürlichen und nach juristischen Eigenschaften eingetheilt. In der ersten Rücksicht sind sie körperlich oder unkörperlich, wohin

hin nicht nur alle Rechte, sondern auch alle allgemeinen Begriffe von einer Gattung, oder einer Anzahl, gehören.

§. 267.

Die Eintheilung in beweglich und unbeweglich ist nicht überall dieselbe, welche der Wortverstand angibt. Häuser gehören oft zum beweglichen Vermögen, und unkörperliche Sachen, die Rechte, werden bald wegen ihres Subjects, bald wegen des Objects, zu der einen oder der andern Classe gerechnet. Aber höchst wichtig in ihren Folgen ist diese Eintheilung, so daß man sie vielleicht im ganzen Sachenrechte zum Grunde legen könnte *).

*) Dieß hat Blackstone gethan, der erst die *real fortune* vollständig abhandelt, ehe er von *personal fortune* spricht. Aber das Römische System kennt diese Grundlage nicht.

§. 268.

In juristischer Rücksicht, d. h. in Ansehung der Rechte, welche daran zustehen, sind die Sachen von verschiedener Art, je nachdem entweder besondre Rechte des Staats, ihrer Natur nach oder nur zufällig, dabey eintreten; oder sie dem Gottesdienste mittelbar oder unmittelbar gewidmet sind; oder sie einer Gemeinde, es sey als Cämmereygüter oder als

Almenden gehören; oder endlich blos von den Rechten Einzeler davon die Rede ist.

§. 269.

In Ansehung der Rechte Einzeler kann etwas ein ganz freyes PrivatEigenthum seyn, es können aber auch Einschränkungen wegen der Rechte anderer Einzelen dabey vorkommen. Das Recht dieser Andern ist entweder kein EigenthumsRecht, sondern nur eine Servitut, eine Hypothek u. s. w. (dominium limitatum); oder es heißt auch Eigenthum, und hier ist das Eigenthum beyder entweder homogen (GesammtEigenthum) oder heterogen, so daß einer diesen, der andre jenen Theil des Eigenthums hat (dominium minus plenum).

§. 270.

Bey dem in ungleichartige Theile zerlegten Eigenthum ist besonders der Fall sehr häufig, daß Einer das dominium directum d. h. Eigenthum ohne den gewöhnlichen und natürlichen Genuß, der Andre aber das dominium vtile d. h. Eigenthum mit diesem Genusse hat. Ganz ohne Genuß ist auch der dominus directus nicht; er hat meist einigen im gewöhnlichen Gange, und noch mehr bey außerordentlichen Fällen bey Erbfolge, Veräusserung u. s. w.

§. 271.

Die Trennung des dominium vtile vom directum kommt vor bey allen Lehen, wo beyde durch die Lehnstreue verbunden sind, bey verschiedenen Bauergütern, und aus dem Römischen Rechte bey emphyteusis und superficies.

§. 272.

In Ansehung seiner Dauer kann jedes Eigenthum verschieden seyn, je nachdem es entweder auf Erben geht, — auf alle, oder nur auf gewisse z. B. Leibeserben, männliche Leibeserben, — oder nur auf Lebenslang zusteht, oder mit einem andern Termine oder mit dem Eintritt einer Bedingung wieder aufhört. — In Ansehung seines Anfangs ist das Recht entweder gleich wirklicher Genuß, oder noch Hoffnung.

§. 273.

RealRechte werden ohne Rücksicht auf einen Todesfall erworben 1. durch Besitzergreifung von einer herrnlosen Sache, wozu aber nach den Grundsätzen des CameralRechts meist noch eine vorhergehende besondre Befugniß, durch Occupation zu acquiriren, gehört z. B. bey der Jagd, Fischerey, dem Bergbau, zuweilen auch den Schätzen u. a.

§. 274.

2. durch Beute, in so weit diese nach dem heutigen Völkerrechte noch Statt findet, also im Seekriege weit mehr, als im Landkriege, wo die Erwerbung eines Einzelen sich fast immer gewissermaßen auf eine besondre Freygebigkeit des Staats, dem er dient, oder gar des Feindes, den er zum Gefangenen macht, reduciren läßt.

§. 275.

3. auf die Accessionen einer Sache, die Jungen eines weiblichen Thiers, der Ertrag eines Grundstücks, — welchen aber nicht immer der wahre Eigenthümer bekommt, sondern auch der vermeynte, oder aber der, welcher ein besondres Recht auf die Sache selbst oder eine Forderung, zum Genusse hat, — die allmähligen Alluvionen, und die fremden Sachen, welche durch Verarbeitung oder durch Verbindung mit einer eigenen Sache, erworben werden.

§. 276.

4. durch Uebergabe vom vorigen Eigenthümer, die bey unbeweglichen Sachen meist gerichtlich geschehen muß, und vor welcher eine Forderung vorhergeht, in so ferne nicht schon in der Ablieferung selbst der Grund zu einer Forderung,

rung, die aber sogleich erfüllt wird, liegt, wie z. B. bey einem nicht versprochenen Geschenke.

§. 277.

5. durch Verjährung, wo eine doppelte Römische entweder von 3, 10 und 20 Jahren mit einem gerechten Anfang des Besitzes, mit gutem Glauben und der Fähigkeit der Sache, oder aber von 30 und 40 Jahren ohne alle diese Erfordernisse, — dann aber auch eine Deutsche, von Jahr und Tag, von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, oder von unvordenklicher Zeit, zu unterscheiden sind.

§. 278.

6. durch die Ehe, wenn daraus, nach dem Wohnorte des Ehemanns bey dem Anfange derselben, Gütergemeinschaft entsteht, es sey völlige, oder auf die beweglichen Güter, oder nur auf die Errungenschaft eingeschränkte, zu gleichen oder ungleichen Theilen, wobey noch ferner in Ansehung des Anfangs etwa erst durch wirkliches Beylager, oder durch die Geburt eines Kindes, — in Ansehung des Rechts vorzüglich der Frau, ihr zu entsagen, — in Ansehung der Fortsetzung mit den Kindern und der Trennung derselben bey der zweyten Ehe, die besondern Rechte erstaunend von einander abweichen.

§. 279.

Außer der Gütergemeinschaft entsteht das Eigenthum noch bey der Ehe, aber nur durch eine besondre Willensäußerung, über die dos, wo die Constitution, die Rechte des Mannes, und die Zurückgabe, ferner ihr Gegensatz: die Paraphernen, zu bemerken sind, — über die Morgengabe, — über das Witthum (vidualitium) und das, von diesem durch die wesentliche Rücksicht auf die dos verschiedene, Gegenvermächtniß (dotalitium).

§. 280.

Von den übrigen Erwerbungsarten mag es genug seyn, hier noch eine ganze, große Classe anzuführen, wo ein Eigenthum 7. unmittelbar *) den Rechten nach entsteht. Hierhin kann man die Erwerbungen des Staats durch Abgaben, Confiscationen u. s. w. die Erwerbungen von Particuliers durch Abgaben z. B. durch das Recht des Besthaupts, durch Urtheile bey Theilungen, bey Strafen zum Besten des Gegners, und alle die unrangirten Fälle rechnen, so oft aus ihnen gleich ein Realrecht, und nicht erst eine Forderung, entsteht.

*) Der Ausdruck: unmittelbar durch ein Gesetz oder, wie es hier zuweilen heißt, transitus dominii legalis, sagt weiter nichts, als daß die einzelen Fälle nicht unter eine andre Rubrik

brik gebracht sind. Hier wäre es zweckwidrig sie alle anzuführen, ob es gleich nöthig ist die Lücke zu bemerken.

§. 281.

Bey den Rechten, welche einen Todesfall voraussetzen, ist der Hauptunterschied: ob eine individuelle Disposition, oder aber blos die allgemeine Regel eintrit. Die Disposition ist an sich frey; sie kann aber auch dadurch eingeschränkt seyn, daß andern Rechte zustehen, welche nicht gekränkt werden dürfen, entweder wegen der besondern Eigenschaft eines Vermögens, oder schon ohne diese.

§. 282.

Die Dispositionen sind von zweyerley Art, entweder Erbverträge, oder letzte Willen, je nachdem sie einseitig geändert werden können, oder nicht. Beyde Geschäffte weisen zwar auf einen ganz verschiedenen Geist des Rechts, sie gehören aber doch beyde zugleich zu unserm Systeme, und man kann nicht sagen, daß bey Erbverträgen eine besondre Bestättigung, vom Staate, oder vom Richter, oder durch einen Eid, allgemein nothwendig sey.

§. 283.

Die Erbverträge werden eingetheilt in solche, die die Erbschaft eines Dritten und in

solche, die die Erbschaft eines der Paciscenten selbst betreffen; ferner in affirmative, die ein Erbrecht geben oder bestättigen, und in negative, wodurch einem Erbrechte ganz oder gewissermaßen entsagt wird. Bey den einzelen hierher gehörigen Geschäfften, den Ehestiftungen, Einkindschaften, Erbverbrüderungen, Verträgen über Untheilbarkeit u. a. treffen fast immer mehrere dieser Arten, nur in verschiedener Rücksicht, zusammen.

§. 284.

Bey den widerruflichen letzten Willen erfordern Particulärgesetze oft mehr und oft weniger Umstände, in Ansehung des Alters, der Gesundheit, des Geschlechts, der eigenen Handschrift u. s. w. Damit die Erbeseinsetzung bey Kräften bleibe, muß der Erbe den Erblasser überleben. Wenn einigen der nächsten Verwandten ihr Pflichttheil, d. h. entweder die Hälfte oder ein Drittheil dessen, was sie ohne Testament bekommen hätten, widerrechtlich entzogen ist; so wird dadurch bald das ganze Testament, bald die Einsetzung ungiltig, bald aber wird der Fehler nur bey der Theilung wieder gut gemacht *).

*) Das genaue, aber sehr controverse, Detail dieser Lehre kann hier keinen Platz finden.

§. 285.

Außer der Ernennung eines Erben können diesem und andern auch noch in einem letzten Willen Fideicommisse und Legate auferlegt werden. Hier gilt die Vermuthung, daß der Erblasser nicht mehr als $\frac{3}{4}$ des Erbtheils habe erschöpfen wolleu (quarta Falcidia und Trebellianica).

§. 286.

Die gesetzliche Erbfolge ist auch von zweyerley Art, ursprünglich Deutsch, oder ursprünglich Römisch, und nur etwa in Deutschen Gesetzen modificirt. Erstere gilt nur bey besondern Arten von Gütern, hauptsächlich den unbeweglichen des Adels und zuweilen der Bauern. Sie ist dieselbe, die bey der Frage: wer in einem Deutschen erblichen Staate Regent wird, vorkommt (§. 16—22.). Nur trit hier zuweilen eine fingirte Abstammung vom ersten Erwerber d. h. bloße Gleichheit des Nahmens und Wappens, als Grund der Erbfolge ein, und bey der Untheilbarkeit gibt es hier auch ein Minorat.

§. 287.

Bey der ursprünglich Römischen Intestat-Erbfolge wird nicht darauf gesehen, wo das Vermögen herkommt, sondern nur auf die

Art, und in derselben Art auf den Grad, der Verwandtschaft der Ueberlebenden mit dem Verstorbenen. Descendenten gehen allen andern vor, und die Entferntern unter ihnen bekommen immer was die wegfallenden Nähern, von denen sie abstammen, bekommen hätten (sie succediren in stirpes), wie bey der Deutschen Erbfolge.

§. 288.

Dann kommen die Ascendenten, nach der Nähe des Grades, aber mehrere gleich nahe nach Linien. Der Schooßfall ist particulaires Recht, denn sonst succediren mit den Ascendenten auch die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder. Entferntere Seitenverwandte succediren blos nach der Nähe des Grades, welcher hier so berechnet wird, daß man in einem fort von dem Verstorbenen zu dem Ueberlebenden, durch den gemeinschaftlichen Stammvater fortzählt, daß man also die Zeugungen addirt, die in Ehesachen bey jeder Linie einzeln ausgedrückt werden (§. 239.). Die halbe Geburt schadet nach gemeinem Rechte nur da, wo das Repräsentationsrecht bald eintrit bald wegfällt, d. h. bey Geschwistern und ihren Kindern. Nach particulairem Rechte trit sie auch da um einen Grad zurück, wo gar keine Repräsentation mehr vorkommt.

§. 289.

Ehegatten succediren einander, nicht blos in Ermanglung aller andern Erben, oder bey einer auffallenden Ungleichheit ihres Vermögens, sondern fast alle ParticulairRechte geben dem Ueberlebenden entweder das MobiliarVermögen, oder Kindes-Theil, oder irgend eine andre statutarische Portion. — In einigen Ländern wird auch nach dem Geschlechte der Erben die Gerade, Niftelgerade und das Heergewedde von der übrigen Verlassenschaft abgesondert.

§. 290.

Bey der ursprünglich Römischen Testaments- und IntestatErbfolge muß der Erbe alle, auch die das Vermögen übersteigenden Schulden des Erblassers bezahlen, sobald er Erbe geworden ist, ohne das beneficium inventarii zu benutzen. Bey der ursprünglich Deutschen Erbfolge hingegen, wird er nur als successor singularis angesehen; er trägt nur die Schulden, welche auf dem Gute, also gerade auf diesem Theile des Vermögens, haften. Eine Ausnahme ist bey der Lehnsfolge der Descendenten.

§. 291.

In Ermanglung aller Erben trit das fiscalische Recht auf vacante Güter ein (§. 162.),

nach

nach der Verschiedenheit des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens (§. 227.). Bey besondern Arten des Eigenthums gehn aber oft diejenigen, welche ein andres Eigenthum an der Sache haben, vor, z. B. beym Lehen der Lehnsherr (§. 271.), und wer von ihm ein Recht bekommen hat.

§. 292.

Der zweyte递haupttheil des Sachenrechts betrifft die Forderungen (obligationes, iura in personam) oder die Verhältnisse einer Person, nicht zu einer Sache und zu jedem der darin stöhrt, sondern zu einer bestimmten andern Person, aber in wesentlicher Rücksicht auf Mein und Dein. Eine Forderung bekommt ihren Werth durch das Zutrauen, das man in denjenigen, der dadurch verbindlich gemacht worden ist, setzt. Daher der Ausdruck: creditor.

§. 293.

Die Forderuugen entstehen hauptsächlich aus Verträgen oder bey Gelegenheit derselben. Zu einem Vertrage gehört im Allgemeinen nichts, als ein Versprechen von einer, und Annahme von der andern Seite. Es muß aber auch auf die persönliche Fähigkeit hauptsächlich des Versprechenden, auf die in manchen

Fäl-

Fällen besonders vorgeschriebenen oder hergebrachten Feyerlichkeiten z. B. Zeugen (Notarien, Mäkler), gerichtliche Bestättigung, schriftliche Verfassung (zuweilen Stempelpapier) Handgeld u. s. w., ferner auf das Object gesehen werden, daß dieses der Willkühr der Partheyen überlassen ist.

§. 294.

Um die Verträge einigermaßen zu classificiren kann man 1. diejenigen unterscheiden, die blos auf Veräusserung gehen, Kauf, Tausch, Schenkung, LehnsContract u. a. Besonders bey dem Kaufe kommen vor: Uebergang der Gefahr, Uebergang des Eigenthums (je nachdem der Verkäufer es selbst hatte), Evictionsleistung, Hauptmängel, Retract (als Erblosung, Marklosung, Nachbarrecht, Reichsritterschaftlicher Retract), endlich die Verabredungen z. B. lex commissoria, addictio in diem, Wiederkauf u. s. w. — Bey der Schenkung: Insinuation, in so weit sie über 500 Ducaten geht, und Schenkung unter Eheleuten.

Anm. Bey dem Verkaufe eines Manuscripts zum Verlage, sind weder die Rechte des Autors, noch die Rechte des Käufers von einem einzelen Exemplare (die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks), ganz unbestritten bestimmt.

§. 295.

2. Verträge, die keine Veräusserung sondern bloß ein Anvertrauen enthalten: depositum, Pfand, commodatum, Sequester, receptum bey Wirthen. Nach Landesgesetzen gilt hier öfters die Regel: Hand muß Hand wahren.

3. Verträge, die auf einer Seite Veräusserung, auf der andern nur Ueberlassung des Gebrauchs enthalten: Pacht, Miethe von Sachen und Diensten. Hier kommen die verschiedenen Arten von Pachtungen, die Remissionen, die Frage: ob Kauf die Miethe bricht, vor.

§. 296.

4. Veräusserung zum Gebrauche: Darleihen an Gelde oder andern fungibeln Sachen, meist gegen Zinsen, für den entbehrten Gebrauch, und für die Gefahr beym Credite. Zinsfuß zu 5 bis 6 ProCent, ohne Zinsen von Zinsen, und ohne daß das Capital überstiegen werden darf. Statt des SC. Macedonianum haben wir allgemeinere und wirksamere CreditEdicte.

§. 297.

5. gewagte Verträge, sowohl die durch die Polizey mannichfaltig eingeschränkten: Spiele,

Spiele, Wetten, Lotterien, Lottos; als die sehr nützlichen: Assecuranzen mit Prämien (theils gegenseitig, wie bey den Brandversicherungsanstalten, theils nur einfach, wie bey Schiffen) BodmereyBriefe oder foenus nauticum (nicht aber Beylbriefe) Leibrenten, Tontinen, WittwenCassen, Sterbethaler und so weiter.

§. 298.

6. Accessorische Verträge, welche Frauenzimmer wegen des SC. Velleianum und der auth. *Si qua mulier* nicht ohne besondre Feyerlichkeiten, in Beziehung auf die Schuld eines Dritten eingehen können. Einlager und Geißel sind selten, aber desto häufiger sind Bürgen, deren Verbindlichkeit oft noch besonders gemildert ist, und Pfänder, bey welchen auch ohne Ablieferung ein Realrecht entsteht, und wo die Antichresis zuweilen ausgemacht wird.

§. 299.

7. Wechsel (cambia), zuweilen eine Art von accessorischen Verträgen, aber eine so wichtige, daß ihre Theorie der Gegenstand eigener Lehrbücher und Vorlesungen seyn kann. Das Wechselrecht enthält die Verbindlichkeit zu persönlichem Arreste im Nicht-Zahlungs-Falle; eine Strenge, die ehemahls allgemein war,

war, die sich aber nur bey diesem schriftlichen, **Wechsel** genannten, und nur auf gewisse Personen eingeschränkten Geschäffte erhalten hat. Der wahre Wechsel, oder die Tratte ist ein Befehl des Ausstellers (oder Trassanten) an den Trassaten, dem Remittenten (oder Inhaber des Wechsels) eine Summe auszuzahlen. Der Remittent präsentirt den Wechsel dem Trassaten. Acceptirt ihn dieser, so muß er in der allgemein oder in diesem Falle bestimmten, meist kurzen Frist, bezahlen. Acceptirt er nicht, so hat der Remittent seinen Regreß an den Trassanten, auch nach Wechselrecht; er muß aber den Wechsel protestiren. Eben dieß hat auch Statt, wenn der acceptirte Wechsel nicht bezahlt wird.

§. 300.

Wenn der Remittent sein Recht einem Dritten abtreten will, so muß er den Wechsel auf diesen **indossiren**; er wird aber dadurch auch nach Wechselrecht verbunden. Wird der Wechsel öfters indossirt, so heißt dieß: **giriren**. Zuweilen wird der Wechsel von jemand acceptirt, auf den er nicht gestellt ist, wie man sagt, zu Ehren des Ausstellers.

§. 301.

Der Ausdruck Sola-Wechsel weißt darauf, daß nur ein Exemplar ausgefertigt ist,

hin-

hingegen Prima-Secunda-Wechsel u. s. w. bezeichnet die verschiedenen Exemplare eines und desselben Wechsels. Die Valuta ist das, was der Remittent dem Trassanten für den Wechsel gibt; sie ist wegen des Curses meist etwas höher oder niedriger, als das, worauf der Wechsel geht. Der Avisbrief, der mit dem Wechsel läuft, ist nicht so wohl zur vorläufigen Nachricht des Trassaten, als wegen der Berechnung des Trassanten mit ihm, und kann in so ferne Verfälschungen erschwehren.

§. 302.

Der eigene, trockene, uneigentliche Wechsel ist eine Schuldverschreibung nach Wechselrecht. Der Aussteller verspricht also, selbst zu bezahlen *). — Bey allen Wechseln können auch Bürgen und Pfänder vorkommen. Erstere sind ebenfalls nach Wechselrecht gehalten; leztere bewirken zuweilen im Concurse einen bessern Vorzug, als der Wechsel selbst.

*) Zuweilen wird ein eigener Wechsel als ein trassirter eingekleidet. Der Aussteller trassirt auf jemand, der nicht acceptiren wird, um nachher, wenn der Protest erfolgt, selbst verbunden zu seyn. Dieß ist noch kein falsum.

§. 303.

8. Verträge zur Vorbereitung auf andre; theils ganz unter denselben Personen, d. h. Verabredungen über einen künftigen Contract, in so ferne sie ein Klagrecht geben; theils mit einem Dritten: Bevollmächtigung, Annahme eines Factors, und besonders die Societät. — Da Deutschland mehrere Banken hat, so müssen hier wenigstens die Ausdrücke GiroBank und Zettelbank, und bey dieser letztern der Unterschied zwischen BankActien und Bank-Noten, aus Büsch', erklärt werden.

§. 304.

Eine zweyte Quelle der Forderungen sind erlaubte Handlungen, welche an einen Vertrag grenzen. Als Beyspiele solcher obligationes quasi ex contractu werden angeführt: die Verwaltung fremder Geschäffte ohne Auftrag des Herrn, wohin auch der Vormund und der Miteigenthümer gehören, — Entrichtung dessen, was man nicht schuldig war, — Antretung einer Erbschaft oder überhaupt Annahme eines Vermächtnisses, auf welches wieder etwas gelegt ist u. s. w.

§. 305.

Ferner entstehen Forderungen aus Verbrechen, die man selbst begangen hat, oder

die von Leuten, für welche man stehen muß, begangen worden sind (obligationes ex delicto und quasi ex delicto). Diese Forderungen gehen, der Regel nach, nur auf Schadensersatz, aber gegen mehrere Thäter in solidum, ob man ihnen gleich den Regreß gegen einander gestattet. Zuweilen ist statt des Schadensersatzes schon eine Summe für jeden Fall dieser Art, oder gerade für den gegenwärtigen festgesetzt.

§. 306.

Was oben von der Menge unrangirter, durch das ganze Rechtssystem zerstreuten Quellen der Realrechte gesagt worden ist, gilt noch viel mehr von den Quellen der Forderungen, weil leichter eine Forderung, als ein Realrecht, durch besondre Gesetze u. s. w. entsteht.

§. 307.

Das Ende der Obligationen kann durch Solution, woran Compensation, Oblation, Zusammentreffen zweyer Geschenke grenzen, durch Untergang des zu leistenden Individuums, durch Verbindung von Forderung und Schuld in derselben Person, durch Nachlaß, durch Umschaffung, so wie alle Rechte durch Verjährung u. s. w. bewirkt werden.

III.

Proceß.

§. 308.

Um seine Rechte zu verfolgen gibt es auch außergerichtliche Mittel. Diese sind entweder einseitig, nähmlich die Selbsthülfe, welche aber, der Regel nach, nur Statt findet um eine Veränderung zu verhüten, Nothwehr, Retention, Pfändung u. s. w., oder sie beruhen auf einer Uebereinkunft beyder Theile, d. h. einer Transaction, oder einem Compromisse auf einen Schiedsrichter. Eine Uebereinkunft kann aber natürlich nur da eintreten, wo es blos um die Rechte der Partheyen zu thun ist, nicht aber z. B. in Criminal= in Ehe= in Staats=Sachen.

§. 309.

Bey den gerichtlichen Mitteln grenzt das Privatrecht sehr nahe an den Theil des ius publicum, der von der Justizverfassung handelt. Es bleibt also nur eine Nachlese übrig. — Bey der Person des Richters ist die Gründung des Forums zu bemerken, welche nach gemeinem Rechte durch den Wohnort des Beklagten immer, und in einzelen Sachen durch den Ort wo man contrahirt hat, wo eine Administration geführt worden, oder wo eine

Sache

Sache gelegen ist *) geschieht, und nach Privilegien entweder von der Sache selbst, oder von dem Stande des Beklagten abhängt.

*) Das forum rei sitae geht nur auf die Klagen, welche die Sache selbst betreffen. Am weitesten wird es aber nach der Lehre vom vollen Landsassiat ausgedehnt.

§. 310.

Unter mehrern Richtern hat, der Regel nach, die unterste Instanz, oder aber der, welcher dem andern zuvorgekommen ist, den Vorzug. Ob eine Parthey sich einem Richter, unter welchem sie nicht steht, zum Nachtheile ihres ordentlichen Richters unterwerfen könne, ist zweifelhaft. Ein verdächtiger Richter kann perhorrescirt, oder wenigstens zu Verschickung der Acten angehalten werden.

§. 311.

Die streitenden Personen sind der Kläger, der Beklagte und der Intervenient, wenn einer sich meldet. Nebenpersonen sind die Advocaten und Procuratoren, oder wie leztere zuweilen heißen, die Syndiken. Um den bösen Willen dieser Personen unschädlich zu machen, ist der Eid vor Gefährde eingeführt.

§. 312.

Die Rechtsmittel selbst brauchen nicht besonders genannt zu werden; eine allgemeine Anrufung des richterlichen Amtes ist hinreichend. Doch zeichnen sich aus: die Bitte um restitutio in integrum, — die possessorischen Rechtsmittel, — die Reconventionen, — die Theilungsklagen, — der Concurs u. a.

§. 313.

Die einzelen Handlungen im Processe sind die Citation, bey welcher ein Fristgesuch oder eine Contumaz vorkommen kann; der Klaglibell, die LitisContestation, die Exceptionen, Repliken, der Beweis durch Geständniß des Gegners, durch Zeugen, durch Urkunden und durch den Eid; zuletzt das Urtheil, dessen Execution, oder dessen Anfechtung durch Rechtsmittel.

---

§. 314.

Man hat weder Vorlesungen noch Bücher, welche das ganze System dieses heutigen Privatrechts umfassen, obgleich die Einwendungen, welche gewöhnlich von der zu großen Mannichfaltigkeit der abzuhandelnden Lehren hergenommen werden, oder von der Gefahr, die Quellen zu vermischen, sich leicht heben ließen,

ließen, wenn ein solches Collegium nur die Resultate aus den einzelen zusammenstellte. Einigermaßen kann man hierher rechnen: Struv, Lobethan, Hofacker u. a., welche meist die auch hier beobachtete Ordnung befolgen, nur mit dem Unterschiede, daß sie das Personenrecht meist schon auf das Sachenrecht angewendet, vorausschicken.

§. 315.

Man muß sich also mit Büchern und Vorträgen über einzele Theile behelfen, und diese sind gewöhnlich weder chronologisch, noch nach dem Objecte, von einander getrennt, sondern nach den Quellen, und so kann man alle diese Collegien in solche eintheilen, bey welchen das Römische Recht die Grundlage ausmacht, und in diejenigen, bey welchen dieß nicht der Fall ist.

§. 316.

Die Collegien über das Römische Recht machen bey weitem die Hauptbeschäfftigung des größern Theils der künftigen Rechtsgelehrten aus, vielleicht mit deswegen, weil von den ehemahligen exegetischen Vorlesungen über den Text des Corpus Juris jetzt noch eigene Collegien über die Institutionen und die Pandecten, nach Lehrbüchern, welche die Ordnung

nung der Titel befolgen, üblich sind, bey welchen, ihrer Weitläuftigkeit ungeachtet, doch noch sehr vieles zu ergänzen übrig bleibt.

§. 317.

Das InstitutionenCollegium wie es jetzt gewöhnlich nach dem unveränderten, oder Höpfnerischen, oder **Waldeckischen** Heineccius gelesen wird, fängt mit einem Prooemium an, worin die Geschichte des Rechts unter Justinian, wie es scheint, nicht aus dem rechten Gesichtspunkte vorgestellt wird. Dann folgt eine Einleitung (B. I. T. 1 und 2.) d. h. einige zum Theil scholastische Grundbegriffe, und eine wieder nicht ganz richtige Geschichte des ältern Rechts. Die Abhandlung selbst zerfällt in 3 Theile.

I. Personenrecht (B. I. T. 3 — 26.), wo fünf Titel von Sklaven und Freygelassenen, ein Anhang (2 §. §.) vom Bürgerrechte, — vier Titel von der väterlichen Gewalt und Ehe, mit einem Anhange von Verlöbnissen und von der dos, — endlich vierzehn Titel von der Tutel und Curatel handeln.

II. Sachenrecht (B. II. III. und IV. Tit. 1 — 5.); Neun Titel Arten von Sachen und Erwerbung der Realrechte unter Lebendigen,

gen, dann Erwerbung von Todes wegen, und zwar bis zu Ende des zweyten Buchs von der testamentarischen Erbschaft und andern Verordnungen; im Anfange des dritten Buchs von der alten IntestatErbfolge mit der eingeschalteten Justinianischen; dann folgt meist ein Anhang über das Pfandrecht, und endlich die Lehre von persönlichen Forderungen, nähmlich ihrer Entstehung aus Römischen Contracten, — etwa mit einem Anhange mehrerer übergangenen Lehren, — ihrem Ende, und ihrer Entstehung aus Vergehungen.

III. Proceß (B. IV. T. 6—18.). Eintheilungen der Actionen, und andre einzele Puncte des Römischen Verfahrens. Der letzte Titel, ein Anhang vom Criminalrecht, wird sehr oft gar nicht erklärt, weil er wirklich hier gar nicht an seiner Stelle ist.

§. 318.

Man nimmt fast allgemein an, daß dieses Collegium gar nicht zu früh gehört werden könne; ob man gleich darüber uneinig ist, was bey demselben die Hauptsache sey, das alte Recht, oder das neue. Keines von beyden ist darin ohne sehr wesentliche Lücken *), und da doch der ganze Zuschnitt, z. B. die Weitläuftigkeit des Personenrechts, nach dem äl-

tern Rechte gemacht ist, so scheint dieses Collegium auf keine Weise sich für den Anfänger zu qualificiren.

*) Die Lücken im alten Rechte sind zum Theil angeführt im Civ. Mag. I. 3. S. 331. die, im neuen, ebendas. S. 345.

§. 319.

Bey dem zweyten Collegium, wobey das Römische Recht zum Grunde liegt, bey den Pandecten, ist der ganze Plan noch weit fehlerhafter, und nur daraus einigermaßen erklärbar, wenn man bedenkt, daß die Grenzen desselben sich zu einer Zeit bestimmten, wo weder über das Deutsche Staatsrecht, noch über das Deutsche Privatrecht, die Rechtsgeschichte, das Criminale u. a. besonders gelesen ward; und daß nun zwar, in neuern Zeiten, die äußerste Weitläuftigkeit, womit man sich in den ersten Büchern aufhält, manche Abkürzung veranlaßt hat, welche aber auch wieder mehr durch den Zufall, als nach Ueberlegung gemacht ist.

§. 320.

Die Ordnung, welche in den beyden gangbarsten Compendien, im J. H. Böhmerischen und im Hellfeldischen beobachtet wird, ist die der Compilation selbst, eine Ordnung,

welche

welche zwar für das alte Römische Recht, für welches sie, ohnehin nicht zu kurzen Uebersicht, entstand, noch erträglich war, die aber ein wahres Chaos wird, sobald man die Absicht hat, heutiges Recht darnach etwas vollständig vorzutragen. Um aus der Masse nur einzele, wenn auch noch so unregelmäßige Stücke zu machen, kann man unterscheiden

Die Einleitnng (B. I.) Wiederholung von Dingen, die auch in den Institutionen da waren, wobey gerade das Neue, die Rechtsgeschichte im zweyten Titel, und die Notiz von den Römischen Obrigkeiten Tit. 9 — 22, überschlagen wird.

Erster Abschnitt, vom bürgerlichen Gerichtsverfahren (B. II. III. IV. V Tit. 1.), wobey die Lehre von der heutigen Gerichtsverfassung, von der Retorsion, dem Abzugsrechte, unter ganze Titel von Antiquitäten gemischt wird, und nebenher denn auch die Edition der Urkunden, die Theorie der Verträge, die Infamie, die negotiorum gestio, und das receptum der Fuhrleute, den Vortrag von der Gerichtbarkeit, Citation, den Procuratoren, der Restitution in integrum und dem Gerichtsstande, unterbrechen.

Zweyter

Zweyter Abschnitt, von den Realklagen, und einem Anhange dazu (B. V. T. 2 bis B. XI.). Allgemeine Realklagen z. B. auch die querela inofficiosi, Eigenthumsklagen, wobey die Emphyteuse erklärt wird, persönliche und RealServituten. Der Anhang enthält widerrechtliche Beschädigungen, die Theilungsklagen, und ein Gemisch, wozu für uns der Schlüssel verloren ist, von Interrogationen, dem iudex pedaneus, entlaufenen Sklaven, Hazardspielen, Geometern und Begräbnissen.

Dritter Abschnitt, von Contractsklagen (B. XII bis B. XXII.), Realcontracte, aber beym mutuum auch vom Eide, von den Condictionen, nachher von den Klagen gegen den Herrn und Vater aus dem Contracte mit dem Sklaven und Sohne, vom SC. Velleianum und den Compensationen; dann die ConsensualContracte, und die unbenannten; endlich ein Anhang vom Pfandrecht, von der Gewährleistung gegen natürliche und juristische Fehler, von Zinsen, — aber auch von den BeweisMitteln.

Vierter Abschnitt, vom EheRechte (B. XXIII bis XXV.), Sponsalien, Ehe, Dos, Schenkungen unter Eheleuten, Trennung der Ehe,

Ehe, Herausgabe der Dos, Gegenrechnungen, angebliche Schwangerschaften und Concubinen.

Fünfter Abschnitt, von Tutel und Curatel (B. XXVI und XXVII.). Dieß wird meist überschlagen, es sey eine InstitutionenMaterie!

Sechster Abschnitt von der Erbfolge (B. XXVIII bis XXXVIII). Wie in den Institutionen, erst testamentarische Erbfolge, andere Verordnungen in letzten Willen, die prätorische Erbfolge, welche meist, so wie die Lehre vom PatronatRechte überschlagen wird, um für eine Einschaltung der IntestatErbfolge seit Justinian, auch hier Platz zu gewinnen.

§. 321.

Von hier bis zu Ende wechseln die Materien zu schnell, als daß man noch ferner Abschnitte machen könnte. Im 39ten B. außergerichtliche Rechtsmittel, Zollwesen und Schenkungen; das 40ste von den Sklaven überschlägt man, weil die Lehre in den Pandecten nicht mehr practisch ist, — 41. Eigenthum, Besitz und Erwerbung durch Besitz, — 42. Sentenzen und Execution, besonders aber Concurs, — 43. Interdicte, — 44. Exceptionen und Obligationen, 45 und 46 Stipulationen, Novation und Solution.

§. 322.

Hier verliert sich gewöhnlich das Collegium. Ueber die libri terribiles (47 und 48) wird etwa ein Publicum gelesen, eben so auch über die Appellationen; hingegen die Lehre vom Militair und von der Municipalverfassung muß man auf den meisten Universitäten für sich studieren.

§. 323.

Dieses Collegium stößt so geradezu gegen alle Regeln einer guten Methode an, daß man weder weiß, zu welcher Zeit, noch wie oft man es hören soll. Eben deswegen wird es schwehr halten, es ganz zu verdrängen.

§. 324.

Weil sowohl in den Institutionen als in den Pandecten manche Lehren des alten Rechts entweder gar nicht berührt, oder doch viel zu kurz abgethan werden, so sind noch zwey Collegien entstanden: die Rechtsalterthümer, und die Geschichte des Römischen Rechts. Beyde stehen zwar in allen gedruckten Collegienplanen, aber auf den meisten Universitäten ist keines von beyden recht im Gange, wenn nicht ersteres in die humanistischen Antiquitäten §. 374., und letzteres in die Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte ausgeartet ist.

§. 325.

An die Stelle dieser vier Collegien, der Institutionen, Pandecten, Rechtsalterthümer und Rechtsgeschichte, oder in Ansehung der beyden ersten doch wenigstens an die Stelle der häufigen Wiederholungen, scheinen zwey einfache Collegien treten zu können, welche freylich noch nicht überall, aber in Göttingen schon von mehr als einem Docenten gelesen werden:

1. ein System des Römischen Rechts, in so weit es noch jetzt anwendbar ist,

2. die äußere und innere Geschichte dieses Rechts.

Wer glaubt, daß mit dem erstern der Anfang gemacht werden kann und muß, nennt es deswegen Institutionen des heutigen Römischen Rechts; bey andern Lehrern heißt es geläuterte, oder systematische Pandecten, oder System des heutigen Römischen Rechts.

Wenn man das zweyte Collegium für den Anfang bestimmt, so trägt man es als einen Haupttheil der Encyclopädie vor (§. 5.).

§. 326.

Es ist wohl kein Einwurf gegen diesen Cursus, daß er nicht ausführlich genug sey; denn

denn theils soll er jetzt nur erst neben dem gewöhnlichen, ohne Verlängerung der academischen Jahre, recht in Gang kommen; theils wird es nachher sehr leicht seyn, ihn nach den Bedürfnissen der Zuhörer zu erweitern in Rücksicht auf die Theorie, z. B. durch ein Collegium über das classische PandectenRecht, durch exegetische Vorlesungen §. 364., oder in Rücksicht auf das Practische, durch eigene Collegien über einzele Haupttheile, oder auch durch das §. 314. vermißte Collegium über das ganze heutige Privatrecht.

§. 327.

In dem Collegium über das alte Recht scheint es besser gethan, wenn man im mündlichen Vortrage bestimmte Epochen zum Grunde legt, und das ganze System, wie es damahls war, übersieht, als wenn man jede einzele Lehre von ihrem ersten Ursprunge bis auf Justinian verfolgt. Dabey braucht die Römische InstitutionenOrdnung nicht umgeworfen, sondern nur ergänzt zu werden, besonders durch Hinzufügung des ius publicum.

§. 328.

In dem Collegium über das heutige Recht hingegen, scheint auch in der Ordnung darauf gesehen werden zu müssen, daß vieles aus dem

Römi-

Römischen Rechte Antiquität, und daß vieles aus dem heutigen Rechte nicht Römisch ist. Man hat also nur Bruchstücke zu ordnen, und dabey darf man wohl nicht völlig so verfahren, wie bey einem ganzen Systeme. Das reine PersonenRecht fällt beynahe ganz weg; deswegen kann man etwa mit dem reinen SachenRechte anfangen, und zwar I. die RealRechte, II. die persönlichen Forderungen abhandeln, dann III. zu dem angewendeten PersonenRechte fortgehen, auf dieses IV. die Verlassenschaften folgen lassen, und zuletzt V. mit dem Processe den Beschluß machen.

§. 329.

Zu den Nicht-Römischen Collegien über das Privatrecht gehört das Deutsche Privatrecht, sowohl das gemeine als das besondre eines einzelen Theils von Deutschland, das LehenRecht, und gewissermaßen der Proceß.

§. 330.

Das sogenannte Germanicum wird hier über Herrn Hofrath **Rundens Grundsätze des allgemeinen Deutschen Privatrechts** gelesen. Die Natur dieses Rechts bringt es mit sich, daß dieser Theil des academischen Cursus hauptsächlich nur als Einleitung in das Studium der Particulargesetze großen

Nutzen hat; und das Verhältniß zu den übrigen Theilen ist Schuld daran, wenn manches, was nach der Strenge nicht wahres Privatrecht ist, besonders sehr vieles vom Cameral-Rechte mitgenommen wird; wenn man ferner bey den Rechten eines speciellen Gegenstands nicht blos auf diese verweisen darf; und wenn endlich bey jeder Lehre auch ihre Geschichte vorgetragen werden muß. So lange Deutschland so wenig allgemein geltende Grundsätze seines einheimischen Rechts hat, so lange nicht über das CameralRecht, über die speciellen Theile, und über die äußere und innere Geschichte des Deutschen Rechts besonders gelesen wird; so lange müssen diese scheinbaren Unvollkommenheiten bleiben.

§. 331.

Die Einleitung handelt 1. vom Begriffe, 2. von den ältern, mittlern und heutigen Quellen, 3. von der Existenz und 4. von den Hülfsmitteln des Deutschen PrivatRechts.

Die Abhandlung selbst zerfällt, beynahe wie §. 328., in das SachenRecht, PersonenRecht, die Lehre von Verlassenschaften, und eine Nachweisung über den Proceß.

Das SachenRecht begreift A. die Sachen, wo das PrivatEigenthum besonders mit Lan-

des-

deshoheit collidirt (§. 161. u. f.). B. Diejenigen, welche gewöhnlich im PrivatEigenthum stehen, und zwar in Ansehung ihrer 1. die Verträge, 2. die RealRechte.

Das PersonenRecht handelt 1. vom natürlichen, 2. vom bürgerlichen Unterschiede der Menschen — (Einheimische — Adeliche — Bürger in Städten — Bauern — Leibeigene); 3. von Familienverhältnissen (Ehe — Aeltern und Kinder — Vormundschaft) 4. von der Religionsverschiedenheit.

In der Erbfolge kommen vor 1. allgemeine Bemerkungen, 2. Erbverträge, 3. letzte Willen, 4. IntestatErbfolge und 5. Stammgüter.

§. 332.

Ganz nach eben dieser Ordnung wird hier das Braunschweig-Lüneburgische Privatrecht, oder ein anderes, für einen großen Theil der Studierenden wichtige, z. B. das Lübeckische, von Zeit zu Zeit, vorgetragen.

§. 333.

Der Nutzen dieses Studiums ist einleuchtend, und wird es um so mehr, je weniger man sich in den Collegien über die Institutio-

nen und Pandecten noch eine Ehre daraus macht, bey den Sklaven auch die Leibeigenen, beym TauschContracte auch das Wechselrecht u. s. w. anzubringen. Das Deutsche Staatsrecht, und einige Collegien über das Römische Recht müssen aber doch schon gehört seyn, ehe man das Germanicum mit vollem Nutzen studieren kann.

§. 334.

Wenn einmahl das Collegium über das Deutsche Recht seine ganze Ausdehnung erlangt haben wird, so zieht man vermuthlich auch das Lehenrecht mit in die zweyte oder dritte Abtheilung desselben. Denn daß es jetzt ein eigenes ganzes Collegium ausmacht, ist blos durch zufällige Veranlassungen so gekommen, und hat zu der Kürze des Vortrags in andern Lehren gar kein Verhältniß.

§. 335.

Das beynahe allgemein gangbare Lehrbuch, G. L. Boehmer *Principia iuris feudalis praesertim Longobardici, quod per Germaniam obtinet*, handelt in der Einleitung 1. vom Lehenrecht überhaupt, 2. von dem Ursprunge und der Geschichte der Lehen und 3. von den Quellen des Lehenrechts, sowohl den fremden,

den

den Longobardischen, als den einheimischen in Deutschland selbst entsprungenen.

Die Abhandlung zerfällt A. in das allgemeine Deutsche LehenRecht, B. in das besondre Recht der Reichslehen. Bey jedem wird die Constitution des Lehens, die Rechte und Pflichten daraus, das Ende des Lehens, und der Lehnsproceß erörtert.

§. 336.

Bey der Constitution des Lehens kommt vor

1. das Wesen des Lehens (feudum), wozu eine Sache, ein dominium directum, ein dominium vtile, und eine gegenseitige Treue gehört. An den blos natürlichen Stücken kann etwas geändert seyn, aber nicht am Wesen, sonst ist es ein Allodium.

2. die Infeudation, mit vorgängiger Oblation (f. oblatum) oder ohne dieselbe (f. datum). Ist die Zeit, auf welche, oder die Personen, für welche, das Lehen gegeben wird erloschen, so fällt es an den Lehnsherrn zurück (f. apertum).

3. Die Sache muß, der Regel nach, unbeweglich seyn, und dann muß sie veräussert

werden können. In so ferne werden Kirchengüter, Staatsgüter (s. publica, sie seyen in curte, unter der Landeshoheit, oder extra curtem,), allerley Rechte, und selbst das Ober- oder auch das nutzbare Eigenthum, so daß ein Afterlehen entsteht, zu Lehen gegeben.

§. 337.

4. Der Lehnsherr muß veräussern können; er ist nur prodominus, wenn das dominium directum der Substanz nach, einem andern, und ihm selbst nur die Ausübung davon zusteht.

5. Der Vasall muß des Lehens an sich fähig, oder von dem Lehnsherrn besonders zugelassen worden seyn, also der Regel nach keine Frauenzimmer, zum Dienste ganz untaugliche, oder Geistliche. Auch hier kann ein prouasallus oder Lehnträger vorkommen.

§. 338.

6. Die Belehnung oder Investitur ist die wahre Art, wie ein Lehen constituirt und die Forderung in ein RealRecht verwandelt wird; sie geschieht durch symbolische Uebergabe, heut zu Tage meist mit dem Lehnbriefe, und durch das Versprechen der Treue. Sie kann, der Regel nach, auch durch Bevollmächtigte geschehen.

7. Die

7. Die ordentliche gesetzliche Lehnsfolge geschieht kraft der Investitur des ersten Erwerbers, und kommt nur den des Lehens fähigen, ehelichen, leiblichen, nicht aus einer Mißheirath erzeugten Descendenten zu. Werden Töchter zugelassen, so geschieht es entweder sogleich mit dem Mannsstamme, oder in Ermanglung, entweder des ganzen Mannsstammes, oder doch derselben Linie. Hat die Lehnsfolge mehr oder weniger von der IntestatErbfolge angenommen, so heißt das Lehen f. hereditarium.

§. 339.

8. Die gesetzliche Successionsordnung richtet sich nach dem letzten Besitzer; zuerst kommen seine Descendenten, welche aber auch Allodial-Erben werden müssen, — dann seine Collateralen, wo gestritten wird, ob immer auf die Nähe der Linie zu sehen ist. Ascendenten succediren, der Regel nach, gar nicht.

9. Die besondre Ordnung z. B. Primogenitur braucht zu ihrer Einführung nicht nothwendig den Consens des Lehnsherrn, aber den Consens der schon gebohrnen Lehnsfolger, denen etwas entzogen wird.

§. 340.

10. Das besondre SuccessionsRecht aus der deutschen gesammten Hand (inuestitura simultanea) ist an einigen Orten selbst den Agnaten des letzten Besitzers nothwendig; überall kann es aber denjenigen zum Lehen verhelfen, welche nicht in der Belehnung des ersten Erwerbers begriffen sind.

11. Die Succession aus einer eventualen Belehnung, oder aus einer bloßen Exspectanz geht den Vasallen, der im Besitze ist, gar nicht nothwendig an, sondern blos den Lehnsherrn, und selbst dessen Nachfolger nicht immer.

§. 341.

12. Die Conservation des Lehens durch Erneurung der Belehnung ist bey jeder Veränderung, sowohl in der Person des Lehnsherrn, als des Vasallen, nöthig, und diese Erneurung muß von dem Vasallen, der im Besitze ist, oder dem der Besitz deferirt ist, binnen einem Jahre und einem Monathe gesucht werden, wenn er nicht ein Indult erhält.

13. Die Prästationen bey dieser Erneurung sind das Laudemium, welches aber nur von einem Agnaten, oder von dem, der gar nicht

in

in der ersten Belehnung begriffen war, gegeben wird, und die Lehnstaxe für die Leute des Lehnsherrn.

§. 342.

14. Durch eine Verjährung ohne Titel kann ein Lehen constituirt werden, wenn man es als Lehen, bona fide, 30 oder bey Kirchengütern 40 Jahre, oder bey Regalien eine unvordenkliche Zeit hindurch, besitzt.

§. 343.

Die Rechte aus dem schon constituirten Lehen (mit Ausnahme der Lehnsfolge und Lehnserneurung, die schon abgehandelt sind) stehen entweder dem Lehnsherrn gegen den Vasallen, oder diesem gegen jenen, oder einem dritten gegen beyde, zu.

1. Die Rechte des Lehnsherrn sind überhaupt vom Vasallen unabhängig; sie bestehen in einem Theile des Eigenthums und in der Hoffnung zum Heimfalle; in Beziehung auf den Vasallen, in der zu fordernden Treue und dem Lehnseide, aber nur beym feudum in curte auch in der Landeshoheit. Diese Rechte werden in Form einer Gerichtbarkeit ausgeübt.

2. Die Rechte in Ansehung der Militair-Dienste sind jetzt fast überall in eine Abgabe, die sogenannten Ritterpferde, verwandelt.

3. Die Rechte in Ansehung anderer Dienste gehen auf Hofdienste, auf Gerichtsdienste, und auf andere, die besonders ausgemacht sind.

§. 344.

4. Die Rechte des Vasallen betreffen die Protection vom Lehnsherrn, die Benutzung des Lehens, und das Recht auf die Substanz, welches aber durch den Lehnsherrn und die Lehnsfolger eingeschränkt ist. Es stehen ihm gerichtliche und außergerichtliche Rechtsmittel zu. — Evictionsleistung.

5. Die Rechte des Vasallen zur Veräusserung sind dadurch eingeschränkt, daß eine eigentliche Veräusserung ohne Consens des Lehnsherrn verboten ist (ausgenommen auf einen Lehnsfolger, oder beym f. alienabile); eine uneigentliche Veräusserung hingegen ist dem Lehnsherrn, und eben so jede den Lehnsfolgern unnachtheilig.

6. Das Recht des Lehnsherrn und der Lehnsfolger bey der Veräusserung besteht darin, daß jener das Lehen zu jeder Zeit, diese aber

aber wenn ihnen die Lehnsfolge deferirt ist, ohne Ersatz zurückfordern (die Descendenten ausgenommen), und in dem Retracte, wenn keine Revocation Statt findet.

7. Das Recht, ein Afterlehen zu geben, ist an keinen Consens gebunden, aber alsdann auch dem Lehnsherrn und den Lehnsfolgern unschädlich.

§. 345.

8. Das Recht des Vasallen in Rücksicht auf Testamente und Erbverträge ist dadurch eingeschränkt, daß er, der Regel nach, keinem Dritten ein Recht geben, und keinem Lehnsfolger sein Recht nehmen kann, als in so ferne dieser sein Erbe wird.

9. Die Tutel über den unmündigen Vasallen ist jetzt wenig mehr von einer gewöhnlichen Curatel verschieden, nur daß als Verwandte blos die Lehnsfolger, als Obrigkeit der Lehnsherr vorkommt, und daß der Vormund als Lehnsträger anzusehen ist.

§. 346.

10. Die Rechte und Pflichten des Lehnsherrn und Vasallen in Ansehung der Gläubiger richten sich darnach, ob eine Schuld, — wegen

wegen ihrer Natur, oder wegen ertheilten Consenses — eine Lehnsschuld ist, oder nicht. Jene trifft den Lehnsfolger, diese den Erben; jene wird aus der Substanz des Lehens, diese höchstens aus den Früchten bezahlt.

11. Die Pflicht der Lehnsfolger gegen die Wittwe, in Ansehung ihres dotalitium und vidualitium (§. 261.) richtet sich nach der Theorie von Lehnsschulden, wohin dieses oft schon nach der Observanz gehört. Die Alimente der Töchter sind nach particulairem Rechte oft größer, als nach gemeinem.

12. Bey der Trennung des Lehns vom Allodium ist in Ansehung der Substanz die Präsumtion gegen das Lehen, selbst bey Pertinenzen; in Ansehung der Früchte kommt es bey den natürlichen darauf an, ob der Vasall den ersten März überlebt oder nicht.

§. 347.

Das Lehensverhältniß hört auf:

1. durch Felonie und ähnliche Vergehungen, wobey aber doch ein richterliches Urtheil erfordert wird, und die Strafe nur auf den Fehlenden und seine Descendenten fällt.

2. ohne Felonie, durch Untergang des Lehens, durch Vereinigung der getheilten Rechte ent=

entweder in der Hand des Lehnsherrn (consolidatio) oder des Vasallen (appropriatio). Letzteres kann durch Verjährung, aber nicht durch unbeerbten Abgang des Lehnsherrn geschehen; und bey Erstern kann die Pflicht vorkommen, das Lehen wieder zu vergeben.

§. 348.

Im Lehnsprocesse ist zu bemerken, daß Lehnssachen nur diejenigen sind, wo über ein schon constituirtes Lehen, zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, oder zwischen mehrern Vasallen gestritten wird, und daß diese Sachen selten mehr vor das Mannengericht (iudicium parium), sondern meist vor den Lehnshof, zuweilen, z. B. in der Appellation, auch vor den ordentlichen Richter gehören.

---

§. 349.

In der Lehre von den Reichslehen wird die Deutsche Staatsverfassung mit dem Lehnrechte combinirt. Da beydes schon vorausgeschickt ist, so kann hier blos noch eine Nachlese Statt finden.

Feuda regalia erklärt man durch Reichslehen der Stände, auf welchen (nicht blos auf deren Besitzer) eine besondre Würde ruht. Sie sind Fürstenlehen und andere.

Thron-

Thronlehen sind alle feuda regalia, welche von Fürsten besessen werden; alle übrigen sind Reichshofrathslehen, und über diese müssen die Belehnungen auch bey den Reichsvicarien gesucht werden, wenn die Zeit im Interregnum abläuft.

Die Prästationen bey den Reichslehen sind 1. das laudeimum, welches der RHRath in den §. 341. angeführten Fällen bekommt 2. die Lehnstaxe, welche nur bey Reichshofrathslehen und auch an den Reichshofrath bezahlt wird, 3. die ordentlichen Canzleygebühren für jeden Lehnbrief, an die ReichsCanzley, 4. die außerordentlichen Anfallsgelder an dieselbe, wenn der Reichshofrath Laudemien bekommt. 5. Douceurs für die Erbhofämter und so weiter.

§. 350.

Wenn man sagt, an die Stelle der Reichslehndienste seyen die RömerMonathe getreten, so leugnet man damit nicht, daß diese jetzt auch ohne Rücksicht auf das Lehnsverhältniß entrichtet werden.

Die Felonie ist nach den Reichsgesetzen und nicht nach dem gemeinen Lehenrechte zu beurtheilen. Sie ist sogar den unschuldigen Descen-

Descendenten unschädlich. Der Reichslehnhof ist der Reichshofrath §. 141.

---

§. 351.

Da dieses Collegium aus dem Deutschen Staats- und Privatrechte gemischt ist — auch die Longobarden waren Deutsche — so gilt in Ansehung des Lehrers, und der Zeit, eben das, was von jenen beyden gesagt worden ist.

§. 352.

Eigene Vorlesungen über den Proceß sind zum Theil deswegen entstanden, weil diese Materie da, wo sie hingehört, nicht mehr vollständig abgehandelt wird. Man trägt sie also besonders, über das vierte Buch des Böhmerischen ius Canonicum, oder über das vierte Buch von Struv vor, oder man macht auch aus einzelen Theilen z. B. aus der Appellation etwa ein besonderes Publicum. Bey den großen Collegien über den Proceß wird entweder die Verfassung beyder Reichsgerichte (siehe oben) mitgenommen, oder man verbindet mit der Theorie auch eigene Ausarbeitungen (siehe unten).

Dritter Theil.

Vorlesungen, welche dem Staats- und Privatrechte gemeinschaftlich sind.

---

§. 353.

1. Die Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte war sonst ein sehr gewöhnliches AnfangsCollegium. Seit einigen Jahren scheint man aber endlich einzusehen, daß die bloße äußere Geschichte von Theilen der Jurisprudenz, deren Inhalt man erst lange nachher lernen soll, unmöglich interessiren kann. Eben so wird die Erfahrung bald lehren, daß eine Verbindung der äußern und innern Geschichte aller Rechte für Anfänger nicht ganz zweckmäßig sey. Es wird also dieses Collegium nicht mehr länger hierher gehören, aber man wird die äußere und innere Geschichte einzeler Theile der Jurisprudenz um so eifriger studieren §. 104. 327. und §. 330.

§. 354.

2. Die juristische Hermeneutik enthält diejenigen Sätze der Rechtsgeschichte, welche zur richtigen Erklärung der Quellen beytragen. Auf den meisten Universitäten hat man aber, wie es scheint mit Recht, dafür gehalten, daß einige

eigene Vorlesungen dieser Art z. B. über Eckhard wohl entbehrt werden können.

Ganz etwas anders hingegen wären exegetische Vorlesungen über lauter Texte, wo die Regeln der Hermeneutik gleich auf Beyspiele angewandt würden, und es ist eben so unbegreiflich, wie solche Vorlesungen, — ehemahls die einzigen, — jetzt kundbar so ganz abgekommen sind, als wie man, allen Lections-Catalogen zum Trotze, hat behaupten können, sie seyen noch jetzt sehr gewöhnlich. Aber auch bey diesen Vorlesungen möchte es wohl rathsamer seyn, die einzelen Theile der Jurisprudenz zu trennen, als von allen ein wenig, und von keinem genug mitzunehmen.

§. 355.

3. Die juristische Litterairgeschichte nach ihren drey Gegenständen: Geschichte der Wissenschaft, Biographie der Gelehrten, und Kenntniß der Bücher, ist noch kein sehr gangbares Collegium, und nach der Natur des Gegenstandes, bey welchem es hauptsächlich auf Genauigkeit in Nahmen und Zahlen ankommt, scheint es hinreichend, wenn nur recht gute Bücher zum Nachschlagen darüber geschrieben werden.

§. 356.

4. Was oben von der Encyclopädie und ihren verschiedenen Arten gesagt ist, wird nun durch die bisherige Probe einer juristischen, blos auf das heutige Recht eingeschränkten, aber jeden Theil desselben im Grundrisse enthaltenden Encyclopädie deutlicher geworden seyn.

§. 357.

5. Die practischen Collegien mit eigenen Ausarbeitungen, deren nirgends so viele gelesen werden, als in Göttingen, haben hauptsächlich den Nutzen, daß sie die Theorie viel anschaulicher und interessanter machen, und daß sie mehr zur eigenen Thätigkeit gewöhnen, als das bloße Hören und Repetiren der Collegien thun kann. Es ist also ganz vortrefflich, daß jetzt das Pütterische Practicum in drey verschiedene Stunden zertheilt ist, welche in drey verschiedenen halben Jahren besucht werden können, und es ist sehr ungeschickt, alle drey nun doch in ein und dasselbe halbe Jahr zusammen zu drängen.

Practische Collegien über einzele Theile kommen vor: beym Völkerrechte, beym Reichsprocesse, beym Processe überhaupt, wohin auch das Relatorium gehört, bey dem Römischen Rechte u. s. w.

Anhang I.

Von den nicht-juristischen Collegien.

§. 358.

1. Historische Kenntnisse gehören überhaupt zur Erziehung eines gebildeten Menschen, und berichtigen eine Menge Vorurtheile zwar unmerklich aber vielleicht nur um so sicherer. Bey der Jurisprudenz, einer positiven, d. h. auf historische Data gegründeten Wissenschaft sind sie vollends unentbehrlich. Dieß ist so wahr, daß einige historische Collegien geradezu unter die juristischen gerechnet werden können z. B. die Reichsgeschichte, als die Geschichte des Deutschen Staatsrechts, die Kirchengeschichte als die des Kirchenrechts, und die Geschichte des Römischen Rechts. Mit dieser letztern steht die unter dem Nahmen Universalgeschichte gewöhnliche alte Geschichte in Verbindung, in so ferne man nähmlich dabey den Gesichtspunkt nicht so hoch nimmt, und so ganz von unserer Lage abstrahirt, daß die Römer weit minder wichtig erscheinen, als etwa die Egypter.

§. 359.

Die Staatengeschichte trägt die innern Schicksahle einiger der wichtigsten, nicht zu

Deutschland gehörenden, Staaten vor, sie sollte also nothwendig durch die Geschichte der einzelen Deutschen Staaten ergänzt werden. Die Geschichte der Welthändel (der Friedensschlüsse, oder der drey letzten Jahrhunderte) lehrt die neuern Begebenheiten, an welchen viele Staaten zugleich Theil hatten. Mit dem Europäischen Völkerrechte steht sie in der innigsten Verbindung.

§. 360.

Die Geographie wird selten auf Academien gelehrt, weil zu einem so zusammengedrängten halbjährigen Unterrichte eigene Charten nöthig sind. Die Statistik, ehemahls ein Theil der Geographie, und eine Wissenschaft, deren Detail sich nicht ganz zum mündlichen Vortrage zu qualificiren scheint, hat nun schon zwey Nebenzweige, nähmlich die Statistik von Deutschland, und das Staatsrecht der wichtigsten Staaten außerhalb Deutschland. Letzteres erscheint als ein juristisches Collegium.

§. 361.

Die Diplomatik ist für einige Arten von juristischen Bedienungen ganz unentbehrlich. Sie wird hier theils in den Ferien gelesen, theils kommt sie concentrirt in der historischen

Ency-

Encyclopädie vor, einem neuen Collegium, welches unsern Zeiten so angemessen ist, als irgend eine Encyclopädie im Grundrisse.

§. 362.

Statt noch mehrere aus andern zusammengesetzte, oder nur durch einen bestimmten Gesichtspunkt von andern unterschiedene Collegien zu nennen, wird vielleicht für einige Leser die Bemerkung nützlicher seyn, daß man auf der Academie in historischen Collegien nur alsdann recht viel lernt, wenn man das Skelett der Geschichte, die wichtigsten Nahmen und Zahlen, schon auf Schulen gelernt hat. Die Geschichte als GedächtnißSache muß vor der pragmatischen Geschichte vorhergehen.

§. 363.

II. Philologische oder humanistische Kenntnisse sind historische in specieller Rücksicht auf alte Litteratur. Die ganze Römische Litteratur ist für jeden, der einen einzelen Theil derselben, das Römische Recht, studieren will, von der äußersten Wichtigkeit, und da sie jetzt auf vielen Schulen so sehr vernachläßigt wird; so müssen manchem Studierenden auch auf der Universität grammaticalische und elaboratorische Privatstunden noch dringender und wohl auch mehr für den Anfang empfohlen

len werden, als die eigentlich academischen Vorlesungen, in welchen man jene Kenntnisse voraussetzen darf, um sich ganz mit Bemerkungen über den feinern Genius der Sprache, und mit Entwicklung der Schönheiten zu beschäfftigen.

§. 364.

Die humanistischen Antiquitäten, welche eigentlich die öffentlichen und häuslichen Sitten der Römer, ihre Religion, Gelehrsamkeit u. dgl. beschreiben sollten, werden dadurch oft für die Jurisprudenz unmittelbar wichtiger, indem sie die Römische Staatsverfassung zu ihrem Hauptgegenstande machen. Indessen die Stelle der Rechtsalterthümer können sie doch nicht ganz vertreten, weil für diese vorzüglich auch das alte Privatrecht gehört.

§. 365.

Das Griechische ist weit mehr wegen seines allgemeinen Nutzens zur Bildung des Geschmacks und zur gelehrten Erziehung, als wegen seiner besondern Verbindung mit der Jurisprudenz zu empfehlen, ob wir gleich seit Justinian auch Griechische Gesetze, Paraphrasen und Schriften haben, die man gerne in der Ursprache lesen will.

§. 366.

III. Die philosophischen Wissenschaften, wenn sie recht getrieben werden sollen, erfordern vielleicht von allen die meiste Reife des Geistes. Es ist also schwehrlich wohl gethan, wenn man sie unter die AnfangsCollegien setzt, zumahl da man mit dem, was ehemahls z. B. die Logik fast allein ausmachte, mit der Terminologie, meist schon auf Schulen einigermaßen bekannt wird. Am ehesten qualificiren sich zu einem AnfangsCollegium manche Untersuchungen der Allgemeinen practischen Philosophie, wegen ihrer Verbindung mit der Geschichte.

§. 367.

Das Naturrecht hingegen, welches fast in allen juristischen Planen, vornen hin gesetzt wird, kann durchaus nicht dahin gehören, wenn es ein wahres philosophisches Naturrecht, eine Metaphysik der Jurisprudenz seyn soll; und das so genannte juristische Naturrecht, welches hauptsächlich nur die Institutionen, und mehr oder weniger vom übrigen positiven Rechte unter der höchst unbequemen Form von Demonstrationen aus Begriffen vorträgt, ist durch andre Collegien ganz entbehrlich.

§. 368.

Mit dem philosophischen Naturrechte wird hier zugleich die Politik vorgetragen, und es scheint, daß beydes, in Verhältniß zu andern Disciplinen, in einem halben Jahre wohl Raum habe. Ein Theil der Politik, die Philosophie der Gesetzgebung, die Vergleichung verschiedener Rechtssysteme mit einander, ist, besonders was das Privatrecht anbetrifft, noch beynahe gar nicht bearbeitet. Hingegen der Polizey- und Cameralwissenschaft wird ein eigenes Collegium gewidmet, dessen Nutzen bey manchen Stellen, sehr einleuchtend ist.

§. 369.

IV. Die Naturkenntniß in allen ihren Zweigen, steht mit der Jurisprudenz an sich in keinem nahen Zusammenhange, aber theils gehört sie zu einer guten Erziehung, theils können einige dieser Zweige z. B. Oeconomie, bey mehrern juristischen Bedienungen nöthig werden. Statt der gerichtlichen Arzneywissenschaft wäre für Juristen, so wie für andre Laien, wohl eher eine Art Encyclopädie einiger zur Kenntniß des menschlichen Körpers gehörigen Wissenschaften, rathsam.

§. 370.

V. Von der Mathematik gilt ohngefähr eben das, was so eben von den physicalischen Wissenschaften gesagt worden ist, nur daß hier noch die besondre Art von Disciplinirung des Geistes, die Angewöhnung an strenge Beweise, in Betracht kommen muß.

§. 371.

VI. Theologische Collegien werden jetzt schwehrlich mehr vielen Juristen mit Erfolg angerathen werden können, ob es gleich sehr natürlich scheint, daß jeder wissenschaftlich gebildete Mensch, der eine positive Religion glaubt oder auch der sie bezweifelt, von ihrem Inhalte genauer unterrichtet zu seyn wünscht, als man es von den niedern Schulen her ist, oder durch zufällige Lectüre wird.

§. 372.

VII. Schöne Künste, neuere Sprachen, Leibesübungen sind in den höhern Ständen schon deswegen unentbehrlich, weil sie beynahe allgemein dafür gehalten werden, und sehr viele Juristen gehören entweder zu den höhern Ständen, oder kommen doch in die Lage, sich diesen mannichfaltig zu nähern. Besonders wird oft im Französischen eben die Fertigkeit verlangt, wie in der Muttersprache,

 und

und in dieser letztern sollte jeder Gelehrte nach eben der Sprachrichtigkeit streben, wie im Lateinischen. Wenigstens machen die Fehler aller Art, die man besonders auch in juristischen Aufsätzen, in Verordnungen, Proceßschriften und Büchern findet, der Nation keine Ehre.

Anhang II.

Von der Art zu studieren überhaupt.

§. 373.

Das Studieren auf Universitäten ist in Deutschland so sehr die gewöhnlichste Art, wie man die ersten Grundsätze von Facultätswissenschaften lernt, daß es wohl überflüssig wäre, hier erst zu untersuchen, in wie weit diese Sitte vernünftig ist, oder in wie weit sie etwa auf Vorurtheilen beruht.

§. 374.

Die Wahl der Universität hängt sehr oft blos von zufälligen Umständen, der geographischen Lage, der wohlfeilern Lebensart u. s. w. ab. Unter den innern Gründen ist wohl keiner so viel umfassend und so wichtig, als ein herrschender Ton des Fleißes bey Lehrern und Lernenden.

§. 375.

§. 375.

Man soll nicht ohne hinlängliche Vorkenntnisse, also nicht zu jung, die Universität besuchen. Jene sind hauptsächlich Sprachen und Geschichte, und wenn alle Schulen so wären, wie sie seyn sollten, so möchte es wohl, der Regel nach, nicht rathsam seyn sie früher als im 18ten Jahre zu verlassen. Der Aufenthalt auf Universitäten läßt sich eher abkürzen, wenn er nicht zu früh angefangen hat. Im Ganzen scheinen dazu drey Jahre völlig hinzureichen.

§. 376.

Eine genaue und für alle Fälle gute Vorschrift ist wohl bey nichts weniger möglich, als bey der Frage: wie viel und welche Collegien, bey wem, wie bald, und wie oft man sie hören soll. Sie ist aber auch hier nicht nöthig, weil jedes gut angewandte halbe Jahr für das folgende sorgen muß, wenn man nur die geringe und doch so häufig unterlassene Vorsicht anwendet, jeden Lehrer etwa wenigstens durch das Hospitiren kennen zu lernen, ehe man sich ihm anvertraut.

§. 377.

Es ist also hauptsächlich nur für das erste halbe Jahr ein allgemeiner guter Rath nöthig.

thig. Nach den vorhin angeführten Gründen, die freylich noch nicht allgemein anerkannt werden, sind für das erste halbe Jahr am passendsten

die Encyclopädie

ein Collegium über das heutige Römische Recht

ein historisches Collegium, etwa die Universalgeschichte

die allgemeine practische Philosophie

nicht aber, wie man gewöhnlich glaubt,

die Heineccius'schen Institutionen,

die Geschichte des Römischen Rechts,

die (damit verbundenen, oder davon getrennten) Rechtsalterthümer,

das Naturrecht,

obgleich alle diese Collegien zu einer andern Zeit mit vielem Nutzen gehört werden können.

§. 378.

Das Nachschreiben, welches den ganzen Zweck des mündlichen Vortrags vereiteln kann, wenn man glaubt, kein Wort auf die

Erde

Erde fallen lassen zu dürfen, weil man nur das, was man schwarz auf weiß besitzt, getrost nach Hause tragen könne, ist doch, wenn es mit vernünftiger Auswahl geschieht, ganz unentbehrlich um in der Stunde die Aufmerksamkeit zu fixiren, und um nachher die Wiederholung zu erleichtern.

§. 379.

Bey dem ersten Unterrichte über eine Wissenschaft kann es schädlich seyn, mehrere Bücher nachzulesen, oder viele Gesetze und Beweisstellen nachzuschlagen, die man alsdann noch nicht versteht. Damit ist aber auch wieder nicht gesagt, daß nicht beydes in der Folge zum gründlichen Studieren erfordert werde.

§. 380.

Sehr rathsam ist es, wenn man, sobald als möglich, das Gelernte wieder andern, es sey um sich gegenseitig zu prüfen, oder um diese zu unterrichten, vorträgt. Man weiß immer nur das ganz rein und bestimmt, worüber man schon gesprochen oder geschrieben hat.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Regi-

Register

Abolition §. 195.
Abzug 160.
Acceptieren 299.
Accessionen 275.
Accessorische Verträge 298.
Accise 155.
Acht 139.
Adel 235.
Adhäsion 123.
Advocatie 94.
Affinität 239.
AfterLehn 336. 344.
Agenten 133.
Ahnen 235.
Alimente 254.
Allodium 336. 346.
AllodialErbschaft 22.
Alternirende Häuser 36.
Alterthümer 324.
Altes Römisches Recht 327.
Ambassadeurs 208.
Amortisation 102.
Aemter 45.
AnfangsCollegien 377.
Anklage 188.
Ansage 39.
Anwartschaft 340.
Appanage 20. 21.
Appellation 122. u. f. 352.
Appropriation 347.
Armenrecht 130.
Assecuranzen 297.
Assessoren 108.
Audienz 111.
Augsburgische Confession 59.
Augsburgischer Religionsfriede 60.
Ausfuhrzoll 155.
Austräge 117.
Auswandern 69. 160.
Authentiken 223.
Avisbrief 301.
Banken 303.
Begnadigung 175.
Beneficien 90 u. f.
Beneficium competentiae 254.
— — — inuentarii 290.
Bergwerke 161.
BescheidtischSachen 112.

Be=

Beschreitung des Ehebettes §. 244.
Besthaupt 232.
Beute 244.
Bewaffnete Neutralität 217.
Beylbriefe 297.
Bischöfe 77.
Blasphemie 185.
Blutsverwandtschaft 239.
Böhmer 61. 320. 335. 352.
Bona vacantia 162.
Bonifaz der 8te 57.
Brandstiftung 183.
Bücherprivilegien 158.
Bullen 58.
Bürgeraufnahme 159.
Bürgerrecht 234.
Burgundische Länder 10.
Calendarium archig. Bon. 57. *.
CameralRecht 146 u. f.
Cammergüter 151.
Cammergericht 107.
— — Boten 109.
— — Richter 108.
— — Zieler 150.
Canones 57.
Canonici 87.
Canzleypersonen 109.
Capitula extraordinaria 226.
Capitularen 87.
Capitulationen 215.
Cardinäle 76.
Carl der 5te 169.
Cartelle 215.
Catholische Kirche 64.
Charitativgelder 148.
Chausseegeld 155.
Churfürsten 31. 34.
Citation 115 u. f.
Clandestinität 246.
Clemens der 5te 57.
Clerici 71 u. f.
Coadjutoren 93.
Codex 223.
Collation 94.
CollegialRechte 62.
CollegialSchreiben 31.
Commenden 99.
Commissarien 41. 92.
Compromisse 129.
Communicationsproceß 136.
Concept der CGOrdnung 107.
Concordate 58.
Concordienformel 59.
Concurrenz 148.
Confrontation 191.
Congreß 218.
Connexitas caussarum 118.
Consistorien 80.
Consolidation 347.
Consuln 205.
Continentia caussae 118.

Contrebande 217.
Corpus delicti 173.
Corpus Euangelicorum 65.
Corpus iuris cameralis 107.
—— —— canonici 57. 227.
—— —— ciuilis 223.
—— —— gentium 197.
—— —— publici 11.
Couriere 211.
CreditEdicte 296.
Criminalgewalt 175.
Criminalrecht 167 u. f.
Curatel 263.
Curiatstimmen 35.
Decretalen 57.
Defension 192.
Deiche 164.
Depositum 295.
Deputationen 121.
Devolution 95.
Dictatur 39.
Diebstahl 183.
Dienste 343.
Diöcesen 77.
Dispensation 241.
Domainen 148.
Domicellaren 87.
Dominium vtile 270.
Dos 279.
Duelle 181.
Ehe 85. 237. u. f.
Ehescheidung 250.
Eigenthum 269.
Eminentes Recht 50.
Encyclopädie allgemeine 1.
— — juristische 356.
— — äußere 1.
— — innere 1.
Entführung 184.
Entlassung der Diener 45.
Envoye's 208.
Erbeseinsetzung 284.
Erbliche Monarchien in Deutschland 16 u. f.
Erbverträge 282. 283.
Erneurung der Belehnung 341.
Erste Bitte 95.
Erwählter Röm. Kais. 30.
Erzbischöfe 79.
EventualBelehnung 310.
Excellenz 209.
Exceptionen 115. 116.
Execution 125.
Exegetische Vorlesungen 354.
Exemtion 77.
Exterritorialität 210.
ExtrajudicialVerfahren 110.
Falsum 113.
Familienverhältnisse 237
Felonie 347.
Feudum 336.

Filialkirchen §. 98.
Fleischliche Verbrechen 184
Flüsse 164.
Forderungen 292 u. f.
Fornicatio 184.
Forsten 163.
Forum 177. 309.
Französische Sprache 372.
Frauenzimmer 22.
Fräuleinsteuer 151.
Friede 218.
Fürstenrath 35.
Fürstenrecht 16.
Fundation 91.
Garants 70.
Geißel 215.
Gemeine Bescheide 107.
General Inquisition 189.
Gerichtbarkeit 142.
Gerichtsstand 177. 309.
Germanicum 330 u. f.
Gesammte Hand 340.
Gesandte 208.
— — auf dem Reichstage 41.
Geschichte 358. u. f.
Gesetzgebung 44.
Gewohnheiten 201. 228.
Giriren 300.
Gleichgewicht 204.
Goldene Bulle 11.
Grade 239.
Grafen 35.
Gratian 57.
Gregor der 9te 57.
Gütergemeinschaft 278.
Halbe Geburt 288.
Handel 205.
Hausgottesdienst 63.
Heilige Sachen 100.
Heineccius 317.
Hellfeld 320.
Hermeneutik 354.
Herrnlose Güter 161.
Heutiges Röm. Recht 328.
Hochverrath 186.
Hofacker 314.
Hof Commissionen 136.
Hofgericht 143.
Höpfner 317.
Jagd 163.
Immunität 153.
Impost 155.
Indossiren 300.
Infamie 236.
Infeudation 336.
Injurien 182.
In partes gehen 67.
Inquisition 188.
Insinuation 129. 204.
Institutionen 223. 317.
Intestat Erbfolge 287.
Investitur 338.
Italiänische Sachen 141.
Juden 159.
Jurisprudenz 3.
Ius priuatum principum 16.

Ius publicum §. 8. u. f.
Justinian 223.
JustizCanzley 143.
Kais. Landgerichte 142.
Kaiserwahl 32.
Kauf 294.
Kirche 62.
Kirchenrecht 55 u. f.
Kirchliche Gerichtbarkeit 75. 83.
Königliche Ehren 199.
Kreise 49. 108. 125.
Krieg 212.
Krönung 38.
Kuxe 161.
Lancelotti 57.
Landeshoheit 13.
Landesschulden 152.
Landfriede 11.
Landstände 24. u. f.
Laudemium 341.
Legate 285.
Legaten 76.
Legitimation 236.
LehenRecht 334. u. f.
Leibeigene 232.
Leibrenten 297.
Leuis notae macula 236.
Licent 152. 155.
Linien 21.
Litterairgeschichte 355.
Liturgie 84.
Lobethan 314.
Longobardisches Recht 226.
Losung 294.
Lotterien 152 **. 297.
Luther 59.
Majestätsrechte im Geistlichen 63.
Majestätsverbrechen 187.
Majorat 20.
Mandat 120 u. f.
Martens 199.
Matrikel 149.
Mediateurs 218.
Meister 171.
Miethe 295.
Minorat 286.
Mißheirathen 18.
MobiliarErbschaft 22.
Monarchische Deutsche Staaten 15.
Mönche 86.
Monopolien 152 **.
Moralische Personen 265.
Moratorien 158.
Mord 180.
Mordbrennerey 183.
MorganatischeEhen 253.
Morgengabe 279.
Münze 156.
Municipalämter 45 *.
Nachschreiben 878.
Naturrecht 367.
NichtigkeitsBeschwehrde 124.
Nomination 94.
NormalJahr 69.
NormalTag 68.
NormalReichstag 38.

Nothwehr §. 179.
Nothzucht 184.
Notificationen 206.
Novellen 223.
Nuncien 76.
Oberappellationsgerichte 143.
Oberaufsicht 43.
Oblation 336.
Occupation 243.
Oeconomie 369.
Officialen 79.
Orden 206.
Ordination 73. 130.
Pabst 76.
Päbstliche Monathe 95.
Pacht 295.
Palea 57.
Pallium 78.
Pandecten 223. 319.
Panisbriefe 95.
Paraphernen 279.
Parition 120.
Parochien 78.
Parricidium 180.
Pasquill 182.
Passauer Vertrag 60.
Patriarchen 78.
Patrimonialgerichte 142. 176.
Patronat 94.
Peinliche Gerichtsordnung 169.
PersonenRecht 230 u. f.
Pfalz 32.
Pfalzgrafen 47.
Pfand 295. 298.
Pflichttheil 254.
Philologie 363. u. f.
Philosophie 366. u. f.
Placet 82.
Planck 104.
Pluralität 40. 96.
Polizey 147.
Polygamie 184.
Posten 157.
Postulation 92.
Practische Collegien 357.
Prälaten 35.
Präliminarien 218.
Präsentation 94.
Präsidenten 108. 130.
Prävention 140.
Primogenitur 20. 339.
Primus votans 134.
PrincipalCommissarius 41.
Privatrecht 221. u. f.
Privilegien 44.
—— de non appellando 122.
—— de non euocando 142.
—— electionis fori 140.
Procuratoren 109.
Prodominus 337.
Protestanten 56.
Protestantische Kirche 65.
Prouasallus 337.
Provision 92.

PseudIsidor §. 57.
Pütter 51. 145.
Raimund a Pennaforte 57.
Rang 205.
Ratification 39. 41.
Raub 183.
Recesse 111.
Rechtsgeschichte 4. 324. 353.
Reconvention 116.
Recurs 127. 128.
Referent 112. 134.
Regredientrecht 22.
Reichsabschiede 11.
—— Armee 49.
—— Canzley 48. 133.
—— hofrath 131. u. f.
—— hofrathsgutachten 135.
—— polizeyordn. 147.
—— proceß 106 u. f.
—— referendarien 133.
—— schluß 39.
—— Städte 37.
—— Stände 33.
—— Tag 34.
—— Vicarien 32.
—— Vicecanzler 133.
Reinigungseid 191.
Religionsfriede 60.
— — beschwehrden 70.
— — übung 63.
Repräsentationsrecht 288.
Repressalien 70. 212.
Republicanische Staaten in Deutschland 29.
Rescriptsproceß 136.
Reservate 13. 33.
Residenz 96.
Resignation 97.
Restitution 126.
Retorsion 212.
Revision 126. 137.
Revisionsgerichte 143.
RitterOrden 88.
RömerMonathe
Römischer Kaiser 30.
Römischer König 32.
Römisches Recht. 223. u. f.
Rota Rom. 76.
Rottzehnten 162.
Rüstungen 204.
Ryswiker Clausel 69.
Sachenrecht 266. u. f.
Salzquellen 162.
Scheidung zu Tisch und Bette 251.
Schmalkaldische Artikel 59.
Schöffen 187.
Schoosfall 288.
Schreiben 207.
Schulen 89.
Schwarzenberg 169.
Section 189.
Secularisation 98.
Sedisvacanz 93.
Selbstmord 180.
Senate 108.

SC. Macedonianum §. 296.
— Velleianum 298.
Seniorat 20.
Simultaneum 69.
Sklaverey 231.
Sodomie 184.
Solawechsel 301.
Sollicitatur 112.
Specialinquisition 190.
Staatsdienstbarkeiten 50.
Staatsrecht 9. u. f.
Standeserhöhungen 48.
Statuten 227.
Steuern 149.
Strafen 167. 174.
Straßen 165.
Struv 314. 352.
Subsidientractate 216.
SuccessionsOrdnung 20 u. f.
SuccessionsRecht 17 u. f.
Succumbenzgelder 137.
SuffraganBischöfe 78.
Superintendenten 80.
Supplication 137.
Symbolische Bücher 59.
Syndicatsklage 127.
Territion 191.
TerritorialStaatsrecht 52.
Thronlehen 349.
Titel zur Ordination 73.
Todschlag 179.
Tortur 191.
Tractaten 200.
Transaction 308.
Trassiren 299.
Trauung 244.
Tribonian 223.
Tridentinische Kirchenversammlung 58.
Turnus 134.
Tutel 258. 345.
Uebergabe 276.
Unbewegliche Sachen 266.
Universitäten 89. 375.
Unkörperliche Sachen 266.
Unmittelbare 50.
Urfehde 192.
Väterliche Gewalt 254.
Venia aetatis 263.
Verbrechen 167.
Verhältniß beyder Religionspartien 66.
Verjährung 195. 201. 277. 342.
Verkuppelung 184.
Verlag 294 *.
Verlöbniß 245.
Verschickung der Acten 310.
Verträge 293.
Verzichte 22.
Vicarii in spiritualibus 79.
VirilStimmen 35.

Visi=

VisitationsAbschiede 107.
Völkerrecht 197 u. f.
Vormundschaft 258.
Vota ad imperatorem 135.
WahlCapitulation 11. 12. 31.
WahlMonarchien in Deutschland 23.
Waldeck 317.
Wechsel 299 u. f.
Wehrzoll 155.
Weihbischöfe 79.
Weihe 72.
Werbungen 160.
Westphälischer Friede 11.
Wildschaden 163.
Witthum 279.
Würden 47.
Zauberey 185.
Zehnten 102.
Zinsen 296.
Zölle 155.
Zungen 88.
Zwangsrecht 3.

Verbesserungen.

S. 7. Z. 17. statt 1517 l. 1519.
S. 69. Z. 10. — der — ger
S. 75. Z. 3. — betommen l. bekommen

Daniel Knod

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hugo, Gustav,

Lehrbuch der juristischen Encyclopädie zum ersten mündlichen Unterrichte ü
ber die Quellen, Anfangsgründe und Lehrarten aller in Deutschland
geltenden Rechte

Berlin 1792

Jur.is. 94 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10932233-9